

Perler Cornelia BJ

Von: Kaiser Patricia BJ
Gesendet: Montag, 17. August 2015 14:22
An: Perler Cornelia BJ
Betreff: WG: Stellungnahme bezüglich Wiedergutmachung

Von: Anton Aebischer [<mailto:t.a.ch@sunrise.ch>]
Gesendet: Samstag, 8. August 2015 08:06
An: Mader Luzius BJ <Luzius.Mader@BJ.admin.ch>
Betreff: Stellungnahme bezüglich Wiedergutmachung

Von:

Anton Aebischer
In der Wässerli 13

CH-8047 Zürich

Tel.
+41 44 202 61 86

Mobil:
+41 77 254 33 01

E-Mail: t.a.ch@sunrise.ch

Sehr geehrter Herr Mader,

Bezüglich finanzieller Wiedergutmachung unterstütze ich die Idee von einer maximalen AHV-Rente für die Betroffenen, nach gründlicher Abklärung und Einreichung von Unterlagen. Das wäre auch eine dauerhafte Anerkennung des geschehenen Unrechts.

Für die jüngere Generation müsste es eine Lösung zur Verbesserung ihrer Situation geben, in welcher Form auch immer. Oder eine formelle Entschädigung.

Ferner müsste eine eidgenössische Institution geschaffen werden zur Unterstützung bei der Aktensuche mit rechtlichen Befugnissen, für die Betroffenen unentgeltlich. Das wären etwa meine persönlichen Vorstellungen.

Freundliche Grüsse von, A. Aebischer

Urs Allemann-Cafilisch
Somazzistrasse 13
3008 Bern

Bern, 30. September 2015

cornelia.perler@bj.admin.ch
z.H. Bundesamt für Justiz
Sekretariat ÖFFR
3003 Bern

**Stellungnahme
in der Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der
fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,
Herr Delegierter,
sehr geehrte Damen und Herren,

Vorab danke ich dem Delegierten für die Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und seinem Team für die grosse Arbeit zu dieser in Rekordtempo ausgearbeiteten Vorlage. Der erläuternde Bericht und der Gesetzesentwurf sind durchdacht und sorgfältig formuliert. Alle Texte sind in Ton und Inhalt auf die Betroffenheit der vom Gesetz erfassten Personen abgestimmt. Ich wertschätze das in dieser Sorgfalt zum Ausdruck kommende persönliche Engagement der Mitarbeitenden des BJ sehr. Sie zeigen mit diesem empfindsamen und subtilen Vorgehen, wie sehr sich die so oft und zu Unrecht geschmähte „Verwaltung“ im Interesse der Sache einsetzen kann.

I. Zu den Grundzügen des Gesetzesentwurfs

1. Indirekter Gegenvorschlag zur Wiedergutmachungsinitiative ist richtig

Es wird begrüsst, dass der Bundesrat einen indirekten Gegenvorschlag zur Wiedergutmachungsinitiative vorlegt. Damit werden Jahre für den Beginn der Aufarbeitung gewonnen. Es kann damit mehr Betroffenen, die wegen ihres hohen Alters und wegen ihres Gesundheitszustandes gefährdet sind, ein Zeichen der Wahrnehmung und Anerkennung gegeben werden. Die Bundesverfassung muss mit dem Gegenvorschlag nicht noch mit einer schon enthaltenen Grundlage belastet werden. Indessen ist die Initiative als eindrücklicher politischer Wille weiter Volkskreise zu werten, die wünscht, dass eine Wiedergutmachung stattfinden soll. Sie gibt dieser Vorlage grosses staatspolitisches Gewicht.

2. Wiedergutmachung für Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen

Es ist eine berechtigte Frage, warum Betroffene von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen, auch Zwangsadoptierte, Zwangssterilisierte und Fahrende vom Staat bzw. dem Bund Geldmittel als Wiedergutmachung von vereitelten Lebenschancen erhalten sollen. Denn auch Menschen, die in nach Aussen vollständigen Familien aufgewachsen sind und keinen staatlichen Zwangsmassnahmen unterstellt waren, können an ihren Eltern, ihrem Umfeld und

den Umständen ihres Kinderlebens und ihrer Jugend für ihr ganzes Leben leiden und traumatisiert sein. Der erläuternde Bericht sowie der Bericht des Runden Tisches vom 1. Juli 2014 begründen die Wiedergutmachung auf überzeugende Weise. So ist die Berechtigung für einen Solidaritätsbeitrag auf die „Opfer“ beschränkt, deren „qualifizierte Betroffenheit eine gravierende Beeinträchtigung der persönlichen Integrität voraussetzt“. Und sie wird durch eine Behörde sowie die beratende Kommission geprüft. Die Einschränkung auf besonders hervorstechende, qualifizierte Fälle und die Prüfung der Gesuche in einem mehrstufigen Verfahren legitimiert die Ausrichtung von Geldmitteln für die Wiedergutmachung so schwerer Lebensbeeinträchtigungen, wie sie im letzten Jahrhundert begangen wurden.

3. Zum Umfang des Solidaritätsfonds

Über die Höhe der Geldmittel für einen Solidaritätsfonds sind in der öffentlichen Diskussion sehr verschiedene und weit auseinanderliegende Beträge und Vorstellungen genannt worden. Es gilt, das politisch mögliche anzupeilen und nicht eine zu hohe Gesamtsumme oder zu hohe Einzelbeiträge an Opfer zu verlangen, die am Ausgabeverhalten der Bundesversammlung scheitern könnten. Andererseits würden bloss symbolische Beträge die Würde der Opfer und Betroffenen verletzen, deren erlittene Schicksale schlussendlich durch noch so hohe Geldbeträge niemals gut gemacht werden können. Hier gibt die Wiedergutmachungsinitiative einen Rahmen vor, andererseits auch die geschätzte Zahl der voraussichtlich Berechtigten. Sodann veranschaulicht das rechtsvergleichende Gutachten wie in anderen Staaten bei ähnlichen Bestrebungen vorgegangen wurde.

Der in diesem Vernehmlassungsverfahren vorgeschlagene Gesamtumfang von 300 Millionen Franken für die Aufarbeitung, Anerkennung und Wiedergutmachung stellt aufgrund dieser Anhaltspunkte keinen Kompromiss, sondern ein Minimum dar, dessen Summe nicht unterschritten werden darf.

4. Allen Opfern den gleichen Betrag?

Es sprechen viele Gründe dafür, allen Opfern den gleichen Betrag zuzusprechen. Das Mass des Schmerzes und des Leids eines einzelnen Menschen kann nicht gemessen werden.

Bei der Soforthilfe hat sich indessen eine Gruppe besonders Benachteiligter herauskristallisiert. Wer vor 1981 nämlich ab Geburt meist zuerst in ein Heim, dann auf eine Odyssee durch Heime und vielleicht noch einige Privatplatzierungen geschickt wurde: der oder die hatte später im ganzen Leben praktisch keine Chance oder jedenfalls nur in ganz wenigen Ausnahmefällen. Fast alle dieser ab Geburt Platzierten litten besonders an Mangel von Zuwendung und Liebe. In ihrem Lebenslauf zeigt sich das Syndrom der frühkindlichen Vernachlässigung nach René Spitz, die fehlenden Bindungen bzw. das ausbleibende „Bonding“ zu nahen oder stabilen Bezugspersonen. Ihre Seel wurde schon im Kindesalter verletzt, was sich auch im Körper in allerlei kleinen und grossen Leiden ausdrückt und im Alter verschärft. Diese Art Heimkinder hatten keine Chance, ihre Persönlichkeit oder ihr Leben oder eine Initiative zu entwickeln oder sich genügende schulische Kompetenzen aufzubauen. Eine Lehre war ihnen verwehrt. Sie blieben ihr Leben lang praktisch ausnahmslos an der untersten Sprosse der sozialen Leiter, wenn sie nicht überhaupt abstürzten.

Weil diese „Heimkinder vom der ersten Lebenstag an“ eine so klare Gruppe bilden, die für ihr ganzes Leben besonders benachteiligt und beeinträchtigt war, rechtfertigt es sich, für sie einen Ausgleich vorzusehen. Für sie soll ein Zuschlag von 50 Prozent zum Solidaritätsbeitrag möglich sein.

5. Zum Verfahren der Zusprache von Solidaritätsbeiträgen

Der Entwurf sieht vor, dass der Bundesrat die zuständige Behörde bestimmt (Art. 18 Abs. 1) und das Gesuchsverfahren (Art. 19 Abs. 2 Bst. a) regelt.

In Anlehnung an andere Regelungen im Bundesrecht sollte die vorgesehene beratende Kommission (Art. 6 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 2) die einzelnen Gesuche behandeln und der „zuständigen Behörde“ den Entscheid vorschlagen, den diese den Gesuchstellenden dann als Verfügung eröffnet.

6. Zur Vorlage insgesamt über die finanziellen Fragen hinaus

Es hat sich gezeigt, dass von einer grossen Zahl der Betroffenen und Opfer zuerst eine Wiedergutmachung in Form von Geldzahlungen als Wahrnehmung ihres Schicksals und ihrer Persönlichkeit und als Geste der Anerkennung verlangt wird. Es ist indessen auch vielen bewusst und sie haben erfahren, dass damit allein die Fragen um das Warum und Woher sowie die Überwindung oder wenigstens das Angehen seelischer und körperlicher Leiden nicht gelöst sind. Viele Gesuchstellende für die Soforthilfe haben nicht in erster Linie Geld verlangt, sondern geschrieben: „Lesen Sie meine Geschichte und nehmen Sie zur Kenntnis, was ich gelitten habe!“ Deshalb sind die Anerkennung des Unrechts, die vorgesehene Beratung und Unterstützung Betroffener, die Erleichterung der Akteneinsicht, die wissenschaftliche Aufarbeitung und die Öffentlichkeitsarbeit und die weiteren Massnahmen ganz wichtige Bestandteile dieser Vorlage. Es fällt auch hier auf, wie umsichtig und fachkundig sie vorbereitet und ausgeführt werden.

II. Zu einzelnen Bestimmungen

Ad Art. 1 Zweck und Gegenstand sind vollständig und ausgezeichnet formuliert.

Ad Art. 2 Begriffe; Bemerkungen zu Bst d. „Opfer“

Die Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Soforthilfefonds haben gezeigt, dass für Betroffene der 2. Generation eine Regelung - möglicherweise restriktiver Art - vorgesehen werden sollte.

Die Begriffsbestimmung für Opfer ist vollständig. Wenn deren Merkmale auf Betroffene der 2. Generation zutreffen und auch im zeitlichen Geltungsbereich liegen, sollten diese auch in den Genuss der Wiedergutmachung kommen. Zusätzliche Voraussetzung wäre aber eine besonders qualifizierte Verletzung der persönlichen Unversehrtheit, welche auf die Opfereigenschaft eines Elternteils zurückzuführen ist. Indessen ist dies nach dem jetzigen Wortlaut nicht eindeutig gegeben. Möglich wäre, im Botschaftskommentar zu Artikel 2 Buchstabe d zu schreiben, dass Nachkommen von Opfern bei qualifizierten Verletzungen der Persönlichkeit auch Anerkennung und Wiedergutmachung beanspruchen können. Denkbar wäre auch eine ausdrückliche Bestimmung der folgenden Art, welche das Anliegen verstärken würde:

Art. 2 Bst e (neu):

e. Nachkommen von Opfern im Sinne von Bst. d kann ein Solidaritätsbeitrag zuerkannt werden, wenn als Folge einer an ihrem Vater oder Mutter vollzogenen fürsorglichen Zwangsmassnahme ihre persönliche Unversehrtheit in qualifizierter Weise beeinträchtigt worden ist.

Weiter oben haben wir von den Heimkindern ab Geburt geschrieben, die dann während Kindheit und Jugend eine Odyssee in Heimen und an Privatplatzierungen erleben und die für ihren Lebensweg besonders beeinträchtigt wurden. Es wird folgende Begriffsbestimmung in Art. 2 vorgeschlagen:

Art. 2 Bst f (neu):

- f. *Heimkinder ab Geburt*: Opfer, die ab Geburt in Heimen oder privat platziert wurden und in der Folge bis zu ihrer Volljährigkeit immer in einer oder mehreren Institutionen oder Privaten lebten, oft eine Odyssee an Pflegeplätzen erfuhren.

Ad Art. 3 Dieser Artikel ist sehr wichtig und zentral und soll so belassen werden.

Ad Art. 4 Grundsätze

Abs. 1 und Abs. 2 sind in dieser Form wichtig. Einerseits dass für die „Opfer“ ein Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag gesetzlich begründet wird. Andererseits dass er ein Zeichen für Unrecht und Wiedergutmachung ist. Und sodann, dass ein Gesuch für den Solidaritätsbeitrag gestellt werden muss. Ein Automatismus oder eine andere Lösung wären sachfremd.

Abs. 3 im Sinne der Ausführungen zu den Heimkindern ab Geburt soll Abs. 3 folgendermassen gefasst werden:

Art. 4 Abs. 3 (neu):

³ *Alle Opfer erhalten den gleichen Betrag, die Heimkinder ab Geburt den anderthalbfachen Betrag.*

Die persönliche Natur des Solidaritätsbeitrags in Abs. 4 wird als politisch und aus der Natur der Wiedergutmachung und Anerkennung als richtig erachtet.

Ausserordentlich wichtig ist die Gleichstellung des Solidaritätsbeitrags mit Genugtuungssummen in Abs. 5 und die betriebsrechtliche und sozialhilferechtliche Regelung. Ohne sie würde mehr als die Hälfte des „staatlichen“ Solidaritätsbeitrages gleich wieder in die Staatskassen zurückfliessen.

Ad Art. 5 Aufgrund der Erfahrungen mit dem Solidaritätsfonds wird beantragt, die Einreichfrist auf 12 Monate festzulegen. Die Erstreckungsmöglichkeit auf 18 Monate ist beizubehalten.

Es ist ein wichtiger Grundsatz, dass die Glaubhaftmachung genügt – er muss unbedingt beibehalten werden.

Ad Art. 6 Aufgrund der Bemerkungen unter den Grundzügen des Gesetzes wird vorgeschlagen:

Art. 6 Abs. 1 und 2(neu)

¹ Die zuständige Behörde nimmt die Gesuche entgegen, bereitet sie auf und unterbreitet sie der beratenden Kommission (Art. 18 Abs. 2).

² Die beratende Kommission behandelt die Gesuche und schlägt der zuständigen Behörde die Entscheide vor. Die zuständige Behörde trifft aufgrund dieser Vorschläge die Verfügungen und eröffnet sie.

Ad Art. 7 bis 9: Diese Vorgehensweisen sind sehr durchdacht und auch vom Gesetzesrahmen und den parlamentarischen Abläufen und dem Verwaltungshandeln her sehr geschickt konzipiert.

Ad Art. 10: Eine allgemeine Bemerkung: Viele Instanzen und Institutionen berufen sich jetzt darauf, dass das Datenschutzgesetz die Vernichtung von personenbezogenen Akten nach zehn Jahren verlange. Eine solche Entledigung von Akten findet offenbar in grossem Ausmass

statt. Damit wird das Recht auf Kenntnis der eigenen Herkunft für jeden Menschen obsolet gemacht. Gerade wegen der vorliegenden Aufarbeitung und angesichts der neuen Formen des Zusammenlebens und der Familien sollte das Datenschutzgesetz in diesem Punkt geändert werden.

Ad Art. 11 und 12 keine Bemerkungen.

Ad Art. 13: Diese Bestimmung ist wiederum sehr wichtig, weil hier offensichtlich viele Dinge passiert sind, die man zumindest als „Ungereimtheiten“ bezeichnen müsste, wenn nicht sogar von (verjährten) straf- und zivilrechtlich relevanten Tatbeständen ausgegangen werden muss.

Ad Art. 14 bis 21: Die wissenschaftliche Aufarbeitung, die weiteren Massnahmen sind wichtig und müssen Bestandteil dieses Gesetzes bleiben. Art. 18 ist den Vorschlägen zu Art. 6 anzupassen.

Zur **Änderung anderer Erlasse** und zum **Finanzierungsbeschluss** werden keine Bemerkungen angebracht.

Abschliessend danke ich Ihnen nochmals für Ihre sehr speditive und durchdachte Vorlage

und ich grüsse Sie freundlich

sig. Urs Allemann-Cafilisch

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



Office fédéral de la justice
Secrétariat Droit public
Bundesrain 20
3003 Berne

Par mail à:
cornelia.perler@bj.admin.ch

Berne, le 28 septembre 2015

AVANT-PROJET DE LOI FÉDÉRALE SUR LES MESURES DE COERCITION À DES FINS D'ASSISTANCE ET LES PLACEMENTS EXTRAFAMILIAUX ANTÉRIEURS À 1981

PRISE DE POSITION DE LA SECTION SUISSE D'AMNESTY INTERNATIONAL

Remarques générales

La Section suisse d'Amnesty International (AI) salue le projet de loi fédérale sur les mesures de coercition à des fins d'assistance et les placements extrafamiliaux antérieurs à 1981. Une telle loi constituerait un complément bienvenu et surtout nécessaire aux excuses officielles présentées aux victimes par la Conseillère fédérale Evelyn Widmer-Schlumpf en septembre 2010, celles de la Conseillère fédérale Simonetta Sommaruga en avril 2013 ainsi qu'à la Loi fédérale sur la réhabilitation des personnes placées par décision administrative du 21 mars 2014.

La réhabilitation est un acte hautement significatif. Divers groupes et diverses personnes ont été réhabilité-e-s en Suisse ces dernières années, que ce soit par des décisions parlementaires ou gouvernementales. La réhabilitation est la reconnaissance qu'une personne ou qu'un groupe de personnes était innocent-e ou a été victime d'injustice.

La réhabilitation sans réparation matérielle reste symbolique. La simple reconnaissance étatique des erreurs commises dans le passé en relation avec de graves violations des droits humains et sans offrir de compensation matérielle adéquate pour les personnes encore concernées se résume à une politique purement symbolique. L'Etat assume certes ses responsabilités pour des actes passés mais il refuse d'assumer celles découlant des effets matériels actuels de ces actes du passé.

L'avant-projet de loi du Conseil fédéral vise à compléter cette réhabilitation déjà symboliquement obtenue par une réparation matérielle. Nombreuses sont en effet les victimes qui aujourd'hui sont confrontés à des situations financières difficiles en conséquence des injustices subies dans le passé et, même si la réparation sera accordée indépendamment de la situation financière actuelle des victimes elle sera un apport bienvenu pour nombre d'entre elles.

AI soutient donc le projet de loi dans son ensemble et ce d'autant plus qu'il constituerait un pas important vers une adaptation de la dogmatique des droits fondamentaux. AI se rallie à une large part de la doctrine

qui souhaite que les graves violations des droits fondamentaux soient imprescriptibles et systématiquement liées à un droit individuel à une réparation.

Al salue également le fait que le Conseil fédéral ait choisi un contre-projet sous forme d'une loi fédérale. Même si elle ne saurait s'opposer à une modification constitutionnelle, elle estime au vu de l'âge élevé des ayants-droits potentiels à une indemnisation, qu'il est important de mettre en place rapidement une base légale pour qu'un maximum de personnes puisse en bénéficier.

Commentaires spécifiques :

Art. 2 Ziff. a: "junge" Erwachsene

Gemäss Art. 2 Ziff. a wird fürsorgliche Zwangsmassnahmen wie folgt definiert: "die vor 1981 in der Schweiz von Behörden veranlassten und von diesen oder in deren Auftrag und unter deren Aufsicht vollzogenen Massnahmen zum Schutz oder zur Erziehung von Kindern, Jugendlichen oder *jungen* Erwachsenen. Für die Einschränkung auf "junge" Erwachsene lässt sich keine überzeugende Begründung finden, denn betroffen waren erwachsene Personen unabhängig davon, ob sie jung oder alt waren. Al schlägt vor, das Wort "junge" ersatzlos zu streichen.

Art. 2 Ziff. a und b

Tatsächlich sind auch nach dem Stichtag vom 1. Januar 1981 in der Praxis noch Fremdplatzierungen vorgenommen worden, die aus heutiger Sicht analog der Fremdplatzierungen vor diesem Stichtag, als unrechtmässig erscheinen. Al schlägt vor, dass Art. 2 wie folgt ergänzt wird: "Sofern an Personen nach dem 1. Januar 1981 in unzulässiger Weise fürsorgliche Zwangsmassnahmen oder Fremdplatzierungen ausgesprochen oder vollzogen worden sind, hat die zuständige Behörde diesen Fällen angemessen Rechnung zu tragen."

Art. 2 Ziff. c und d: Unterscheidung zwischen Betroffenen und Opfern

Vor dem Hintergrund der Diskussionen am Runden Tisch, die zur Unterscheidung zwischen Betroffenen und Opfern geführt haben, nimmt Al Kenntnis vom im indirekten Gegenentwurf enthaltenen Vorschlag. Al möchte aber darauf hinweisen, dass sie die Unterscheidung zwischen Betroffenen und Opfern nicht zuletzt auch auf Grund der Erfahrungen in anderen Ländern mit der Unterteilung in unterschiedliche Betroffenheitskategorien kritisch beurteilt, nicht zuletzt weil die Unterscheidung zwischen Betroffenen und Opfern in der Umsetzung im Einzelfall zu Abgrenzungsproblemen führt, die in ihren Konsequenzen für die Einzelpersonen, aber auch für die Funktion, Wirkung und Legitimität des Wiedergutmachungsverfahrens äusserst problematisch sein können. Die in Art. 2 Ziff. d eingeführten Kategorien verengen zudem wiederum die Anerkennung des aus heutiger Sicht erfolgten Unrechts auf bestimmte Missbrauchstypen. Sie verkennen damit, dass gewisse damalige Praktiken aus heutiger Sicht per se, das heisst auch ohne, dass die in Art. 2 Ziff. d aufgezählten Missbrauchskonstellationen vorliegen, keiner Akzeptanz zugänglich sind. Die eingeführten Missbrauchskategorien führen so zu einer erneuten Kategorisierung der betroffenen Menschen in Betroffene und Opfer.

Art. 2

Al erachtet es als sinnvoll eine Ausnahmeklausel in das Gesetz aufzunehmen, mit welcher auf neue Sachverhalte angemessen reagiert werden kann und damit Personen nicht von der Opferkategorie ausgeschlossen werden, lediglich weil ihre persönliche Situation bei der Erarbeitung des Gesetzes nicht bedacht wurde.

Art. 5 : Demandes

Alinéa 1 : Même si des exceptions sont prévues, le délai de 6 mois pour introduire une demande est beaucoup trop court. Certaines victimes peuvent en effet rencontrer des difficultés importantes à constituer leur dossier même avec l'aide d'un point de contact cantonal. D'autres peuvent rencontrer des difficultés d'ordre psychique ou encore séjourner à l'étranger ce qui peut rendre compliqué le dépôt de leur demande. AI propose de faire du délai exceptionnel de 18 mois le délai régulier. Ceci ne devrait pas empêcher l'autorité compétente de verser rapidement une première tranche aux victimes dont la demande aura été approuvée.

Abschnitt 2 ; Beweislast Gemäss Art. 4 Abs. 1 erhalten lediglich Opfer, nicht aber Betroffene Wiedergutmachungsleistungen. Die Beweislast obliegt dabei gemäss Art. 5 Abs. 2 den die Leistungen einfordernden Personen selbst. Gesuchstellene Personen müssen ihre Opfereigenschaft glaubhaft machen. AI beurteilt die Beweislastpflicht zu Handen der Gesuchsteller als problematisch, weil erstens die relevanten Dokumente in einer Vielzahl der Fälle in verschiedenen Archiven verteilt und oftmals auch aus komplexen Dossiers bestehen dürften. Auch die im Entwurf vorgesehene Unterstützung durch die einzelnen Archivare vermag der Problematik nicht zufriedenstellend zu begegnen. Vor dieser Ausgangslage und weil viele der Gesuchsteller bereits in hohem Alter sind, ist die Beweislastverteilung als problematisch einzuschätzen. AI schlägt vor, dass die Beweislast umgekehrt wird und die Kommission selbst die Gesuche von Amtes wegen auf ihre Glaubhaftigkeit überprüft. Es dürfte den Behörden sehr viel leichter fallen als den einzelnen Privatpersonen, in ständiger Zusammenarbeit mit professionellen Archivaren und den einzelnen Archiven die notwendigen Dokumente anzufordern. Für die Gesuchsteller würde zugleich die Möglichkeit geschaffen, das Gesuch mit bereits vorhandenen Dokumenten einzureichen, oder sich freiwillig auf die selbstständige Beschaffung der Dokumente (in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Archiven) gegenüber den Behörden zu verpflichten.

Art. 8 Voies de droit

AI aurait souhaité que la disposition précise si une voie de recours au Tribunal fédéral est ouverte.

Art 15 Etude scientifique

Si elle salue une étude scientifique, AI souhaiterait y ajouter également un financement pour un travail artistique. Diverses formes de la reconnaissance de l'injustice étatique seraient ainsi abordées. L'art, tout comme la science, contribue de manière significative au traitement de thèmes politiques et de société controversés et fournit une contribution importante à la sensibilisation et à la publicité (comme par exemple le traitement des événements ou des vies des particuliers dans des films documentaire ou fictif, des livres littéraires, des peintures, des théâtres etc.). L'art peut aborder des aspects d'un problème inaccessibles à un traitement purement scientifique des événements.

AI schlägt zudem vor, dass in einem zusätzlichen Absatz festgelegt wird, dass sowohl bei der wissenschaftlichen als auch bei der künstlerischen Aufarbeitung sowie der Verbreitung die Opfer und andere Betroffene partizipativ einzubeziehen sind.

Art. 18 Autorité compétente et Commission consultative

AI suit le raisonnement du Conseil fédéral et soutient la proposition de créer un service ad hoc au sein de l'Administration fédérale chargé d'examiner les demandes et d'y répondre. AI souhaite qu'une attention particulière soit accordée, au moment du recrutement du personnel nécessaire, à sa formation. Dès lors que, même si elle devra être juridiquement correcte, une décision comportera inévitablement une forte composante sociale et historique, il serait bon que les fonctionnaires concerné-e-s y soient sensibilisé-e-s..

En ce qui concerne la Commission consultative, AI souhaite, afin que la représentation des victimes n'y soit pas que symbolique, qu'elle soit instituée sous la forme d'une commission paritaire d'une part et que l'on y oublie pas une représentation égalitaire entre hommes et femmes d'autre part. AI se rallie ainsi à la

proposition de formulation soumise par la Commission fédérale des questions féminines dans sa prise de position, à savoir :

«Er (der Bundesrat) setzt die beratende Kommission (Art. 6 Abs. 2) ein. Die Kommission ist paritätisch besetzt mit Opfern und anderen Betroffenen sowie Vertreterinnen und Vertretern von Behörden, Institutionen und Organisationen. Frauen und Männer sind gleichermaßen vertreten.»



agir pour la dignité

BA Justiz
E 30. Sep. 2015
Act

Office de la Justice
Bundesrain 20
3003 Berne

Morat, le 29 septembre 2015
/PM/USS

Consultation de l'avant-projet de la LMCFA

Madame la Présidente de la Confédération,
Madame, Monsieur,

C'est avec une grande attention que l'Association *agir pour la dignité* a pris connaissance de l'avant-projet qui a été établi et vous fait part de sa prise de position.

Dans son ensemble, l'association *agir pour la dignité* approuve ce projet, qui va dans la bonne direction, en faveur de l'indemnisation des victimes. Toutefois, elle estime que ce projet pourrait être un tout petit peu plus ambitieux en leur faveur.

Elle souhaite s'exprimer au sujet de l'apport financier proposé par la Confédération, de la durée du traitement des demandes de contribution ainsi que du financement des cantons. L'Association partage l'avis que ces divers points doivent être modifiés et précisés.

Financement

S'agissant de la question du financement, l'Association estime que la somme de 300 millions accordée par la Confédération n'est pas assez élevée. En effet, la Confédération prévoit un budget maximal de 300 millions, qui peut être inférieure en fonction de la contribution des cantons et des apports volontaire. L'Association souhaite que la Confédération apporte à elle seule la somme de 300 millions et que les autres apports soient du bénéfice supplémentaire. Cela permet ainsi de s'approcher de la somme des 500 millions proposée auparavant.

Art. 6 al. 3 LMCFA

La clôture du traitement des demandes après 4 ans dès l'entrée en vigueur de la loi est un délai trop court. Si nous prenons le cas extrême d'une personne se trouvant à l'étranger et déposant une demande après 18 mois dès l'entrée en vigueur de la loi (art. 5 al.1), et que la demande est refusée, cette personne se verra contrainte de faire opposition (art. 8 al.1) puis dans le pire des cas de déposer un recours, ce qui risque de s'étendre sur de nombreux mois. Pour cela, au vu du nombre élevé de victimes, de l'incertitude de l'acceptation de toutes les demandes ainsi que du travail à fournir pour chaque dossier, l'Association *agir*

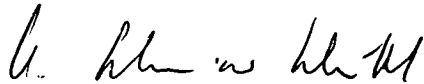
pour la dignité se pose des questions sur ce délai et son éventuelle prolongation, pour le bien des personnes indemnisées.

Art. 9 al. 2 let. b

Cet article soulève le fait que l'apport de contributions des cantons peut être fait sur une base volontaire. Cependant, l'Association requiert, que la contribution de la part des cantons soit rendue obligatoire, ceci afin de soulever également la responsabilité cantonale et non seulement étatique.

Pour le reste, l'Association *agir pour la dignité* se rallie à la prise de position du comité de l'initiative sur la réparation du 11 septembre 2015. Dans ce sens elle approuve l'avant-projet et se réjouit de son entrée en vigueur ainsi que de l'indemnisation des victimes.

Veillez croire, Madame la Présidente, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de nos sentiments bien dévoués.



Ursula Schneider Schüttel
Présidente *agir pour la dignité*

Office fédéral de la justice
Secrétariat Droit public
Bundesrain 20
3003 Berne

Paudex, le 28.08.2015
PAS/bn

Avant-projet de loi fédérale sur les mesures de coercition à des fins d'assistance et les placements extrafamiliaux antérieurs à 1981

Madame, Monsieur,

Nous avons pris connaissance avec intérêt de l'objet cité sous rubrique, qui a retenu toute notre attention, et nous permettons de vous faire part de notre position sur ce sujet.

Lors de la procédure de consultation relative à la loi fédérale sur la réhabilitation des personnes placées par décision administrative, nous avons déjà fait connaître notre opposition de principe à des actes de contrition officielle pour des événements survenus à une époque où les conceptions et les lois étaient différentes. Dans la mesure où il s'agit aujourd'hui non seulement de reconnaître «l'injustice faite aux victimes» de mesures de coercition à des fins d'assistance et de placements extrafamiliaux, mais en outre de leur accorder des prestations financières, ce que la loi fédérale sur la réhabilitation des personnes placées par décision administrative exclut expressément, nous ne pouvons que réitérer notre ferme opposition.

Dans le commentaire explicatif relatif à la législation précitée, les auteurs exposaient le motif – pertinent – pour lequel toute réparation financière devait être exclue, à savoir qu'il s'agissait d'éviter de créer un précédent, dans la perspective d'autres événements historiques qui n'ont pas encore été étudiés ou ne l'ont été que partiellement et qui pourraient à leur tour donner lieu à des demandes. On s'étonne donc qu'une année à peine après l'entrée en vigueur de la loi on prétende nous convaincre que «certaines prestations financières paraissent indispensables en vue d'assurer une reconnaissance adéquate de l'injustice subie par les victimes, et de réparer les torts infligés».

Accorder des indemnisations pour un montant total de 300 millions de francs à des victimes présumées (seule la vraisemblance est requise pour le dépôt d'une demande) de faits prescrits ou qui étaient licites à l'époque n'est pas admissible. Le risque de créer un précédent – pour d'autres événements passés, mais aussi pour des mesures et des lois actuelles qui pourraient être jugées scandaleuses dans le futur – est d'autant plus grand que les conceptions actuelles conduisent à élever au rang de traumatisme tous les coups durs, tous les moments difficiles, voire toutes les contrariétés. Le fait que le projet reconnaisse *indifféremment* la qualité de victime aux personnes qui ont subi des violences et à celles qui ont connu «des entraves ciblées au développement et à l'épanouissement personnel» ou de la «stigmatisation sociale» en dit long à cet égard; tout comme l'absence de différenciation dans l'indemnisation au regard de la gravité des faits, sous prétexte que les «perceptions varient fortement d'un individu à l'autre».

Que les épreuves endurées par les personnes concernées méritent la compassion n'enlève rien au fait que la levée de fonds pour des causes particulières incombe aux bonnes œuvres et non à l'Etat. Les citoyens qui souhaitent manifester leur soutien sont libres de verser des contributions financières aux associations qui défendent les intérêts des victimes. Mais ceux qui se désintéressent de cette cause ou qui en jugent d'autres plus importantes ne doivent pas être contraints à un acte de «solidarité» par le biais du produit de leurs impôts.

En conséquence, nous n'entrons pas en matière sur l'avant-projet mis en consultation à titre de contre-projet à l'initiative populaire fédérale sur la réparation.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente prise de position, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de notre considération distinguée.

Centre Patronal



Sophie Paschoud

Rose-France COUSIN-Resin
Allée du Glarier 3
3960 Sierre

BA Justiz
E 28 Sep. 2015
Act

Office fédéral de la Justice
Secrétariat Droit public
M. Luzius Mader
Bundesrain 20
3003 Berne

Sierre, le 25 septembre 2015-

Objet : avant-projet de loi fédérale sur les mesures de coercition à des fins d'assistance et les placements extra-familiaux antérieurs à 1981 ; ouverture de la procédure de consultation.

Monsieur,

Je suis une des victimes de placements évoqués ci-dessus. Je constate que la procédure d'indemnisation s'éternise depuis les premières tables rondes de Zurich et Berne et que ça continue encore. Atteinte dans ma santé il me serait bien agréable de profiter quelque peu des réparations aux injustices subies dans ma jeunesse, si possible avant qu'il ne soit trop tard !

Il me semble que la prise de conscience qui a présidé à ces tables rondes n'a pas été suivie d'effets. Pourtant malgré les promesses faites à Fribourg par Madame la Conseillère fédérale Sommaruga et Monsieur le conseiller fédéral Berset, allant dans le sens d'une liquidation de l'affaire durant l'année 2015, rien n'a bougé.

Je vous remercie de prendre acte de ma demande et vous prie d'agréer, Monsieur, mes cordiales salutations.

R.-F. Cousin



Bundesamt für Justiz
Sekretariat ÖFFR
Bundesrain 20
3003 Bern

Per E-Mail an:
cornelia.perler@bj.admin.ch

Bern, 29. September 2015

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG)

Vernehmlassungsantwort von CURAVIVA Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt der nationale Dachverband CURAVIVA Schweiz an der oben erwähnten Vernehmlassung teil und lässt Ihnen vorliegende Stellungnahme in diesem Rahmen zukommen.

Als Branchen- und Institutionenverband mit arbeitgeberpolitischer Ausrichtung vertritt CURAVIVA Schweiz die Interessen seiner Mitgliederinstitutionen aus den Bereichen Menschen im Alter, Erwachsene Menschen mit Behinderung sowie Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen. Dem nationalen Dachverband CURAVIVA Schweiz sind alle Schweizer Kantone sowie das Fürstentum Lichtenstein angeschlossen. Insgesamt vertritt CURAVIVA Schweiz 2'570 Institutionen, in denen rund 115'000 Bewohnerinnen und Bewohner leben und 130'000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt sind.

1. Übersicht der in der vorliegenden Vernehmlassungsantwort vertretenen Standpunkte

CURAVIVA Schweiz begrüsst:

- die rasche Ausarbeitung eines indirekten Gegenvorschlags vonseiten des Bundesrates
- die Anerkennung des geschehenen Unrechts an den Opfern der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen
- die Regelung der finanziellen Leistungen zugunsten von Opfern als Zeichen der Anerkennung des erlittenen Unrechts
- die Bemühungen für eine umfassende wissenschaftliche Aufarbeitung und die entsprechende Öffentlichkeitsarbeit
- die Beratung und Unterstützung von betroffenen Personen
- die Regelungen zur Archivierung und Akteneinsicht
- die Förderung weiterer Massnahmen in Interesse der Betroffenen und der Opfer

2. Ausgangslage

Das Thema der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 bildet ein düsteres Kapitel der Schweizer Sozialgeschichte. Es geht um das Schicksal von Kindern und Jugendlichen, die vor 1981 von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen (FSZM) oder Fremdplatzierungen betroffen waren. Zu den Betroffenen zählen etwa Verdingkinder, Heimkinder, administrativ Versorgte (Personen, die im Rahmen administrativer Massnahmen in geschlossene Anstalten, zum Teil sogar in Strafanstalten eingewiesen worden sind), Personen, deren Reproduktionsrechte verletzt worden sind (unter Zwang oder ohne Zustimmung erfolgte Abtreibungen, Sterilisierungen, Kastrationen), Zwangsadoptierte, Fahrende, etc. Viel zu oft und viel zu lange haben die Opfer zu wenig Gehör gefunden – weder bei den Behörden, noch bei Politikerinnen und Politikern oder in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit. Es war und ist deshalb ein Anliegen von CURAVIVA Schweiz, dieses dunkle Kapitel rasch und umfänglich anzugehen und sich diesem zu stellen. Auch deshalb engagiert sich CURAVIVA Schweiz seit längerer Zeit für die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und die Frage der Rehabilitation der Direktbetroffenen. So beteiligte sich CURAVIVA Schweiz an der Planung und Durchführung des Gedenkanlasses, der am 11. April 2013 im Kulturkasino in Bern stattfand. Ausserdem hat CURAVIVA Schweiz Einsitz an dem von Bundesrätin Sommaruga einberufenen «Runden Tisch» und vernetzt sich in der von Integras lancierten «Resonanzgruppe Runder Tisch» mit der Praxis der Heimerziehung. Darüber hinaus unterstützt CURAVIVA Schweiz die Wanderausstellung «Verdingkinder Reden» in den Jahren 2015 und 2016 mit finanziellen Beiträgen und leistete eine Einzahlung in den «Soforthilfefonds für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen oder anderer Fremdplatzierungen bis 1981».

3. Stellungnahme zum vom Bundesrat vorgeschlagenen Bundesgesetz

CURAVIVA Schweiz begrüsst, dass sich der vorliegende Gesetzesentwurf an den Empfehlungen des Runden Tisches vom 1. Juli 2014 orientiert und sich nicht nur auf Gesten der Anerkennung des Unrechts oder auf finanzielle Leistungen beschränkt, sondern weitere sehr zentrale Aspekte umfasst, welche für eine umfassende Aufarbeitung notwendig sind. Durch dieses weit gefasste Verständnis der Aufarbeitung wird es hoffentlich möglich, das gesamte Ausmass des erlittenen Leides der Opfer zu sehen, das Unrecht anzuerkennen und daraus nachhaltige Schlussfolgerungen für die Zukunft zu ziehen.

3.1. Grundsätzliche Begrüssung einer begrifflichen Definitionen (Art. 2)

CURAVIVA Schweiz begrüsst die Bemühungen um klare Definitionen. Insbesondere die Trennung zwischen Opfern und Betroffenen bildet ein wichtiges Element, weil nur Opfer Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag haben (Art. 4).

CURAVIVA Schweiz befürwortet die breite aber gleichsam präzise Bestimmung der Opfer. Allerdings sind die Grenzen zu Gewalt, Missbrauch oder Druck nicht immer trennscharf und abhängig von der subjektiven Wahrnehmung. Erfahrungen im Kontakt mit ehemaligen Heimkindern zeigen, dass selbst objektiv gleiche Verhältnisse subjektiv sehr unterschiedlich erlebt wurden. Das macht es technisch schwierig – trotz klarer Definition – zwischen Betroffenen und Opfern zu unterscheiden.

CURAVIVA Schweiz gibt zu bedenken, dass die Begriffe «Betroffener» und «Opfer» bei fürsorgerischen Zwangsmassnahmen gesellschaftlich negativ behaftet sein können, weshalb erneute Stigmatisierungen leider nicht auszuschliessen sind.

Erfahrungsberichte zeigen, dass fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen, die unzulässig waren, auch *nach* Inkrafttreten der neuen Bestimmungen des ZGB zur fürsorgerischen Freiheitsentziehung vom 1. Januar 1981 stattgefunden haben oder vollzogen wurden.

Es ist deshalb wichtig im Gesetz festzuhalten, dass die zuständige Behörde über den nötigen Ermessensspielraum verfügt, um diesen Fällen gebührend Rechnung tragen zu können.

3.2. Begrüssung der Anerkennung des Unrechts (Art. 3)

CURAVIVA Schweiz begrüsst, dass der Bund gesetzlich anerkennen will, dass den Opfern Unrecht zugefügt worden ist. Diese Anerkennung ist Ausdruck der moralischen Verantwortung der heutigen Generationen mit diesem dunklen Kapitel der Schweizer Sozialgeschichte umzugehen. Dieser wichtige und richtige Schritt – den auch bereits andere Staaten vorgelebt haben – hat ausserdem eine zeitliche Dringlichkeit, weil viele Opfer schon in fortgeschrittenem Alter sind.

In der Gesetzesvorlage wird der Kausalität zwischen Unrecht und den daraus resultierenden Folgen jedoch kein Raum gegeben. Gerade die Folgen des Unrechts, beispielsweise das subjektiv empfundene Leid oder die daraus resultierenden gesundheitlichen, finanziellen und gesellschaftlichen Nachteile, sind bei vielen Opfern noch heute sehr präsent und sollten im Gesetz ebenfalls Platz finden. Dies würde die Bereitschaft zur Wiedergutmachung unterstreichen und Solidarität mit denjenigen Personen üben, die aufgrund der Geschehnisse und des Handelns von Behörden in ihrer Kindheit und Jugend Nachteile erlitten haben oder nach wie vor erleiden.

3.3. Grundsätzliche Begrüssung eines Solidaritätsbeitrages für Opfer (Art. 4 bis 9)

CURAVIVA Schweiz begrüsst, dass alle Opfer den gleichen Betrag erhalten sollen. Die Erfahrungen aus anderen Staaten zeigen, dass damit insbesondere eine Auseinandersetzung über die Art und die Intensität des jeweils persönlich erlittenen Unrechts und Leides gemindert werden kann. Dennoch weist CURAVIVA Schweiz darauf hin, dass durch diesen Prozess einerseits «alte Wunden» wieder aufgerissen und andererseits erneute Ungerechtigkeiten entstehen könnten. Begrüssst wird ausserdem, dass der Solidaritätsbeitrag nicht zu einer Reduktion sozialhilferechtlicher Ansprüche führen soll und steuerrechtlich den Genugtuungssummen und schuldbetreibungsrechtlich den Genugtuungsleistungen gleichgestellt wird.

Kriterien, entlang derer die zuständige Behörde zwischen Betroffenen und Opfern unterscheiden kann, werden in der Gesetzesvorlage nicht erwähnt (Art. 5 Abs. 2, Art 18. Abs. 1). In der konkreten Handhabung, ob einem Gesuch für den Solidaritätsbeitrag von der Behörde stattgegeben wird, hängt somit vieles davon ab, wie restriktiv die Behörde Akten und weitere Unterlagen, welche die Opfereigenschaft belegen, einfordern und gewichten. Für viele Betroffene wird es schwierig oder gar unmöglich sein, glaubhaft zu machen, dass sie Opfer waren respektive sind. Akten oder andere Unterlagen, welche dies belegen könnten, wurden teils vernichtet oder entsprechen nicht der Wahrnehmung der Betroffenen. CURAVIVA Schweiz plädiert deshalb für eine wohlwollende – im Zweifelsfall zugunsten der Antragsstellenden ausfallende – Beurteilung des Sachverhaltes. Allenfalls können hier bereits gemachte Erfahrungen im Umgang mit den Gesuchen für die Soforthilfe einbezogen werden.

CURAVIVA Schweiz erkennt, dass mit dem System der beiden Teilzahlungen durch die Anzahl der eingegangenen Gesuche die Höhe des Zahlungsrahmens gesteuert werden kann. Dies wird grundsätzlich begrüsst. Nicht geklärt ist der Umgang mit dem Szenario, wenn sich deutlich mehr Opfer melden und dies glaubhaft machen können, als der Bundesrat annimmt. Weiter ist für CURAVIVA Schweiz die Frage offen, ob die zweite Teilzahlung auch erfolgt, wenn das Opfer zwischenzeitlich – also nach der ersten Teilzahlung – stirbt (Art. 7). Dies ist im Vorentwurf nicht geregelt und sollte in der Detailregelung Eingang finden. In Anbetracht dessen, dass Traumata auch transgenerationell weitergegeben werden können, wäre es aus Sicht von CURAVIVA Schweiz zu begrüssen, dass in diesen Fällen der Solidaritätsbeitrag in die Erbmasse fallen

würde. Grundsätzlich wird der transgenerationellen Weitergabe von Traumata, in erster Linie an die Kinder, im Vorentwurf nicht Rechnung getragen. Die Detailregelung sollte berücksichtigen, dass auch Kinder eines Opfers die Opfereigenschaft aufweisen können, z.B. bei Zwangsadoptionen.

Die Eingabefrist ist mit 6 Monaten knapp bemessen – insbesondere auch deshalb, weil Eingaben von Gesuchen emotional belastend sein können und die erneute Auseinandersetzung mit den erlittenen Traumata Zeit benötigt. Damit die ersten Teilzahlungen aber rasch ausbezahlt werden können, ist diese knappe Frist aus Sicht von CURAVIVA Schweiz verständlich. Entsprechend fair sollen jedoch nicht fristgerecht eingereichte Gesuche behandelt werden, weshalb CURAVIVA Schweiz in solchen Fällen eine kulante Handhabung wünscht (Art. 5).

CURAVIVA Schweiz betrachtet gewisse finanzielle Leistungen zu Gunsten der Opfer als unerlässlich. Bei der Bewertung des dafür vorgesehenen Zahlungsrahmens von 300 Millionen Franken folgt CURAVIVA Schweiz der Vergleichsexpertise mit anderen Ländern und der Aussage einer Medienmitteilung der Wiedergutmachungsinitiative, dass «dieser Beitrag für die Opfer in der Schweiz durchschnittlich und keinesfalls zu hoch angelegt ist» (Art. 9).

In erster Linie würde der Bund die Finanzierung tragen. So könnte es – wenn die parlamentarische Beratung der Vorlage rasch erfolgt – bereits 2017 zu ersten Auszahlungen kommen. Damit wäre der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates politisch schneller umsetzbar als die Wiedergutmachungsinitiative. CURAVIVA Schweiz begrüsst dieses Vorgehen, weil so der Prozess beschleunigt und damit sichergestellt werden kann, dass noch möglichst viele Opfer eine umfassende Wiedergutmachung erleben. Dies ist wichtig, weil viele Opfer bereits in fortgeschrittenem Alter sind.

3.4. Begrüssung der Archivierung und Akteneinsicht (Art. 10 bis 13)

CURAVIVA Schweiz begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Regelungen der Archivierung und Akteneinsicht. Der Artikel 10 Absatz 2 – dass Behörden die Akten nicht zulasten der Betroffenen verwenden dürfen – wurde wortwörtlich aus dem bereits in Kraft getretenen Rehabilitierungsgesetz übernommen und entspricht einer damaligen Forderung seitens der Opfer. Aus Sicht von CURAVIVA Schweiz ist zu prüfen, ob diese Regelung auch den Bedürfnissen der Betroffenen von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen entspricht.

Neu sollen auch Institutionen, die nach kantonalem Recht nicht den kantonalen Informations-, Datenschutz und Archivierungsgesetzgebung unterstehen, den Bestimmungen ihres Sitzkantons unterliegen. Folglich müssen auch diese Institutionen für die fachgerechte Sicherung, Bewertung, Erschliessung und Aufbewahrung ihrer Akten sorgen (Art. 10 Abs. 3). CURAVIVA Schweiz begrüsst diese Ausweitung der gesetzlichen Bestimmungen.

Der Gesetzesvorschlag sieht vor, dass für wissenschaftliche Zwecke auch weitere Personen das Recht auf Zugang zu den Akten haben sollen (Art. 11 Abs. 2). CURAVIVA Schweiz bittet die Archive in der konkreten Umsetzung darauf zu achten, dass Hobbyforschern oder anderen Interessierten der Zugang zu den Akten verweigert wird.

CURAVIVA Schweiz begrüsst die Regelung zum Zugang zu den Akten (Art. 11 Abs. 4) sowie die Möglichkeit strittige oder unrichtige Inhalte der Akten zu vermerken und Gegendarstellungen beizufügen (Art. 11 Abs. 5).

CURAVIVA Schweiz begrüsst, dass die kantonalen Staatsarchive sowohl Betroffene und Anlaufstellen bei der Suche nach Akten, als auch die Institutionen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen (Art. 12) unterstützen.

3.5. Begrüssung der Beratung und Unterstützung durch kantonale Anlaufstellen (Art. 14)

CURAVIVA Schweiz begrüsst, dass die Kantone Anlaufstellen betreiben sollen, welche Betroffene und Opfer beraten und unterstützen. Ausserdem wird begrüsst, dass die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) sich bereits um den interkantonalen Austausch der Anlaufstellen bemüht. Dies ist wichtig, denn so können Anlaufstellen von den Erfahrungen anderer profitieren und ihre Leistungen optimieren. Der aktuelle Entwurf gibt keine Auskunft darüber, ob und wie dieser Austausch zukünftig sichergestellt wird. CURAVIVA Schweiz regt an auch diesen Austausch zu fördern.

Die zuständigen Personen bei den Anlaufstellen müssen kompetent sein. Es gilt sicherzustellen, dass die dafür nötigen Fähigkeiten und Fertigkeiten vorhanden sind oder erworben werden. Es empfiehlt sich hier die Erfahrungen aus dem Soforthilfefonds zu Nutzen zu machen.

3.6. Grundsätzliche Begrüssung der wissenschaftlichen Aufarbeitung und der Öffentlichkeitsarbeit (Art. 15 und 16)

CURAVIVA Schweiz begrüsst die Bemühungen zur wissenschaftlichen Aufarbeitung und der Öffentlichkeitsarbeit (Art. 15). Für den nationalen Dachverband ist dabei zentral, dass neben der Aufarbeitung der Vergangenheit auch die Lehren für die Gegenwart und die Zukunft gezogen werden können. Dazu wäre auch die Lancierung eines nationalen Forschungsprogramms wünschenswert. Ausserdem ist auch die reibungslose Koordination aller wissenschaftlichen Aktivitäten sicherzustellen, um Synergien zu nutzen und Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Im aktuellen Vorschlag bleibt unklar, wie dies gewährleistet werden soll.

Ein weiteres zentrales Anliegen von CURAVIVA Schweiz bezüglich der wissenschaftlichen Aufarbeitung ist die zeitgeschichtliche Einordnung des Geschehens. Bei der Kommunikation oder Vermittlung muss der Unterschied zwischen damaliger Unterbringung und heutiger Fremdplatzierung klar dargestellt werden.

Ausserdem wäre es wünschenswert, wenn auch der Bund – neben seinem anderweitigen beträchtlichen Engagement – ein Zeichen der Erinnerung setzt oder dafür sorgt, dass mindestens ein Denkmal oder eine Gedenkstätte von gesamtschweizerischer Bedeutung erstellt wird (Art. 16). Der Gesetzesentwurf macht dazu keine Angaben.

Der Fokus des vorliegenden Entwurfes ist mit der begrifflichen Definition stark auf damals Betreute gerichtet. CURAVIVA Schweiz weist darauf hin, dass für die wissenschaftliche Aufarbeitung eine umfassende Sichtweise wichtig ist. Systemisch betrachtet unterlang beispielsweise auch das damalige Erziehungspersonal, das unter den herrschenden Bedingungen arbeiten musste, Zwängen und konnte nicht frei handeln oder sich misslichen Umständen entziehen (z.B. Ordensschwestern in kirchlichen Institutionen).

3.7. Vollzug (Art. 18 und 19)

CURAVIVA Schweiz begrüsst grundsätzlich die Schaffung einer zuständigen Behörde und beratenden Kommission, verweist dazu allerdings auf die in Punkt 3.3 geäusserten Vorbehalte. Weiter merkt CURAVIVA Schweiz an, in bestimmten Fällen und Situationen in Betracht zu ziehen, bei der beratenden Kommission – nebst den Betroffenen – auch andere Vertreterinnen und Vertreter (Kirchen, Verbände etc.) beizuziehen. Bezüglich der Betroffenen respektive Opfer in der beratenden Kommission gibt CURAVIVA Schweiz zu bedenken, dass dies eine schwierige Ausgangslage sein kann. Wenn Betroffene oder Opfer darüber entscheiden, ob andere Opfer einen Solidaritätsbeitrag erhalten oder nicht, könnte diese Rollenkonstellation zu Spannungen und Konflikten führen.

Für die ernsthafte Prüfung und Berücksichtigung der oben aufgeführten Anliegen von CURAVIVA Schweiz bedanken wir uns und stehen gerne für jeglichen sinnvollen Beitrag zur Ausarbeitung der entsprechenden Botschaft des Bundesrates zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Thomas Schüpbach
Vorsitzender der Fachkonferenz Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen von CURAVIVA Schweiz



Dr. Hansueli Mösle
Direktor von CURAVIVA Schweiz

Bei Rückfragen zur vorliegenden Vernehmlassungsantwort wenden Sie sich bitte an:

Yann Golay Trechsel
Verantwortlicher Public Affairs
E-Mail: y.golay@curaviva.ch
Tel: 031 385 33 36

Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)**Opferberatungsstelle**

Obergrundstrasse 70
6003 Luzern
Telefon 041 228 74 00
Telefax 041 228 74 88
opferberatung@lu.ch
www.opferberatung.lu.ch

Bundesamt für Justiz
Sekretariat ÖFFR
Bundesrain 20
3003 Bern

Luzern, 14.09.2015 nc/js

Vernehmlassung**Entwurf Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

An den Austauschtreffen der kantonalen Anlaufstellen für die Opfer von Fürsorgerischen Zwangsmassnahmen wurden wir auf die Möglichkeit hingewiesen, uns am Vernehmlassungsverfahren zum neuen Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) zu beteiligen. Dieser Einladung kommen wir gerne wie folgt nach:

Am 24. Juni 2015 hat der Bundesrat einen indirekten Gegenvorschlag zur Wiedergutmachungsinitiative in die Vernehmlassung geschickt. Wir begrüssen, dass das geplante Bundesgesetz einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Anerkennung des geschehenen Unrechts und zur Rehabilitation der Opfer bzw. Betroffenen schafft. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das Thema wissenschaftlich aufzuarbeiten und die Betroffenen bei der Aufarbeitung ihrer Geschichte und ihrer Aktensuche zu unterstützen. Als Zeichen der Anerkennung des Unrechts soll den Opfern ein Solidaritätsbeitrag ausgerichtet werden. Positiv hervorzuheben ist, dass sich der Gesetzesentwurf mehrheitlich an den Massnahmenvorschlägen des Runden Tisches orientiert (vgl. Bericht und Massnahmenvorschläge des Runden Tisches für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 vom 1. Juli 2014).

Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln:**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen****Artikel 2 Begriffe, Buchstaben c. Betroffene und d. Opfer:**

Wir fordern eine Präzisierung der beiden Begrifflichkeiten „Betroffene“ und „Opfer“, insbesondere eine Verdeutlichung, wer Anspruch auf welche Leistungen hat (Solidaritätsbeitrag, Leistungen nach Opferhilfegesetz OHG).

Die vorgeschlagene Definition des Begriffs „Opfer“ lehnt sich an die Opferdefinition des Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten an (Opferhilfegesetz OHG vom 23. März 2007,

Art. 1 Abs. 1), weitet diese jedoch aus unserer Sicht übermässig aus. Als „Opfer“ gelten gemäss dem vorliegenden Gesetzesvorschlag nun auch Personen, welche keine Straftat nach Schweizerischem Strafgesetzbuch (StGB) erlitten haben (Bsp. AFZFG Art. 2 Buchstabe d. 6., d. 7. und d. 8.). Gemäss Opferhilfegesetz OHG ist jedoch das Vorliegen einer Straftat zwingend Voraussetzung für den Erhalt von Leistungen (vgl. OHG Art. 1 Abs. 1). Dies führt aus unserer Sicht zu Umsetzungs- und Abgrenzungsproblemen bei der Zusprechung von Leistungen nach Opferhilfegesetz (s. auch unsere diesbezüglichen Ausführungen unter 4. *Abschnitt Beratung und Unterstützung durch kantonale Anlaufstellen, Artikel 14*).

2. Abschnitt: Solidaritätsbeitrag

Artikel 4 Grundsätze:

Der vorgesehene Solidaritätsbeitrag für die Opfer ist ein zentrales Element dieser Gesetzesvorlage und wird von uns stark begrüsst. Wir sind einverstanden, dass auf eine Abstufung der Beträge verzichtet wird - das individuelle Leid der Opfer lässt sich nicht vergleichen. Zudem würde die Bemessung eines individuell abgestuften Betrages weitere Zeit in Anspruch nehmen und den Prozess der Zusprechung der Leistungen verzögern, was in Anbetracht des hohen Alters vieler Opfer nicht wünschenswert und zielführend ist. Wir verweisen jedoch nochmals darauf, dass eine Präzisierung nötig ist, welche Personen Anspruch auf den Solidaritätsbeitrag haben. Im Gesetzesvorschlag werden die Begriffe nicht kohärent eingesetzt (Vgl. AFZFG Art. 4 Abs. 1 „Opfer haben einen Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag“ vs. AFZFG Art. 5 Abs. 3 „Betroffene können zur Vorbereitung und Einreichung ihres Gesuchs ...“). Es kann zu grosser Verwirrung und Enttäuschung unter den Betroffenen führen, wenn nicht sorgfältig definiert wird, welche Personengruppen Anspruch auf oben erwähnte Leistungen haben.

Artikel 5 Gesuche, Absatz 1:

Der Gesetzesentwurf sieht eine Frist von 6 Monaten für die Einreichung der Gesuche um Gewährung des Solidaritätsbeitrages vor (nach Inkrafttreten des Gesetzes). Wir erachten diese Frist aus mehreren Gründen als zu kurz:

- Die Erfahrungen der kantonalen Anlaufstellen, welche die Betroffenen bei der Einreichung der Soforthilfegesuche an das Sekretariat Ausschuss Runder Tisch unterstützten (Glückskette-Fonds), machen deutlich, dass es eine gewisse Zeit braucht, bis sich die Betroffenen für die Gesuchseinreichung melden. Alter, Gebrechlichkeit, Verbitterung oder Trauer über das erlebte Unrecht, Misstrauen gegenüber Behörden etc. lassen die Betroffenen oft zögerlich in Kontakt treten mit den Anlaufstellen - dies trotz grosser Medienbeiträge und öffentlicher Informationen. Zudem benötigen die Betroffenen Zeit, das konkrete Vorgehen (Aktensuche, Gesuchstellung) im Zusammenhang mit einer Gesuchseinreichung zu verstehen, zu verarbeiten und sich für eine Gesuchseinreichung zu entscheiden. Wir gehen daher davon aus, dass eine nur sechsmonatige Frist dazu führen würde, dass viele Opfer nicht rechtzeitig ein Gesuch einreichen können.
- Nicht zu unterschätzen ist auch die Zeitdauer, welche die Suche nach Akten in Anspruch nimmt, um die Erfahrungen als Opfer von Fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierung zu belegen.
- Es wird mit etwa 12'000 - 15'000 Gesuchen um Gewährung des Solidaritätsbeitrages gerechnet (s. Erläuternder Bericht des Bundesamts für Justiz zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierung vor 1981 (AFZFG)). Die Gesamtzahl der noch lebenden Personen, die von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierung betroffen war, wird auf rund 15'000 - 25'000 Personen geschätzt (vgl. Bericht und Massnahmenvorschläge des Runden Tisches für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplat-

zierungen vor 1981 vom 1. Juli 2014). Es ist also mit einer sehr grossen Anzahl von Personen zu rechnen, welche bei den kantonalen Anlaufstellen um Unterstützung bei der Gesuchseinreichung anfragen werden. Eine nur sechs monatige Frist würde bei den Anlaufstellen kurzfristig einen äusserst hohen zusätzlichen Personalaufwand bedeuten. Innert einer nur sechsmonatigen Frist wäre die anstehende Arbeit organisatorisch kaum bewältigbar, deutliche Qualitätseinbussen müssten in Kauf genommen werden.

Aufgrund all dieser erwähnten Gründe fordern wir eine Frist von mindestens 2 Jahren für die Gesuchseinreichung.

Artikel 7 Festlegung und Auszahlung:

Der Gesetzesvorschlag entwirft eine Modalität von zwei Teilzahlungen für die Auszahlung des Solidaritätsbeitrages. Für die Festlegung der ersten Teilzahlung werden die Höhe des Zahlungsrahmens und die Anzahl der eingegangenen Gesuche berücksichtigt. Für die Berechnung der zweiten Teilzahlung werden der verbliebene Rest des Zahlungsrahmens und die Anzahl rechtskräftig bewilligter Gesuche miteinbezogen. Die Bearbeitung und Prüfung der Gesuche durch die zuständige Behörde soll spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes beendet sein. Mit diesen Bestimmungen und mit der vorgeschlagenen kurzen sechsmonatigen Frist zur Gesuchseinreichung versuchte der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung zu tragen, dass viele der Betroffenen bereits betagt sind und möglichst schnell einen Solidaritätsbeitrag erhalten sollen.

Wie in unseren oben stehenden Ausführungen über die Frist zur Gesuchseinreichung beschrieben (s. *Artikel 5 Gesuche, Absatz 1*), ist eine sechsmonatige Frist nicht praktikabel. Damit der Prozess der Festlegung und Auszahlung des Solidaritätsbeitrages dennoch möglichst schnell vonstattengehen kann, empfehlen wir daher einen einmaligen, für alle gleich hohen Solidaritätsbeitrag auszuzahlen. Damit der vorgeschlagene Zahlungsrahmen von CHF 300 Millionen nicht überschritten wird, muss eine vorsichtige Schätzung der Anzahl eingehender Gesuche gemacht werden. Wird der Zahlungsrahmen dann nicht ausgeschöpft, könnte der Überschuss in die Finanzierung einer schweizweiten Gedenkstätte einfließen (s. auch Ausführungen unter *Artikel 16 Zeichen der Erinnerung*).

4. Abschnitt: Beratung und Unterstützung durch kantonale Anlaufstellen

Artikel 14 Absatz 1:

Der bestehende Gesetzesvorschlag sieht vor, dass die Personen, welche als Opfer gelten (vgl. AFZFG Art. 2, Buchstabe d), auch Anspruch auf Soforthilfe und Längerfristige Hilfe im Sinne des Opferhilfegesetzes OHG Art. 2 Buchstaben a und b haben sollen.

Wir kritisieren, wie bereits in unseren Ausführungen zu *Artikel 2 Buchstabe c und d* dargestellt, dass im vorliegenden Gesetzesentwurf die Opfer-Definition sehr breit gefasst wurde. Gemäss Gesetzesvorlage werden neu auch Personen als Opfer erachtet, die keine Straftat im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches StGB erlitten haben (vgl. beispielsweise AFZFG Art. 2 Absatz d. 6., d. 7. und d. 8.). Wir erachten diese Ausweitung der Opferdefinition als problematisch, führt sie doch zur Ungleichbehandlung mit anderen Opfern, bei denen das Vorliegen einer Straftat erfüllt sein muss, damit sie Leistungen im Sinne des OHG erhalten. Zudem gibt es dadurch Umsetzungs- und Abgrenzungsprobleme betreffend der Arbeit der Anlauf- und Opferhilfestellen. Es gilt z.B. zu klären, wie die Koordination der Prüfung der Opferqualität zwischen kantonalen Opferhilfestellen bzw. Anlaufstellen (für Soforthilfe und Längerfristige Hilfe) und der für den Solidaritätsbeitrag zuständigen Behörde sichergestellt werden kann.

Wir plädieren daher dafür, dass nur jene Betroffenen von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen Anspruch auf Opferhilfe-Leistungen haben, welche die Anspruchsvoraussetzungen gemäss OHG Art. 1 Abs. 1 erfüllen.

Wird an der vorgeschlagenen Opfer-Definition festgehalten und sollen diese wie im Gesetzesentwurf beschrieben auch Leistungen im Sinne des OHG erhalten, erscheint es uns wichtig, dass diese Personen Anrecht auf Leistungen gemäss OHG Art. 2 Buchstaben a, b und c haben. Viele der Opfer leiden - auch Jahre nach Ende der Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen - unter starken psychischen Beeinträchtigungen und benötigen therapeutische Hilfe, um die Erlebnisse einzuordnen, zu bearbeiten und um im besten Falle mit ihrer Vergangenheit Frieden schliessen zu können. Diese therapeutische Hilfe kann über Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter (gemäss OHG Artikel 2, Buchstabe c) finanziert werden.

Artikel 14 Absatz 2:

Wir weisen erneut daraufhin, dass eine Überprüfung und Präzisierung der Begrifflichkeiten „Betroffene“ und „Opfer“ von Nöten ist. Gemäss unserem Verständnis der Gesetzesvorlage müsste in diesem Artikel folgende Terminologie verwendet werden: „Die Anlaufstellen unterstützen Opfer bei der Vorbereitung und der Einreichung ihrer Gesuche um Gewährung des Solidaritätsbeitrages“. Denn nur Opfer sollen Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag haben (s. Erläuternder Bericht des Bundesamts für Justiz zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierung vor 1981 (AFZFG)).

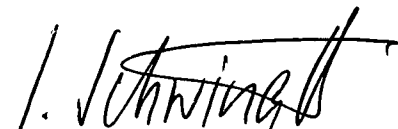
5. Abschnitt: Wissenschaftliche Aufarbeitung und Öffentlichkeitsarbeit

Artikel 16 Zeichen der Erinnerung:

Wie in den Massnahmenvorschlägen des Runden Tisches festgehalten, ist es auch aus unserer Sicht wünschenswert, dass eine Gedenkstätte von gesamtschweizerischer Bedeutung entsteht (vgl. Bericht und Massnahmenvorschläge des Runden Tisches für die Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 vom 1. Juli 2014, Buchstabe D, Kapitel 1.3). Wir schlagen deshalb vor, dass sich auch der Bund – nebst den Kantonen – an der Schaffung einer gesamtschweizerischen Gedenkstätte beteiligt. Eine Gesetzesbestimmung, die die Kantone anhält weitere Denkmäler bzw. Zeichen der Erinnerung zu schaffen, erachten wir als unnötig, insbesondere da in vielen Kantonen solche Mahnmale bereits aufgrund lokaler Initiativen entstanden sind.

Die weiteren Gesetzesbestimmungen geben zu keinen Bemerkungen unsererseits Anlass. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse



Judith Schwingruber Keller
Stv. Abteilungsleiterin
Opferberatung Luzern
Anlaufstelle für Betroffene von FSZM



Michèle Wolf Zihlmann
Abteilungsleiterin
Opferberatung Luzern
Anlaufstelle für Betroffene von FSZM



Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981

**Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF
(Juli 2015)**

I. Grundsätzliches

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF begrüsst den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981. Das geplante Bundesgesetz leistet einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Anerkennung des geschehenen Unrechts und zur Rehabilitierung der Opfer bzw. Betroffenen. Als indirekter Gegenvorschlag zur Wiedergutmachungsinitiative hat das geplante Bundesgesetz den Vorteil, dass es keiner vorgängigen Regelung auf Verfassungsstufe bedarf.

Das Gesetz muss rasch in Kraft gesetzt werden, damit noch möglichst viele Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 finanzielle Entschädigungszahlungen erhalten. Sehr zu unterstützen ist die Bandbreite der Anliegen, die in das geplante Gesetz aufgenommen worden sind.

Die EKF hat bereits in ihrer Vernehmlassungsstellungnahme zum Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen im Januar 2013 (www.frauenkommission.ch > Themen > Bürgerliche und politische Rechte > Verfahrensrechte) darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft das Geschehene umfassend aufarbeiten muss, die Opfer bzw. die Betroffenen moralisch und politisch vollumfänglich zu rehabilitieren sind und vor allem auch finanzielle Entschädigungen erhalten.

Die Kommission begrüsst, dass der vorliegende Gesetzesentwurf wesentliche Elemente des Bundesgesetzes vom 21. März 2014 über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen (SR 211.223.12) übernimmt, so dass diese Bestimmungen für alle Opfer- bzw. Betroffenenengruppen Geltung erlangen.

Positiv hervorzuheben ist, dass sich der Gesetzesentwurf weitgehend an den Massnahmenvorschlägen des Runden Tisches orientiert (vgl. Bericht und Massnahmenvorschläge des Runden Tisches (RT) für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 vom 1. Juli 2014). Die EKF beteiligt sich an den Arbeiten des RT und betrachtet die von diesem Gremium erarbeiteten Massnahmenvorschläge als gute Basis für die nun folgenden weiteren Arbeiten.

Dazu gehören die Anerkennung des Unrechts, die Sicherung der noch vorhandenen Akten und die Gewährleistung des Rechts auf Akteneinsicht, die Fortführung der kantonalen Anlaufstellen, die wissenschaftliche Aufarbeitung und die Öffentlichkeitsarbeit.

Das geschehene Unrecht soll vom Staat und von der Gesellschaft anerkannt und aufgearbeitet werden, damit sich das Unrecht von damals nicht wiederholt. Die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 sind zu entschädigen.

Der vorgesehene Solidaritätsbeitrag (finanzielle Leistungen) für die Opfer ist ein zentrales Element der Gesetzesvorlage. Es soll keine Abstufung der Beiträge vorgenommen werden, da sich das individuell erlittene Leid der Opfer und Betroffenen nicht messen oder vergleichen lässt. Dies wird von der EKF unterstützt.

Hingegen ist die EKF der Auffassung, dass die für die Opfer vorgesehenen finanziellen Leistungen zu tief angesetzt sind. Bei einer geschätzten Opferzahl von 12 000 bis 15 000 noch lebenden Personen ermöglicht der vorgesehene Kredit von 300 Mio. CHF pro Opfer einen finanziellen Beitrag zwischen 20 000 und 25 000 CHF.

Die physischen und psychischen, sozialen und ökonomischen Auswirkungen des erlebten Unrechts für die Opfer bzw. die Betroffenen sind massiv. Viele leiden zeitlebens darunter. Daher ist der «Solidaritätsbeitrag» deutlich höher anzusetzen.

Es ist daran zu erinnern, dass es in der Schweiz sehr lange gedauert hat, bis die Politik, die Behörden und die Gesellschaft bereit waren zu dem nun stattfindenden Aufarbeitungsprozess. Viele Opfer sind inzwischen bereits verstorben oder werden aufgrund ihres hohen Alters bereits vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes versterben. Auch deshalb braucht es ein deutliches Zeichen und eine dem erlittenen Leid angemessene Geste des Staates und der Gesellschaft für die noch Lebenden.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

Die EKF begrüsst, dass der Gesetzesentwurf wesentliche Elemente des Bundesgesetzes vom 21. März 2014 über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen (*SR 211.223.12*) übernimmt, so dass diese Bestimmungen für alle Opfer- bzw. Betroffenengruppen Geltung erlangen. Sie unterstützt insbesondere auch die in Buchstabe a erwähnten finanziellen Leistungen zugunsten von Opfern und anderen Betroffenen.

Art. 2 Begriffe

Der Runde Tisch hat sich im Laufe seiner Arbeit seit 2013 intensiv mit den in Artikel 2 genannten Begriffen (fürsorgerische Zwangsmassnahmen, Fremdplatzierung, Betroffene, Opfer) auseinandergesetzt. Diese Begriffsdefinitionen sind wichtig.

Betreffend Buchstaben a und b ist festzuhalten: Tatsächlich ist es auch nach dem Stichdatum vom 1. Januar 1981 (Inkrafttreten der neuen Bestimmungen des ZGB zur fürsorgerischen Freiheitsentziehung (AS 1980 31)) in der Praxis noch vorgekommen, dass fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen stattgefunden haben oder vollzogen worden sind, die unzulässig waren (z.B. in den Anstalten Hindelbank). Die wissenschaftliche Aufarbeitung wird konkretere Hinweise geben, in welchem Umfang Personen auch nach dem Stichdatum von 1981 betroffen waren. Daher ist es wichtig, dass die zuständige Behörde über den nötigen Ermessensspielraum verfügt, um diesen Fällen Rechnung tragen zu können. Dies ist im Gesetz zu erwähnen.

Die EKF schlägt vor, in Art. 2 einen zusätzlichen Buchstaben e einzufügen mit (sinngemäss) folgendem Wortlaut: «*Sofern an Personen nach dem 1. Januar 1981 in unzulässiger Weise fürsorgerische Zwangsmassnahmen oder Fremdplatzierungen ausgesprochen oder vollzogen worden sind, hat die zuständige Behörde diesen Fällen angemessen Rechnung zu tragen.*»

Art. 3 Anerkennung des Unrechts

Der Artikel ist grundlegend für die Aufarbeitung dieses Teils der Schweizer Sozialgeschichte.

2. Abschnitt: Solidaritätsbeitrag

Art. 4 Grundsätze

Der vorgesehene Solidaritätsbeitrag (finanzielle Leistungen) für die Opfer ist ein zentrales Element der Gesetzesvorlage und wird von der EKF unterstützt. Die EKF ist einverstanden damit, dass auf eine Abstufung der Beträge verzichtet wird. Das individuell erlittene Leid der Opfer und Betroffenen lässt sich nicht messen oder vergleichen.

Besonders zu unterstützen ist Art. 4 Abs. 4, der Vorkehrungen trifft, damit die Ausrichtung eines Solidaritätsbeitrags nicht dazu führt, dass diese Leistung an das Opfer aufgrund geltender steuer-, schuldbetreibungs- und sozialhilferechtlicher Normen wieder geschmälert wird.

Weshalb der Gesetzgeber auf die vom Runden Tisch vorgeschlagene Kombination einer einmaligen finanziellen Leistung mit monatlichen Rentenzahlungen verzichten will, ist für die EKF nicht nachvollziehbar. Die Argumente sind für die Kommission nicht stichhaltig.

Die EKF beantragt, dass die vom Runden Tisch vorgeschlagene Kombination eines Solidaritätsbeitrages mit monatlichen Rentenzahlungen nochmals geprüft und in geeigneter Form in den Gesetzesentwurf aufgenommen wird.

Art. 8 Rechtsschutz

Dem Rechtsschutz für Gesuchstellende kommt im Zusammenhang der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen eine zentrale Rolle zu.

3. Abschnitt: Archivierung und Akteneinsicht

Art. 10 Archivierung

Mit diesem Artikel wird den Empfehlungen des Runden Tisches Rechnung getragen. Nachdem in den letzten Jahren bereits eine grosse Anzahl von Akten vernichtet worden sind, ist es unabdingbar, die Archivierung der noch vorhandenen Akten für alle Betroffenengruppen – wie in Abs. 1 vorgesehen – sicherzustellen.

Explizit zu begrüssen ist Art. 10 Abs. 2, der dafür sorgen soll, dass die Akten nicht für Entscheide zulasten von Betroffenen verwendet werden dürfen.

In den letzten Monaten hat sich gezeigt, dass der Zugang von Opfern bzw. Betroffenen zu privaten Archiven besonders schwierig ist oder sogar verunmöglicht wird, da sich bestimmte Institutionen noch immer weigern, zum Geschehenen zu stehen und es aufzuarbeiten.

Die EKF begrüsst, dass gemäss Art. 10 Abs. 3 neben den staatlichen neu auch private Archive (z.B. von Heimen und Kirchen) in die notwendige Aufarbeitung einbezogen werden sollen.

Art. 11 Akteneinsicht

Die bisherigen Erfahrungen von Betroffenen, die Zugang zu ihren Akten gewünscht haben, und die am RT geführten Gespräche über diese Thematik belegen die Bedeutung dieses Artikels.

Art. 12 Unterstützung durch die kantonalen Staatsarchive

Wie sich im Zusammenhang mit den Arbeiten des Runden Tisches gezeigt hat, kommt den kantonalen Staatsarchiven eine zentrale Bedeutung zu. Ihre professionelle Unterstützung und ihre Dienstleistungen sind für Betroffene und Institutionen deshalb sehr wertvoll.

Art. 13 Sparguthaben von Betroffenen

Dieser Artikel nimmt ein wichtiges Anliegen der Betroffenen auf und wird daher von der EKF ebenfalls unterstützt.

4. Abschnitt: Beratung und Unterstützung durch kantonale Anlaufstellen

Art. 14

Die bisherigen Erfahrungen von Betroffenen deuten darauf hin, dass die Professionalität der Anlaufstellen (und ihre Ressourcen) je nach Kanton sehr unterschiedlich sind. Die EKF unterstützt deshalb die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Anlaufstellen in den Kantonen. Dies wird zu einer Verbesserung der Beratungs- und Unterstützungsarbeit beitragen.

Die EKF unterstützt insbesondere auch, dass die Opfer im Sinne von Artikel 2 Buchstaben a und b des Opferhilfegesetzes (OHG) vom 23. März 2007 zum einen Beratung und Soforthilfe und zum anderen auch längerfristige Hilfe der Beratungsstellen in Anspruch nehmen können.

5. Abschnitt: Wissenschaftliche Aufarbeitung und Öffentlichkeitsarbeit

Art. 15 Wissenschaftliche Aufarbeitung

Die Schweiz hat ein elementares Interesse daran, dieses unrühmliche Kapitel ihrer Sozialgeschichte umfassend aufzuarbeiten und die daraus gewonnenen Erkenntnisse einer breiten Öffentlichkeit zu vermitteln. Die EKF unterstützt die bereits unternommenen Schritte in dieser Richtung. Die Kommission ist jedoch der Überzeugung, dass eine solche Aufarbeitung nur gelingen kann, wenn (auch im Gesetz) klargestellt wird, dass die Opfer und andere Betroffene in diesen Prozess systematisch einzubeziehen sind.

Die EKF schlägt vor, in Art. 15 einen zusätzlichen Absatz 4 aufzunehmen:
«Bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung sowie der Verbreitung der Ergebnisse sind die Opfer und andere Betroffene einzubeziehen. Institutionen, Organisationen und Schulen werden angeregt, Betroffene einzuladen, damit sie über ihr Schicksal und ihre Erfahrungen berichten können.»

Bei den Recherchen der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen zum Thema der fürsorglichen Zwangsmassnahmen hat sich gezeigt, dass bei Männern und Frauen unterschiedliche Verhaltensweisen sanktioniert worden sind

und dass die Entscheide der Behörden stark von Geschlechterstereotypen geprägt waren. Mädchen und Frauen wurden besonders stark sanktioniert und stigmatisiert, wenn sie sich nicht gemäss den damals gängigen Rollenvorstellungen verhalten haben. Diese Fragestellung muss als eine der zentralen Fragen in die geplante Forschung einfließen.

Im Forschungsprogramm der Unabhängigen Expertenkommission zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der administrativen Versorgungen (UEK) und im Forschungsprogramm des (noch nicht zustande gekommenen) nationalen Forschungsprogramms des Schweizerischen Nationalfonds ist zu untersuchen, welche Rolle und Auswirkungen Geschlechterstereotype auf die Biographien von Opfern und Betroffenen und die Entscheide von Behörden bzw. Institutionen gehabt haben.

Art. 16 Zeichen der Erinnerung

Wie in den Massnahmenvorschlägen des RT (Bericht RT, Buchstabe D, 1.3) aufgeführt, soll mindestens ein Mahn- oder Denkmal bzw. eine Gedenkstätte von gesamtschweizerischer Bedeutung sein.

Die EKF beantragt, Art. 16 zu ergänzen:
«Die Kantone sorgen für die Errichtung eines Denkmals und für die Schaffung anderer Zeichen der Erinnerung. Mindestens ein Denkmal bzw. eine Gedenkstätte soll von gesamtschweizerischer Bedeutung sein.»

6. Abschnitt: Weitere Massnahmen

Art. 17

Eine Grunderfahrung bei der Aufarbeitung der Geschichte der fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen ist, dass neue Sachverhalte auftauchen können, auf die angemessen reagiert werden muss. Daher ist es sinnvoll, diesem Tatbestand in einem separaten Gesetzesartikel Rechnung zu tragen.

7. Abschnitt: Vollzug

Art. 18 *Zuständige Behörde und beratende Kommission*

Die temporäre Schaffung einer speziellen Verwaltungseinheit (Fachbereich, Dienst) zur Behandlung der Gesuche für einen Solidaritätsbeitrag ist zu befürworten. Der ebenfalls vom Bundesrat einzusetzenden beratenden Kommission kommt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle zu.

Um sicherzustellen, dass in den Entscheiden der Fachbehörde die Anliegen und die Sichtweise der Opfer und anderer Betroffener tatsächlich berücksichtigt werden, soll die beratende Kommission – analog des Runden Tisches – paritätisch besetzt werden mit Opfern bzw. betroffenen Personen und Vertreterinnen und Vertretern von Betroffenenorganisationen sowie von Behörden, Institutionen und Organisationen. Die positiven Erfahrungen am Runden Tisch haben gezeigt, wie hilfreich und wertvoll eine paritätische Zusammensetzung für alle Teilnehmenden ist.

Des Weiteren erscheint der EKF eine geschlechterparitätisch zusammengesetzte Kommission in diesem Zusammenhang ebenfalls selbstverständlich.

Die EKF beantragt, Art. 18, Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

«Er setzt die beratende Kommission (Art. 6 Abs. 2) ein. Die Kommission ist paritätisch besetzt mit Opfern und anderen Betroffenen sowie Vertreterinnen und Vertretern von Behörden, Institutionen und Organisationen. Frauen und Männer sind gleichermassen vertreten.»



Evangelische Frauen Schweiz (EFS)
Femmes Protestantes en Suisse (FPS)

Bundesamt für Justiz BJ
Sekretariat ÖFFR
Bundesrain 20
3003 Bern

cornelia.perler@bj.admin.ch

Bern, Ende September 2015

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzie- rungen vor 1981

Stellungnahme des Zentralvorstandes der Evangelischen Frauen Schweiz

I. Grundsätzliches

Der Zentralvorstand der Evangelischen Frauen Schweiz (ZV EFS) begrüsst den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981. Das geplante Bundesgesetz leistet einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Anerkennung des geschehenen Unrechts und – soweit möglich – zu einer Wiedergutmachung für die Betroffenen. Als indirekter Gegenvorschlag zur Wiedergutmachungsinitiative hat das geplante Bundesgesetz den Vorteil, dass es keiner vorgängigen Regelung auf Verfassungsstufe bedarf.

Das Gesetz muss rasch in Kraft gesetzt werden, damit noch möglichst viele der Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 finanzielle Entschädigungszahlungen erhalten. Sehr zu unterstützen ist die Bandbreite der Anliegen, die in das geplante Gesetz aufgenommen worden sind.

Der ZV EFS hat immer darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft das Geschehene umfassend aufarbeiten muss, dass die Opfer bzw. die Betroffenen moralisch und politisch vollumfänglich rehabilitiert werden und vor allem auch finanzielle Entschädigungen erhalten sollen.

Der ZV EFS begrüsst, dass der vorliegende Gesetzesentwurf wesentliche Elemente des Bundesgesetzes vom 21. März 2014 über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen (SR 211.223.12) übernimmt, so dass diese Bestimmungen für alle Opfer- bzw. Betroffenengruppen Geltung erlangen.

Positiv hervorzuheben ist, dass sich der Gesetzesentwurf weitgehend an den Massnahmenvorschlägen des Runden Tisches orientiert. Wir betrachten die von diesem Gremium erarbeiteten Massnahmenvorschläge als gute Basis für die nun folgenden weiteren Arbeiten.

Dazu gehören die Anerkennung des Unrechts, die Sicherung der noch vorhandenen Akten und die Gewährleistung des Rechts auf Akteneinsicht, die Fortführung der kantonalen Anlaufstellen, die wissenschaftliche Aufarbeitung und die Öffentlichkeitsarbeit.

Der vorgesehene Solidaritätsbeitrag (finanzielle Leistungen) für die Opfer ist ein weiteres zentrales Element der Gesetzesvorlage. Es soll keine Abstufung der Beiträge vorgenommen werden, da sich das individuell erlittene Leid der Opfer und Betroffenen nicht messen oder vergleichen lässt. Dies wird von den EFS unterstützt.

Hingegen ist der ZV EFS der Auffassung, dass die für die Opfer vorgesehenen finanziellen Leistungen zu tief angesetzt sind. Bei einer geschätzten Opferzahl von 12 000 bis 15 000 noch lebenden Personen ermöglicht der vorgesehene Kredit von 300 Mio. CHF pro Opfer einen finanziellen Beitrag zwischen 20 000 und 25 000 CHF.

Die physischen und psychischen, sozialen und ökonomischen Auswirkungen des erlebten Unrechts für die Opfer bzw. die Betroffenen sind massiv. Viele leiden zeitlebens darunter. Daher ist der „Solidaritätsbeitrag“ deutlich höher anzusetzen.

Es ist daran zu erinnern, dass es in der Schweiz sehr lange gedauert hat, bis die Politik, die Behörden und die Gesellschaft bereit waren zu dem nun stattfindenden Aufarbeitungsprozess. Viele Opfer sind inzwischen bereits verstorben oder werden aufgrund ihres hohen Alters bereits vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes sterben. Auch deshalb braucht es ein deutliches Zeichen und eine „grosszügige“ Geste des Staates und der Gesellschaft für die noch Lebenden.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 – 3

Keine Bemerkungen

2. Abschnitt: Solidaritätsbeitrag

Art. 4 *Grundsätze*

Der vorgesehene Solidaritätsbeitrag (finanzielle Leistungen) für die Opfer ist ein zentrales Element der Gesetzesvorlage und wird von dem ZV EFS unterstützt. Der ZV EFS ist einverstanden damit, dass auf eine Abstufung der Beträge verzichtet wird. Das individuell erlittene Leid der Opfer und Betroffenen lässt sich nicht messen oder vergleichen.

Besonders zu unterstützen ist Art. 4 Abs. 4, der Vorkehrungen trifft, damit die Ausrichtung eines Solidaritätsbeitrags nicht dazu führt, dass diese Leistung an das Opfer aufgrund geltender steuer-, schuldbetreibungs- und sozialhilferechtlicher Normen wieder geschmälert wird.

Art. 8 *Rechtsschutz*

Dem Rechtsschutz für Gesuchstellende kommt im Zusammenhang der fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen eine zentrale Rolle zu.

3. Abschnitt: Archivierung und Akteneinsicht

Art. 10 *Archivierung*

Mit diesem Artikel wird den Empfehlungen des Runden Tisches Rechnung getragen. Nachdem in den letzten Jahren bereits eine grosse Anzahl von Akten vernichtet worden sind, ist es unabdingbar, die Archivierung der noch vorhandenen Akten für alle Betroffenenengruppen - wie in Abs. 1 vorgesehen - sicherzustellen.

Explizit zu begrüssen ist Art. 10 Abs. 2, der dafür sorgen soll, dass die Akten nicht für Entscheide zulasten von Betroffenen verwendet werden dürfen.

In den letzten Monaten hat sich gezeigt, dass der Zugang von Opfern bzw. Betroffenen zu privaten Archiven besonders schwierig ist oder sogar verunmöglicht wird, da sich bestimmte Institutionen noch immer weigern, die Geschehnisse zur Kenntnis zu nehmen und aufzuarbeiten.

Der ZV EFS begrüsst, dass gemäss Art. 10 Abs. 3 neben den staatlichen neu auch kommunale, kirchliche und private Archive in die notwendige Aufarbeitung einbezogen werden.

Art. 11 Akteneinsicht

Die bisherigen Erfahrungen von Betroffenen, die Zugang zu ihren Akten gewünscht haben, belegen die Bedeutung dieses Artikels.

Art. 12 Unterstützung durch die kantonalen Staatsarchive

Den kantonalen Staatsarchiven kommt eine zentrale Bedeutung zu. Ihre professionelle Unterstützung und ihre Dienstleistungen sind für Betroffene und Institutionen deshalb sehr wertvoll.

Art. 13 Sparguthaben von Betroffenen

Dieser Artikel nimmt ein wichtiges Anliegen der Betroffenen auf und wird daher von den EFS sehr unterstützt.

4. Abschnitt: Beratung und Unterstützung durch kantonale Anlaufstellen

Art. 14

Die bisherigen Erfahrungen von Betroffenen deuten darauf hin, dass die Professionalität der Anlaufstellen (und ihre Ressourcen) je nach Kanton sehr unterschiedlich sind. Der ZV EFS unterstützt deshalb die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Anlaufstellen in den Kantonen. Dies wird zu einer Verbesserung der Beratungs- und Unterstützungsarbeit beitragen.

Der ZV EFS unterstützt insbesondere auch, dass die Opfer im Sinne von Art. 2 Buchstaben a und b des Opferhilfegesetzes (OHG) vom 23. März 2007 zum einen Beratung und Soforthilfe und zum andern auch längerfristige Hilfe der Beratungsstellen in Anspruch nehmen können.

5. Abschnitt: Wissenschaftliche Aufarbeitung und Öffentlichkeitsarbeit

Art. 15

Wissenschaftliche Aufarbeitung

Die Schweiz hat ein elementares Interesse daran, dieses unrühmliche Kapitel ihrer Sozialgeschichte umfassend aufzuarbeiten und die daraus gewonnenen Erkenntnisse einer breiten Öffentlichkeit zu vermitteln. Der ZV EFS unterstützt die bereits unternommenen Schritte in dieser Richtung. Wir sind jedoch der Überzeugung, dass eine solche Aufarbeitung nur gelingen kann, wenn (auch im Gesetz) klargestellt wird, dass die Opfer und andere Betroffene in diesen Prozess systematisch einzubeziehen sind.

**Der ZV EFS schlägt vor, in Art. 15 einen zusätzlichen Absatz 4 aufzunehmen:
„Bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung sowie der Verbreitung der Ergebnisse sind die Opfer und andere Betroffene einzubeziehen. Institutionen, Organisationen und Schulen werden angeregt, Betroffene einzuladen, damit sie über ihr Schicksal und ihre Erfahrungen berichten können.“**

Es hat sich gezeigt, dass bei Männern und Frauen unterschiedliche Verhaltensweisen sanktioniert worden sind und dass die Entscheide der Behörden stark von Geschlechterstereotypen geprägt waren. Mädchen und Frauen wurden besonders stark sanktioniert und stigmatisiert, wenn sie sich nicht gemäss den damals gängigen Moral- und Rollenvorstellungen verhalten haben. Diese Fragestellung muss als eine der zentralen Fragen in die geplante Forschung einfließen.

Im Forschungsprogramm der Unabhängigen Expertenkommission zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der administrativen Versorgungen (UEK) und im Forschungsprogramm des (noch nicht zustande gekommenen) nationalen Forschungsprogramms des Schweizerischen Nationalfonds ist zu untersuchen, welche Rolle und Auswirkungen Geschlechterstereotype auf die Biographien von Opfern und Betroffenen und die Entscheide von Behörden bzw. Institutionen gehabt haben.

Art. 16

Zeichen der Erinnerung

Wie in den Massnahmenvorschlägen des RT (Bericht RT, Buchstabe D, 1.3) aufgeführt, soll mindestens ein Mahn- oder Denkmal bzw. eine Gedenkstätte von gesamtschweizerischer Bedeutung errichtet werden.

6. Abschnitt: Weitere Massnahmen

Art. 17

Eine Grunderfahrung bei der Aufarbeitung der Geschichte der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen ist, dass neue Sachverhalte auftau-

chen können, auf die angemessen reagiert werden muss. Daher ist es sinnvoll, diesem Tatbestand in einem separaten Gesetzesartikel Rechnung zu tragen.

7. Abschnitt: Vollzug

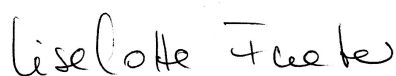
Art. 18 Zuständige Behörde und beratende Kommission

Die temporäre Schaffung einer speziellen Verwaltungseinheit (Fachbereich, Dienst) zur Behandlung der Gesuche für einen Solidaritätsbeitrag ist zu befürworten. Der ebenfalls vom Bundesrat einzusetzenden beratenden Kommission kommt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle zu.

Um sicherzustellen, dass in den Entscheiden der Fachbehörde die Anliegen und die Sichtweise der Opfer und anderer Betroffener tatsächlich berücksichtigt werden, soll die beratende Kommission – analog zum Runden Tisch – paritätisch besetzt werden mit Opfern bzw. betroffenen Personen und Vertreterinnen und Vertretern von Betroffenenorganisationen sowie von Behörden, Institutionen und Organisationen. Die positiven Erfahrungen am Runden Tisch haben gezeigt, wie hilfreich und wertvoll eine paritätische Zusammensetzung für alle Teilnehmenden ist. Des Weiteren erscheint den EFS eine geschlechterparitätisch zusammengesetzte Kommission in diesem Zusammenhang ebenfalls selbstverständlich.

Mit freundlichen Grüßen

Evangelische Frauen Schweiz EFS



Liselotte Fueter, Co Präsidentin



Dorothea Forster, Co Präsidentin

Über die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS)

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) vertreten als Dachverband von protestantischen und ökumenischen Frauenverbänden und Einzelmitgliedern die Interessen von rund 37'000 Frauen. Sie setzen sich in kirchlichen, politischen und gesellschaftlichen Strukturen für gerechte Verhältnisse und gewaltfreie Lösungen von Konflikten ein. Sie orientieren sich an den befreienden Grundlagen des Evangeliums und stehen in Auseinandersetzung mit feministischen Theologien.

Die EFS engagieren sich für Frauen in allen Lebensbereichen und besonders für jene in schwierigen Verhältnissen. Sie treten in kirchlichen und weltlichen Organisationen für die Besserstellung der Frauen ein. Zu eidgenössischen Gesetzes- und Abstimmungsvorlagen und zu aktuellen Fragen nehmen die EFS aus Sicht evangelischer Frauen Stellung. Mit Publikationen und Weiterbildungsangeboten ermutigen sie Frauen, in Kirche und Gesellschaft aktiv mitzuwirken.

Ainca E. Gautschi-Moser
Starenstrasse 11
4059 Basel
079 624 88 05
aincart@bluewin.ch

Bundesamt für Justiz Sekretariat ÖFFR
Bundesrain 20
3003 Bern

Basel, 17.08.2015

Vernehmlassungsverfahren

Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Betroffene einer Familie mit Verdingkindern mütterlicherseits - gemäss Überlieferung durch Geschwister meiner Mutter über mehrere Generationen - danke ich Ihnen für die Gelegenheit meine Stellungnahme zum Bundesgesetz AFZFG einreichen zu können. Seit dem 8. Juni 2015 bin ich als stimmberechtigtes Mitglied am Runden Tisch „Fürsorgerische Zwangsmassnahmen“. Zuvor war ich auch regelmässige Teilnehmerin am Betroffenenforum.

Ich begrüsse grundsätzlich den Entwurf des Bundesgesetzes AFZFG, wie er von Ihnen vorgeschlagen wird. Eine umfassende politische und gesellschaftliche Aufarbeitung sowie die Einrichtung eines Fonds für Solidaritätszahlungen an Betroffene beurteile ich als zielführend. Ich nehme sehr gerne zur Kenntnis, dass der Gesetzesentwurf der Beratung und Unterstützung von Betroffenen einen zentralen Stellenwert einräumt.

Ich wünsche mir, dass sich mit dem neuen Gesetz ebenfalls Vorkehrungen treffen lassen, um eine Wiederholung dieses dunklen Kapitels der schweizerischen Sozial- und Mentalitätsgeschichte zu verhindern und plädiere für folgende Ergänzungen:

- a) Der Solidaritätsfond soll auf mindestens 500 Millionen Franken erhöht werden.
- b) Die nächsten Verwandten der Betroffenen¹ sollen im Gesetzestext verankert werden.
- c) Gemäss der Forschung seit den 1960er Jahren und dem neuesten Forschungsstand zum Thema *Transgenerationale Weitergabe von Traumata* erscheint es mir unumgänglich, dass sich das neue Bundesgesetz AFZFG explizit dazu äussert. Ohne den inhaltlichen Einbezug von *Transgenerationaler Weitergabe* bleibt das Gesetz unvollständig. Sehr oft mussten die Opfer eine Entrechtung des Ich durchstehen. Das Trauma der Entrechtung hinterlässt seine Spuren nicht nur bei den Opfern, sondern wird zum Teil auch unbewusst und unabsichtlich an die Nachkommen weiter gegeben.² Ferner spielen z.B. die 2. und 3. Generation bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung eine wichtige Rolle. Unter anderem können diese Betroffenenengruppen als Sprachrohr der 1. Generation dienen.
- d) **Art. 2 Begriffe d Opfer:** Ich schlage vor, den Begriff Opfer weiter zu definieren ⇒ Opfer sind: Betroffene, deren körperliche, psychische oder sexuelle Unversehrtheit verletzt worden ist, insbesondere durch (...) und ihre nächsten Verwandten¹. Ich

¹ Kinder, Ehegatten, KonkubinatspartnerInnen, PartnerInnen einer eingetragenen Partnerschaft

² Referat vom 21. Januar 2015 zum Thema *Transgenerationale Weitergabe von Traumata*. Gehalten am Runden Tisch „Fürsorgerische Zwangsmassnahmen“ von der Psychoanalytikerin Jeannette Fischer. *Wie Traumata in die nächste Generation wirken*; Baer, Baer-Frick, 2014. *Transgenerationale Traumatisierung*; Huber, Plassmann; 2012.

wünsche mir, dass diese Anpassung auf den gesamten Gesetzestext übertragen wird.

- e) **Art. 2 Begriffe, Punkt 8. Soziale Stigmatisierung:** Unter der sozialen Stigmatisierung haben sehr viele Betroffene und Opfer gelitten. Zum Teil sitzt/ sass die soziale und gesellschaftliche Ächtung tief und verfolgt/ verfolgte Betroffene ein Leben lang. Daher ist es notwendig ein besonderes Augenmerk darauf zu haben und die soziale Stigmatisierung unbedingt zu ergänzen mit ⇒ Soziale und gesellschaftliche Stigmatisierung (durch u. a. Institutionen wie Kirche, Schule, Sportvereine etc.).
- f) **Art. 4 Grundsätze:** Der Anspruch auf den Solidaritätsbeitrag kann vererbt werden, sofern das Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen vor Inkrafttreten des AFZFG verstorben ist.
- g) **Art. 5 Gesuche:** Hier sollte mehr Zeit für die Einreichung der Gesuche gewährt werden: Gesuche um Gewährung des Solidaritätsbeitrages sind spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes... einzureichen.
- h) **Art. 7 Festlegung und Auszahlung:** (Ergänzung) ⇒ Wenn der Solidaritätsbeitrag in zwei Teilzahlungen an die Opfer ausgerichtet wird und das Opfer vor der zweiten Teilzahlung stirbt, so fällt die zweite Teilzahlung immer an die Erbberechtigten.
- i) **Art. 11 Akteneinsicht:** Die Akteneinsicht sollte auch auf die Angehörigen und Nachkommen¹ von Direktbetroffenen übertragen werden können, auch wenn letztere noch leben. Dies insbesondere deshalb, da in den Archiven vor 1981 keine Personendossiers aufbewahrt worden sind. Vielmehr enthalten die Dossiers oft eine Vielzahl von Personennamen. Oft wird deshalb den Nachforschenden die Akteneinsicht aus Datenschutzgründen verweigert, da die Einwilligung z. B. der leiblichen Eltern, eines Onkels oder einer Tante fehlen. Diese Einschränkung betreffend „nach ihrem Tod“ ist somit aufzuheben.
- j) **Art. 18, 2 Vollzug:** ... Er setzt die beratende Kommission ein. In dieser sind auch Opfer und andere Betroffene **paritätisch** vertreten.

Ich bitte Sie meine Überlegungen zu prüfen und diese bei Ihrer Überarbeitung zu berücksichtigen. Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse



Ainca E. Gautschi-Moser

ehem. Bezirksschullehrerin
WEN DO Trainerin
IV, AincaArt

Geissmann - Eugster Erna
Langobardenstrasse 20
3018 Bern
Natel 079/ 311 88 07

Erna Eugster / Autorin Dreckloch

Bern 29. 09. 15

Herrn Luzius Mader

Betrifft Gegenvorschlag des Bundesrates.

Die Wiedergutmachungsinitiative schlägt den Betrag von 500 Millionen vor, das finden viele Schweizer und Schweizerinnen einen immens grossen Betrag.
Es ist aber errechnet worden dass alleine den Verding - Kinder Milliarden-Beträge an Löhnen nicht bezahlt wurden, daher schlage ich meines Erachtens dem Bundesrat vor, dass die vorgeschlagenen 500 Millionen auf das doppelte erhöht werden.

Aber nein der Bundesrat verhält sich viel mehr wie auf einem Bazar und handelt gleich mal alles auf den indirekten Gegenvorschlag von 300 Millionen Franken runter.

Und es verhält sich doch so wenn wir diesen Gegenvorschlag nicht gutheissen gehen doch wieder (Jahre) auf jeden Fall viel kostbare Zeit verloren und viele von uns Betroffenen seien es Verding-Kinder, administrativ-Versorgte Heim und Anstalts-Verwahrte werden in dieser Zeit weggestorben sein.

Die übrig gebliebenen werden wieder Gesuche und Anträge ausfüllen müssen auch das wird viele Monate in Anspruch nehmen damit nicht genug, wir müssen uns wieder zu Bittsteller demütigen lassen.

Ich schäme mich für die Schweiz da es mir scheint es wird wieder einmal alles ausgesessen und zerredet und so getan als ob...

Bevor wir die Welt retten, sollten wir vor unseren Türen kehren, und endlich vorwärts machen. Was immer Sie wiedergutmachen wollen sieht für mich wie ein Trostpflasterli aus und nicht wie eine Wundheilung und die hätten wir alle mehr als verdient.

Mit liebem Gruss aus Bern
Erna

P.S Es wird so viel von Gutmachung und Würde gesprochen, ich, habe dazu eine beispielhafte Rechnung erstellt, da für viele diese 500/ 300 Millionen Franken als einen immens, viel zu hohen Betrag erscheint.

Wenn ich für jedes Jahr als das leidige mit (Versorgen) anfang bis zum heutigen Tag pro Jahr mit Tausend Franken entschädigt würde, bekäme ich 47`000 Sfr., das wären im Monat 83`33 Sfr. und pro Tag (30) 2`77 Sfr.

Ich bin selber erschrocken wie wenig das ist für das „DURCHGEMACHTE LEID“ beträgt, das bei mir bis zum heutigen Tag physischen und psychischen Schaden hinterlässt. Wenn ich bedenke dass mein Mann mehr als 5000 Sfr. an Selbstbehalten und Arztrechnungen und meinen psychologischen Sitzungen, die mir grösstenteils nicht vergütet werden alleine letztes Jahr bezahlen musste.

Ich habe mit Betroffenen gesprochen. Sie möchten oder wären froh eine Entschädigung zu erhalten dass Sie für ihre Beerdigung das nötige Geld hinterlegen können dass nicht die Kinder, Ehepartner oder gar die Behörde (Sie wollen nichts mehr mit dieser zu tun haben) dafür aufkommen müssten. Das schnürt mir die Kehle zu, wie ergeht es Ihnen die von solchem hören?

Herr Mader ich weiss um ihre Dienste und Einsatz für uns Betroffene und DANKE Ihnen ganz herzlich.

mit freundlichen Grüßen
erna geissmann-eugster

Name Fötz Monika
Strasse Rösmattstr. 21a
PLZ Ort 4118 Rodersdorf (SO)
Tel. (optional).....
Mail (optional).....

BA Justiz
E - 1. Okt. 2015
Act

Bundesamt für Justiz
Sekretariat ÖFFR
Bundesrain 20
3003 Bern

Datum 28.09.15

Vernehmlassungsverfahren

Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit meine Stellungnahme zum Bundesgesetz AFZFG einreichen zu können.

Ich begrüsse grundsätzlich den Entwurf des Bundesgesetzes AFZFG, wie er von Ihnen vorgeschlagen wird. Eine umfassende politische und gesellschaftliche Aufarbeitung sowie die Einrichtung eines Fonds für Solidaritätszahlungen an Betroffene beurteile ich als zielführend. Ich nehme sehr gerne zur Kenntnis, dass der Gesetzesentwurf der Beratung und Unterstützung von Betroffenen einen zentralen Stellenwert einräumt.

Ich wünsche mir, dass sich mit dem neuen Gesetz ebenfalls Vorkehrungen treffen lassen, um eine Wiederholung dieses dunklen Kapitels der schweizerischen Sozial- und Mentalitätsgeschichte zu verhindern und plädiere für folgende Ergänzungen:

- a) Der Solidaritätsfond soll auf mindestens 500 Millionen Franken erhöht werden.
- b) Die nächsten Verwandten der Betroffenen¹ sollen im Gesetzestext verankert werden.
- c) Gemäss der Forschung seit den 1960er Jahren und dem neuesten Forschungsstand zum Thema *Transgenerationale Weitergabe von Traumata* erscheint es mir unumgänglich, dass sich das neue Bundesgesetz AFZFG explizit dazu äussert. Ohne den inhaltlichen Einbezug von *Transgenerationaler Weitergabe* bleibt das Gesetz unvollständig. Sehr oft mussten die Opfer eine Entrechtung des Ich durchstehen. Das Trauma der Entrechtung hinterlässt seine Spuren nicht nur bei den Opfern, sondern wird zum Teil auch unbewusst und unabsichtlich an die Nachkommen weiter gegeben.² Ferner spielen z.B. die 2. und 3. Generation bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung eine wichtige Rolle. Unter anderem können diese Betroffenenengruppen als Sprachrohr der 1. Generation dienen.

¹ Kinder, Ehegatten, KonkubinatspartnerInnen, PartnerInnen einer eingetragenen Partnerschaft

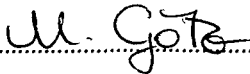
² Referat vom 21. Januar 2015 zum Thema *Transgenerationale Weitergabe von Traumata*. Gehalten am Runden Tisch „Fürsorgerische Zwangsmassnahmen“ von der Psychoanalytikerin Jeannette Fischer. *Wie Traumata in die nächste Generation wirken*; Baer, Baer-Frick, 2014. *Transgenerationale Traumatisierung*; Huber, Plassmann; 2012.

- d) **Art. 2 Begriffe d Opfer:** Ich schlage vor, den Begriff Opfer weiter zu definieren ⇒ Opfer sind: Betroffene, deren körperliche, psychische oder sexuelle Unversehrtheit verletzt worden ist, insbesondere durch (...) und ihre nächsten Verwandten¹. Ich wünsche mir, dass diese Anpassung auf den gesamten Gesetzestext übertragen wird.
- e) **Art. 2 Begriffe, Punkt 8. Soziale Stigmatisierung:** Unter der sozialen Stigmatisierung haben sehr viele Betroffene und Opfer gelitten. Zum Teil sitzt/ sass die soziale und gesellschaftliche Ächtung tief und verfolgt/ verfolgte Betroffene ein Leben lang. Daher ist es notwendig ein besonderes Augenmerk darauf zu haben und die soziale Stigmatisierung unbedingt zu ergänzen mit ⇒ Soziale und gesellschaftliche Stigmatisierung (durch u. a. Institutionen wie Kirche, Schule, Sportvereine etc.).
- f) **Art. 4 Grundsätze:** Der Anspruch auf den Solidaritätsbeitrag kann vererbt werden, sofern das Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen vor Inkrafttreten des AFZFG verstorben ist.
- g) **Art. 5 Gesuche:** Hier sollte mehr Zeit für die Einreichung der Gesuche gewährt werden: Gesuche um Gewährung des Solidaritätsbeitrages sind spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes... einzureichen.
- h) **Art. 7 Festlegung und Auszahlung:** (Ergänzung) ⇒ Wenn der Solidaritätsbeitrag in zwei Teilzahlungen an die Opfer ausgerichtet wird und das Opfer vor der zweiten Teilzahlung stirbt, so fällt die zweite Teilzahlung immer an die Erbberechtigten.
- i) **Art. 11 Akteneinsicht:** Die Akteneinsicht sollte auch auf die Angehörigen und Nachkommen¹ von Direktbetroffenen übertragen werden können, auch wenn letztere noch leben. Dies insbesondere deshalb, da in den Archiven vor 1981 keine Personendossiers aufbewahrt worden sind. Vielmehr enthalten die Dossiers oft eine Vielzahl von Personennamen. Oft wird deshalb den Nachforschenden die Akteneinsicht aus Datenschutzgründen verweigert, da die Einwilligung z. B. der leiblichen Eltern, eines Onkels oder einer Tante fehlen. Diese Einschränkung betreffend „nach ihrem Tod“ ist somit aufzuheben.
- j) **Art. 18, 2 Vollzug:** ... Er setzt die beratende Kommission ein. In dieser sind auch Opfer und andere Betroffene **paritätisch** vertreten.

Ich bitte Sie meine Überlegungen zu prüfen und diese bei Ihrer Überarbeitung zu berücksichtigen. Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Unterschrift 

Name *siehe Seite 1*

Name Greub Cornelia
Strasse Arnikastrasse 16
PLZ Ort 4125 Riehen
Tel. (optional) 061 534 02 98
Mail (optional) 079 622 58 43

BA Justiz	
E	2. Sep. 2015
Act	

Bundesamt für Justiz
Sekretariat ÖFFR
Bundesrain 20
3003 Bern

Datum: 1. September 2015

Vernehmlassungsverfahren
Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit meine Stellungnahme zum Bundesgesetz AFZFG einreichen zu können.

Ich begrüsse grundsätzlich den Entwurf des Bundesgesetzes AFZFG, wie er von Ihnen vorgeschlagen wird. Eine umfassende politische und gesellschaftliche Aufarbeitung sowie die Einrichtung eines Fonds für Solidaritätszahlungen an Betroffene beurteile ich als zielführend. Ich nehme sehr gerne zur Kenntnis, dass der Gesetzesentwurf der Beratung und Unterstützung von Betroffenen einen zentralen Stellenwert einräumt.

Ich wünsche mir, dass sich mit dem neuen Gesetz ebenfalls Vorkehrungen treffen lassen, um eine Wiederholung dieses dunklen Kapitels der schweizerischen Sozial- und Mentalitätsgeschichte zu verhindern und plädiere für folgende Ergänzungen:

- a) Der Solidaritätsfond soll auf mindestens 500 Millionen Franken erhöht werden.
- b) Die nächsten Verwandten der Betroffenen¹ sollen im Gesetzestext verankert werden.
- c) Gemäss der Forschung seit den 1960er Jahren und dem neuesten Forschungsstand zum Thema *Transgenerationale Weitergabe von Traumata* erscheint es mir unumgänglich, dass sich das neue Bundesgesetz AFZFG explizit dazu äussert. Ohne den inhaltlichen Einbezug von *Transgenerationaler Weitergabe* bleibt das Gesetz unvollständig. Sehr oft mussten die Opfer eine Entrechtung des Ich durchstehen. Das Trauma der Entrechtung hinterlässt seine Spuren nicht nur bei den Opfern, sondern wird zum Teil auch unbewusst und unabsichtlich an die Nachkommen weiter gegeben.² Ferner spielen z.B. die 2. und 3. Generation bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung eine wichtige Rolle. Unter anderem können diese Betroffenenengruppen als Sprachrohr der 1. Generation dienen.

¹ Kinder, Ehegatten, KonkubinatspartnerInnen, PartnerInnen einer eingetragenen Partnerschaft

² Referat vom 21. Januar 2015 zum Thema *Transgenerationale Weitergabe von Traumata*. Gehalten am Runden Tisch „Fürsorgliche Zwangsmassnahmen“ von der Psychoanalytikerin Jeannette Fischer. *Wie Traumata in die nächste Generation wirken*; Baer, Baer-Frick, 2014. *Transgenerationale Traumatisierung*; Huber, Plassmann; 2012.

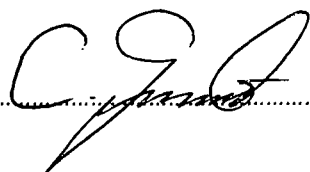
- d) **Art. 2 Begriffe d Opfer:** Ich schlage vor, den Begriff Opfer weiter zu definieren ⇒ Opfer sind: Betroffene, deren körperliche, psychische oder sexuelle Unversehrtheit verletzt worden sind. Ich wünsche mir, dass diese Anpassung auf den gesamten Gesetzestext übertragen wird.
- e) **Art. 2 Begriffe, Punkt 8. Soziale Stigmatisierung:** Unter der sozialen Stigmatisierung haben sehr viele Betroffene und Opfer gelitten. Zum Teil sitzt/ sass die soziale und gesellschaftliche Ächtung tief und verfolgt/ verfolgte Betroffene ein Leben lang. Daher ist es notwendig ein besonderes Augenmerk darauf zu haben und die soziale Stigmatisierung unbedingt zu ergänzen mit ⇒ Soziale und gesellschaftliche Stigmatisierung (durch u. a. Institutionen wie Kirche, Schule, Sportvereine etc.).
- f) **Art. 4 Grundsätze:** Der Anspruch auf den Solidaritätsbeitrag kann vererbt werden, sofern das Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen vor Inkrafttreten des AFZFG verstorben ist.
- g) **Art. 5 Gesuche:** Hier sollte mehr Zeit für die Einreichung der Gesuche gewährt werden: Gesuche um Gewährung des Solidaritätsbeitrages sind spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzureichen.
- h) **Art. 7 Festlegung und Auszahlung:** (Ergänzung) ⇒ Wenn der Solidaritätsbeitrag in zwei Teilzahlungen an die Opfer ausgerichtet wird und das Opfer vor der zweiten Teilzahlung stirbt, so fällt die zweite Teilzahlung immer an die Erbberechtigten.
- i) **Art. 11 Akteneinsicht:** Die Akteneinsicht sollte auch auf die Angehörigen und Nachkommen¹ von Direktbetroffenen übertragen werden können, auch wenn letztere noch leben. Dies insbesondere deshalb, da in den Archiven vor 1981 keine Personendossiers aufbewahrt worden sind. Vielmehr enthalten die Dossiers oft eine Vielzahl von Personennamen. Oft wird deshalb den Nachforschenden die Akteneinsicht aus Datenschutzgründen verweigert, da die Einwilligung z. B. der leiblichen Eltern, eines Onkels oder einer Tante fehlen. Diese Einschränkung betreffend „nach ihrem Tod“ ist somit aufzuheben.
- j) **Art. 18, 2 Vollzug:** Er setzt die beratende Kommission ein. In dieser sind auch Opfer und andere Betroffene **paritätisch** vertreten.
- h) **ohne Artikel, zur Geschichte:** Die dunkle Vergangenheit der Fremdplatzierten, Zwangsadoptierten und Weggesperrten, soll an den Schulen in der ganzen Schweiz thematisiert werden. Kinder und Jugendliche sollen in Kenntnis gesetzt werden, was alles in unserem Land zahlreichen Kindern und Jugendlichen seiner Zeit angetan wurde.

Ich bitte Sie meine Überlegungen zu prüfen und diese bei Ihrer Überarbeitung zu berücksichtigen. Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Unterschrift



Name: Cornelia Greub

Per Post an Bundesamt für Justiz oder per Mail an: cornelia.perler@bj.admin.ch

BA Justiz
E - 2. Okt. 2015
Act

Name
Strasse **IG Sozialhilfe**
Postfach 1566
PLZ Ort **8032 Zürich**
Tel. (optional) **0791 343 6643**
Mail (optional) **ig-sozialhilfe@gmx.ch**

Bundesamt für Justiz
Sekretariat ÖFFR
Bundesrain 20
3003 Bern

Datum **27.9.2015**

Vernehmlassungsverfahren
Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit meine Stellungnahme zum Bundesgesetz AFZFG einreichen zu können.

Ich begrüsse grundsätzlich den Entwurf des Bundesgesetzes AFZFG, wie er von Ihnen vorgeschlagen wird. Eine umfassende politische und gesellschaftliche Aufarbeitung sowie die Einrichtung eines Fonds für Solidaritätszahlungen an Betroffene beurteile ich als zielführend. Ich nehme sehr gerne zur Kenntnis, dass der Gesetzesentwurf der Beratung und Unterstützung von Betroffenen einen zentralen Stellenwert einräumt.

Ich wünsche mir, dass sich mit dem neuen Gesetz ebenfalls Vorkehrungen treffen lassen, um eine Wiederholung dieses dunklen Kapitels der schweizerischen Sozial- und Mentalitätsgeschichte zu verhindern und plädiere für folgende Ergänzungen:

- a) Der Solidaritätsfond soll auf mindestens 500 Millionen Franken erhöht werden.
- b) Die nächsten Verwandten der Betroffenen¹ sollen im Gesetzestext verankert werden.
- c) Gemäss der Forschung seit den 1960er Jahren und dem neuesten Forschungsstand zum Thema *Transgenerationale Weitergabe von Traumata* erscheint es mir unumgänglich, dass sich das neue Bundesgesetz AFZFG explizit dazu äussert. Ohne den inhaltlichen Einbezug von *Transgenerationaler Weitergabe* bleibt das Gesetz unvollständig. Sehr oft mussten die Opfer eine Entrechtung des Ich durchstehen. Das Trauma der Entrechtung hinterlässt seine Spuren nicht nur bei den Opfern, sondern wird zum Teil auch unbewusst und unabsichtlich an die Nachkommen weiter gegeben.² Ferner spielen z.B. die 2. und 3. Generation bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung eine wichtige Rolle. Unter anderem können diese Betroffenenengruppen als Sprachrohr der 1. Generation dienen.

¹ Kinder, Ehegatten, KonkubinatspartnerInnen, PartnerInnen einer eingetragenen Partnerschaft

² Referat vom 21. Januar 2015 zum Thema *Transgenerationale Weitergabe von Traumata*. Gehalten am Runden Tisch „Fürsorgerische Zwangsmassnahmen“ von der Psychoanalytikerin Jeannette Fischer. *Wie Traumata in die nächste Generation wirken*; Baer, Baer-Frick, 2014. *Transgenerationale Traumatisierung*; Huber, Plassmann; 2012.

- d) **Art. 2 Begriffe d Opfer:** Ich schlage vor, den Begriff Opfer weiter zu definieren ⇒ Opfer sind: Betroffene, deren körperliche, psychische oder sexuelle Unversehrtheit verletzt worden ist, insbesondere durch (...) und ihre nächsten Verwandten¹. Ich wünsche mir, dass diese Anpassung auf den gesamten Gesetzestext übertragen wird.
- e) **Art. 2 Begriffe, Punkt 8. Soziale Stigmatisierung:** Unter der sozialen Stigmatisierung haben sehr viele Betroffene und Opfer gelitten. Zum Teil sitzt/ sass die soziale und gesellschaftliche Ächtung tief und verfolgt/ verfolgte Betroffene ein Leben lang. Daher ist es notwendig ein besonderes Augenmerk darauf zu haben und die soziale Stigmatisierung unbedingt zu ergänzen mit ⇒ Soziale und gesellschaftliche Stigmatisierung (durch u. a. Institutionen wie Kirche, Schule, Sportvereine etc.).
- f) **Art. 4 Grundsätze:** Der Anspruch auf den Solidaritätsbeitrag kann vererbt werden, sofern das Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen vor Inkrafttreten des AFZFG verstorben ist.
- g) **Art. 5 Gesuche:** Hier sollte mehr Zeit für die Einreichung der Gesuche gewährt werden: Gesuche um Gewährung des Solidaritätsbeitrages sind spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes... einzureichen.
- h) **Art. 7 Festlegung und Auszahlung: (Ergänzung)** ⇒ Wenn der Solidaritätsbeitrag in zwei Teilzahlungen an die Opfer ausgerichtet wird und das Opfer vor der zweiten Teilzahlung stirbt, so fällt die zweite Teilzahlung immer an die Erbberechtigten.
- i) **Art. 11 Akteneinsicht:** Die Akteneinsicht sollte auch auf die Angehörigen und Nachkommen¹ von Direktbetroffenen übertragen werden können, auch wenn letztere noch leben. Dies insbesondere deshalb, da in den Archiven vor 1981 keine Personendossiers aufbewahrt worden sind. Vielmehr enthalten die Dossiers oft eine Vielzahl von Personennamen. Oft wird deshalb den Nachforschenden die Akteneinsicht aus Datenschutzgründen verweigert, da die Einwilligung z. B. der leiblichen Eltern, eines Onkels oder einer Tante fehlen. Diese Einschränkung betreffend „nach ihrem Tod“ ist somit aufzuheben.
- j) **Art. 18, 2 Vollzug:** ... Er setzt die beratende Kommission ein. In dieser sind auch Opfer und andere Betroffene **paritätisch** vertreten.

Ich bitte Sie meine Überlegungen zu prüfen und diese bei Ihrer Überarbeitung zu berücksichtigen. Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Unterschrift

Name

Branka Goldstein



[Wiedergutmachungsinitiative | Schauplatzgasse 39 | 3011 Bern](#)

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 11. September 2015

Stellungnahme des Initiativkomitees der Wiedergutmachungsinitiative

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981

Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über die Finanzierung der Solidaritätsbeiträge zugunsten von Opfern fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns an der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 und zum Bundesbeschluss über die Finanzierung der Solidaritätsbeiträge zugunsten von Opfern fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 beteiligen zu können. Als Initianten der Wiedergutmachungsinitiative nehmen wir gerne die Gelegenheit wahr, Ihnen unsere Stellungnahme zum indirekten Gegenvorschlag zu unterbreiten.

1. Grundsätzliches

Die Wiedergutmachungsinitiative ist dank der enormen Unterstützung seitens der Bevölkerung in kürzester Zeit zustande gekommen und wird von namhaften Vertreterinnen und Vertretern aller Parteien, von bekannten Exponenten aus den Bereichen Kultur, Sport und Gesellschaft sowie von Delegierten der Kirche und der Bauern getragen.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass noch immer Tausende Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen mitten unter uns leben, begrüssen die Initiantinnen und Initianten, dass der Bundesrat rasch reagiert hat. Der vorliegende indirekte Gegenvorschlag ist eine adäquate Antwort auf die grundsätzlichen Forderungen der Initiative, die ganz im Zeichen der wissenschaftlichen Aufarbeitung und historischen Gerechtigkeit stehen.

Das Initiativkomitee anerkennt, dass der Bundesrat mit seinem indirekten Gegenvorschlag die Lösung des Problems vorantreiben möchte. Angesichts des fortgeschrittenen Alters der allermeisten Opfer sowie deren oft labilen Gesundheitszustands ist eine rasche Wiedergutmachung dringend notwendig, was der indirekte Gegenvorschlag ermöglichen würde.

Die Initiantinnen und Initianten begrüssen und unterstützen die inhaltliche Stossrichtung des Bundesgesetzes, das im Grundsatz die wichtigsten Forderungen der Wiedergutmachungsinitiative wiedergibt. So sind für die Opfer einerseits finanzielle Leistungen vorgesehen, andererseits soll das dunkle Kapitel der Schweizer Sozialgeschichte umfassend aufgearbeitet werden.

In einigen Punkten gehen die Lösungsvorschläge jedoch auseinander, wobei für die Initiantinnen und Initianten insbesondere die unterschiedlichen Opferzahlen, die unterschiedliche Höhe des Zahlungsrahmens sowie die Ausgestaltung der Zuwendungen durch die Kantone beim Gegenvorschlag ins Gewicht fallen.

2. Definition Betroffenenkreis (Bundesgesetz, Art 2 lit. a)

Der Gesetzesentwurf definiert fürsorgerische Zwangsmassnahmen als „Massnahmen zum Schutz oder zur Erziehung von Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen“. Opfer und Betroffene von administrativen Versorgungen in Arbeitsanstalten und Gefängnissen waren jedoch nicht allein junge Erwachsene, sondern auch Erwachsene in höherem Alter (25+).

Dieser Tatsache ist im Gesetzesentwurf Rechnung zu tragen, indem der betreffende Artikel 2 lit. a wie folgt angepasst wird (Wort „jungen“ streichen): „fürsorgerische Zwangsmassnahmen: die vor 1981 in der Schweiz von Behörden veranlassten und von diesen oder in deren Auftrag und unter deren Aufsicht vollzogenen Massnahmen zum Schutz oder zur Erziehung von Kindern, Jugendlichen oder ~~jungen~~ Erwachsenen“.

3. Zahlungsrahmen und Finanzierung

3.1 Zu tiefe Opferzahlen (Erläuternder Bericht, Kap. 1 Ausgangslage)

Der Bundesrat geht davon aus, dass heute in der Schweiz noch 12'000 bis 15'000 Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen oder Fremdplatzierungen leben. Diese Zahl wird im erläuternden Bericht zum Entwurf des Bundesgesetzes erwähnt, jedoch nicht begründet.

Die vom Bundesrat genannte Opferzahl irritiert, denn sie liegt deutlich tiefer als die Einschätzungen von Historikerinnen und Opfervertretern, die im Durchschnitt von 20'000 Opfern ausgehen. Diese Zahl basiert auf folgenden Grundlagen:

Heute leben noch rund 10'000 Verdingkinder, denen schweres Unrecht widerfahren ist. Der Kreis der Betroffenen von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen ist jedoch viel grösser. Insbesondere umfasst er auch gegen 10'000 Heimkinder, die körperlich oder seelisch misshandelt, missbraucht oder mittels Zwangsarbeit ausgebeutet wurden. Hinzu kommen die Gruppen der administrativ Versorgten, die Opfer von Zwangskastrationen, Zwangsabtreibungen, Zwangssterilisationen sowie Zwangsadoptionen. Zudem werden auch die Opfer von Medikamentenversuchen erfasst, deren Schicksal neu aufgearbeitet wird. Die Anzahl der Schwerbetroffenen wächst somit auf mindestens 25'000, wobei nach Abzug der Mehrfachbetroffenen mit mindestens 20'000 Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen zu rechnen ist.

3.2 Zu tiefer Zahlungsrahmen (Bundesbeschluss, Art. 1)

Als Gegenvorschlag zur Volksinitiative sieht der Bundesrat einen Zahlungsrahmen im Umfang von 300 Millionen Franken vor. Bei der vom Bundesrat angenommenen Opferzahl von 12'000 bis 15'000 Personen würde dies einem Solidaritätsbeitrag zwischen 20'000 und 25'000 Franken pro Opfer entsprechen – was in der Grössenordnung dem geforderten Betrag der Wiedergutmachungsinitiative pro Person entsprechen würde. Diese tiefe Opferzahl zweifeln Historiker und Opfervertreterinnen aber an (siehe Kapitel 2.1).

Weil Historikerinnen und Opfervertreter davon ausgehen, dass weitaus mehr als 12'000 bis 15'000 Opfer Anspruch auf Wiedergutmachung erheben werden, besteht die immanente Gefahr, dass mit einem Zahlungsrahmen von 300 Millionen Franken keine substantiellen Leistungen möglich sein werden. Dies wäre für die Opfer und ihre Vereine inakzeptabel. Beträge von durchschnittlich rund 25'000 Franken sind angesichts der schweren Körperverletzungen, sexuellen Übergriffe, erzwungenen Sterilisationen, administrativen Versorgungen oder Medikamentenversuche und der aufgrund dieser schweren Eingriffe in die Integrität vielfach andauernden Gesundheitsprobleme bereits knapp

bemessen. Andere Länder leisteten in der Aufarbeitung der eigenen Missbrauchsfälle viel grössere Beträge: In Irland beispielsweise wurde den Opfern in Einzelfällen rund 300'000 Euro bezahlt.

Es braucht auch in der Schweiz einen Fonds, der garantiert, dass alle Betroffenen eine angemessene Wiedergutmachung erhalten. Es geht hier im Kern um eine gesellschaftliche und gesetzliche Anerkennung des geschehenen Unrechts und des erlittenen Leids. Die allermeisten Betroffenen haben aufgrund der Zwangsmassnahmen zeitlebens schwerste finanzielle Nachteile erlitten. Bis heute leben viele Opfer in Armut, am Rande der Gesellschaft und in schlechter gesundheitlicher Verfassung.

Die Initiantinnen und Initianten der Wiedergutmachungsinitiative, die mit einer Betroffenenzahl von mindestens 20'000 Personen rechnen, beharren darauf auf einem Fonds über 500 Millionen Franken (wie in der Wiedergutmachungsinitiative vorgesehen). Bei 20'000 Opfern ergäbe dies im Durchschnitt eine finanzielle Leistung von rund 25'000 Franken.

3.3 Solidaritätsbeiträge und Zweitgeneration (Bundesgesetz, Art. 4, Abs. 4)

Es ist heute bekannt, dass sich das Leiden der Opfer auch auf Partnerinnen oder Partner und vor allem auf die Kinder von Opfern übertragen kann (Transgenerationale Weitergabe von Traumata). Es wäre daher wünschbar, dass eine Vererbung des Solidaritätsbeitrags an diese Personen zumindest dann möglich wäre, wenn die Opfer das Gesuch um einen Solidaritätsbeitrag noch selber eingereicht haben. Denkbar wäre auch eine gewisse Rückwirkung: Beispielsweise indem Kinder und Partnerinnen oder Partner von Opfern ein Gesuch stellen können, wenn der Todeszeitpunkt nach dem offiziellen Sammelbeginn der Wiedergutmachungsinitiative erfolgte (1. April 2014).

3.4 Sozialversicherungsrecht beachten (Art. 4 Abs. 5)

Im Gesetzesentwurf und im erläuternden Bericht (S. 13) wird der Grundsatz festgehalten, dass die Ausrichtung des Solidaritätsbeitrags nicht dazu führen darf, dass die Leistungen an die Opfer aufgrund geltender steuer-, schuldbetreibungs- oder sozialhilferechtlicher Normen wieder geschmälert werden. Die Initiantinnen und Initianten der Wiedergutmachungsinitiative begrüessen diesen wichtigen Entscheid – der Solidaritätsbeitrag darf keinesfalls zu einer Reduktion sozialhilferechtlicher Ansprüche führen.

Nichts vermerkt im Gesetzestext ist hingegen über den Aspekt der Sozialversicherungen. Dies ist stossend, da der Solidaritätsbeitrag vermögensbildend sein kann, was sich negativ auf sozialversicherungsrechtliche Ansprüche auswirken könnte. Wenn gewisse Schwellenwerte überschritten werden, könnte dies insbesondere auf die Ergänzungsleistungen (EL) Auswirkungen haben. Konkret besteht für Betroffene die Gefahr, dass die EL gekürzt würden, und der Solidaritätsbeitrag so die finanzielle Situation mancher Betroffener nicht in beabsichtigter Weise verbessern würde.

Der letzte Satz von Art. 4 Abs. 5 ist daher wie folgt zu ergänzen: „Der Solidaritätsbeitrag führt nicht zu einer Reduktion sozialhilferechtlicher *und sozialversicherungsrechtlicher* Ansprüche.“

3.5 Freiwillige Leistungen der Kantone (Bundesgesetz, Art. 9 Abs. 2)

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Solidaritätsbeiträge in erster Linie vom Bund bezahlt werden sollen. Die Kantone sollen nicht zu Zahlungen verpflichtet werden, sondern freiwillige Zuwendungen leisten können. Für die Initiantinnen und Initianten der Wiedergutmachungsinitiative ist diese Lösung, die lediglich den Bund zu Zahlungen verpflichtet, zweischneidig.

Das Initiativkomitee begrüsst einerseits, dass der Bund die Hauptlast tragen soll, wodurch rasche Auszahlungen überhaupt möglich werden. Auch rechtlich macht diese Lösung Sinn, denn die Gesetzgebung im Bereich des Zivilrechts ist Sache des Bundes. Unter anderem ist der Bund für das Zivilgesetzbuch verantwortlich, welches bis 1981 die administrativen Versorgungen möglich machte. Andererseits sprechen die historischen Fakten für eine zwingende Beteiligung der Kantone. Denn die seinerzeitigen fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen stützten sich oftmals auf kantonales Recht (Fürsorgerecht, Kinderschutzrecht oder Vormundschaftsrecht). Meist erliessen die kantonalen Behörden die schwerwiegenden Massnahmen.

Die Initiantinnen und Initianten der Wiedergutmachungsinitiative fordern darum, dass bei Art. 9 Abs. 2 lit. b der Satz „freiwillige Zuwendungen der Kantone“ durch „zusätzliche Zuwendungen der Kantone“ ersetzt wird. Dadurch wird eine Beteiligung der Kantone nicht auf eine freiwillige Basis gestellt, sondern verpflichtend ausgestaltet.

Auch Solidaritätsbeiträge von Dritten (Art.9 Abs. 2 lit. c) – namentlich von Gemeinden, der Kirche, des Bauernverbandes, von Heimorganisationen und der Pharmaindustrie – sind gemäss Gegenvorschlag möglich. Die Initiantinnen und Initianten begrüssen die explizite Möglichkeit einer solchen freiwilligen Beteiligung an den Solidaritätsbeiträgen. Angesicht der historischen Verantwortung genannter Institutionen und Organisationen wäre eine solche Solidaritätsbekundung ein bedeutender Akt und ein wichtiges Zeichen. Vor diesem Hintergrund wäre schliesslich zu prüfen, ob die genannten Institutionen und Verbände im Gesetzestext unter Art. 9 Abs. 2 lit. c nicht auch beispielhaft aufgeführt werden sollten.

4. Archivierung und Akteneinsicht (Bundesgesetz, Art. 10-12)

Das Initiativkomitee der Wiedergutmachungsinitiative begrüsst die Vorstösse im Bereich der Archivierung und Akteneinsicht. Nicht nur für die wissenschaftliche Aufarbeitung sondern auch für die Betroffenen selbst spielen die Akten eine zentrale Rolle. Sie bieten die Möglichkeit, Klarheit über die eigene Geschichte zu erhalten. Dass der Zugang zu den Akten kostenlos erfolgen soll (Art. 11), ist angesichts der oftmals prekären finanziellen Verhältnisse der Betroffenen fundamental. Auch die Unterstützung der Staatsarchive ist bedeutsam (Art. 12), da die Betroffenen bei der Aktensuche auf Hilfe von Spezialistinnen und Spezialisten angewiesen sind.

Im Wissen, dass viele Akten in der Vergangenheit mutwillig, aus Versehen, aus Platzmangel oder anderen Gründen zerstört worden sind, ist die festgeschriebene fachgerechte Sicherung, Bewertung, Erschliessung und vor allem Aufbewahrung zentral. Die Ausweitung auf private Archive wie etwa von privaten Heimen und Kirchen ist sinnvoll, da viele Betroffene in Institutionen untergebracht waren oder Opfer von Mitgliedern von Institutionen wurden, die den gängigen Archivierungsvorschriften bisher nicht unterstellt waren.

5. Sparguthaben von Betroffenen (Bundesgesetz, Art. 13)

Als Ausfluss des Postulats 15.3202 von Nationalrätin Ursula Schneider Schüttel sollen Archive und Institutionen Betroffene auf der Suche nach möglichen Sparguthaben unterstützen. Diese Abklärungen sollen bei einem verdichteten Hinweis unentgeltlich erfolgen. Die Initiantinnen und Initianten der Wiedergutmachungsinitiative unterstützen diesen Passus ausdrücklich.

6. Anlaufstellen (Bundesgesetz, Art.14)

Das Initiativkomitee kann nur bekräftigen, wie wichtig die Unterstützung von Betroffenen bei der Aktensuche ist. Die Akten haben für die Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen eine immense Bedeutung. Sie sind die Puzzlesteine, welche das Erlebte konkretisieren und bestätigen. Vielen Betroffenen fällt die Aktensuche schwer, weshalb Sie auf geschultes und motiviertes Personal angewiesen sind. Eine effektive Hilfe kann jedoch nur erfolgen, wenn diesen Anlaufstellen auch genügende Ressourcen (v.a. Personal) zur Verfügung stehen.

7. Wissenschaftliche Aufarbeitung und Öffentlichkeitsarbeit (Bundesgesetz, Art. 15)

Die umfassende wissenschaftliche Aufarbeitung des düsteren Kapitels der Schweizer Geschichte ist ein zentraler Inhalt der Wiedergutmachungsinitiative. Die Initiantinnen und Initianten begrüßen daher, dass dies im Gegenvorschlag aufgenommen wurde (Art. 15 Abs. 1). Ein Nationalfondsprojekt, wie es vorgesehen ist, ist die richtige Basis für diese Aufarbeitung.

Es ist wichtig, dass – wie nach der Aufarbeitung der Schweizer Flüchtlingspolitik während des zweiten Weltkrieges – auch die Geschichte der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 ins kollektive Gedächtnis dringt. Das Wissen um die schweren Missstände in der Vergangenheit können Behörden, Institutionen und Privatpersonen sensibilisieren und helfen, Ähnliches in Zukunft zu verhindern.

Vor diesem Hintergrund begrüsst das Initiativkomitee auch die Bestrebungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit (Art. 15 Abs. 2 und Abs. 3). Vor allem die Aufbereitung in Lehrmitteln der Grund-, Berufs- und Mittelschulen ist wichtig. Auch die Errichtung von Gedenktafeln und Infotafeln als Zeichen der Erinnerung (Art. 16) wird unterstützt.

8. In Kürze

Der indirekte Gegenvorschlag nimmt in vielen Bereichen die Forderungen der Wiedergutmachungsinitiative auf, die von weiten Teilen der Gesellschaft getragen wird. Vor allem im Bereich der wissenschaftlichen Aufarbeitung, Archivierung und Akteneinsicht, aber auch in der grundsätzlichen Anerkennung finanzieller Leistungen geht der Bundesrat den richtigen Weg.

Der Zahlungsrahmen für die Solidaritätsbeiträge ist mit 300 Millionen Franken jedoch knapp bemessen. Substantielle Leistungen für die schwer betroffenen Opfer sind damit kaum möglich. Im Gegensatz zum Bundesrat, der mit 12'000 bis 15'000 Opfern rechnet, gehen Historikerinnen und Betroffenenvertreter davon aus, dass heute noch immer 20'000 Opfer leben und anspruchsberechtigt sind. Ein Durchschnittsbetrag von weniger als rund 25'000 Franken pro Opfer wäre für viele Betroffene und Betroffenenorganisationen nicht akzeptabel.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit, die Sie unserem Anliegen entgegenbringen und bitten Sie, diese bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
Initiativkomitee der Wiedergutmachungsinitiative



Guido Fluri
Initiant der Wiedergutmachungsinitiative



[Wiedergutmachungsinitiative | Schauplatzgasse 39 | 3011 Bern](#)

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Berne, le 11 septembre 2015

Prise de position du comité de l'initiative sur la réparation

Consultation sur la loi fédérale sur les mesures de coercition à des fins d'assistance et les placements extrafamiliaux antérieurs à 1981

Consultation sur l'arrêté fédéral concernant le financement des contributions de solidarité en faveur des victimes de mesures de coercition à des fins d'assistance et de placements extrafamiliaux antérieurs à 1981

Chère Madame la Conseillère fédérale Simonetta Sommaruga,
Chères Mesdames, chers Messieurs,

Nous vous remercions pour la possibilité qui nous est offerte de participer à la consultation relative à la loi fédérale sur les mesures de coercition à des fins d'assistance et les placements extrafamiliaux antérieurs à 1981, et à l'arrêté fédéral concernant le financement des contributions de solidarité en faveur des victimes de mesures de coercition à des fins d'assistance et de placements extrafamiliaux antérieurs à 1981.

Comme personnes à l'origine de l'initiative sur la réparation, nous saisissons volontiers l'occasion de vous soumettre notre prise de position sur le contreprojet indirect.

1. Principes

Grâce à l'énorme soutien de la population, l'initiative sur la réparation a abouti en peu de temps. Elle est soutenue par d'éminents membres de tous les partis, par des représentant-e-s connu-e-s des branches de la culture, du sport et de la société, ainsi que par des délégué-e-s de l'église et des paysans.

Dans ce contexte et vu que des milliers de victimes de mesures de coercition à des fins d'assistance et de placements extrafamiliaux vivent encore parmi nous, les initiant-e-s saluent la rapidité de réaction du Conseil fédéral. Le contreprojet indirect constitue une réponse adéquate aux principales exigences de l'initiative, allant dans le sens de la recherche scientifique et de la justice historique.

Le comité d'initiative reconnaît la volonté du Conseil fédéral, avec son contre-projet indirect, d'avancer vers la solution du problème. Au regard de l'âge avancé de la majorité des victimes et de leur état de santé souvent fragile, une réparation rapide est nécessaire, ce que permettrait le contre-projet indirect.

Les initié-e-s saluent et soutiennent le contenu de la loi fédérale, qui reprend les principales exigences de l'initiative sur la réparation. Elle prévoit des prestations financières pour les victimes et l'étude complète de ce sombre chapitre de l'histoire sociale suisse.

Sur certains points, les propositions de solutions divergent, mais du point de vue des initié-e-s, ce sont surtout les différences dans le nombre de victimes, le crédit-cadre et l'organisation de l'utilisation par les cantons du contre-projet qui posent problème.

2. Définition du cercle des personnes concernées (Loi fédérale, art 2. let. a)

Le projet de loi définit les mesures de coercition à des fins d'assistance comme „mesures de protection ou d'éducation des enfants, des adolescents ou des jeunes adultes». Mais les victimes et personnes concernées par des internements administratifs dans des maisons de travail et des prisons n'étaient pas uniquement de jeunes adultes, il y avait aussi des adultes plus âgés (+ de 25 ans).

Ce fait est à prendre en compte dans le projet de loi, en adaptant l'article 2. let. a concerné de la manière suivante (biffer le mot «jeunes»): «les mesures ordonnées et exécutées par des autorités, en Suisse, avant 1981, dans le but de protéger ou d'éduquer des enfants, des adolescents ou des jeunes adultes.»

3. Crédit-cadre et financement

3.1 Nombre de victimes trop bas (Rapport explicatif, chap. 1 Contexte)

Le Conseil fédéral part du principe que 12'000 à 15'000 victimes de mesures de coercition à des fins d'assistance ou de placements extrafamiliaux vivent encore aujourd'hui en Suisse. Mentionné dans le rapport explicatif sur le projet de loi fédérale, ce chiffre n'est cependant pas expliqué.

Le nombre de victimes mentionné par le Conseil fédéral est problématique, car il est très inférieur aux estimations des historien-ne-s et des représentant-e-s des victimes qui évoquent le chiffre moyen de 20'000 victimes. Ce nombre repose sur les bases suivantes:

Confrontés à une grave injustice, environ 10'000 enfants placés de force vivent encore à l'heure actuelle. Cependant, le cercle des personnes concernées par les mesures de coercition à des fins d'assistance ou les placements extrafamiliaux est beaucoup plus large. Il comprend notamment 10'000 enfants placés dans des foyers, maltraités physiquement ou psychologiquement, abusés ou exploités par du travail forcé. S'y ajoutent les groupes des personnes internées par décision administrative, les victimes de castrations, d'avortements et de stérilisations forcés ainsi que d'adoption forcée. Il y a aussi les victimes d'essais de médicaments, dont le destin va être étudié. Le nombre de personnes durement touchées s'élève à au moins 25'000, bien qu'il faille plutôt parler de 20'000 victimes de mesures de coercition à des fins d'assistance et de placements extrafamiliaux, en raison de personnes concernées à plusieurs titres.

3.2 Crédit-cadre trop bas (Arrêté fédéral, art. 1)

Dans son contreprojet à l'initiative populaire, le Conseil fédéral prévoit un crédit-cadre de 300 millions de francs. Ce qui correspond à une contribution de solidarité de 20'000 à 25'000 francs par victime selon le nombre de victimes admis par le Conseil fédéral de 12'000 à 15'000 personnes, ce qui correspond à son tour à l'ordre de grandeur du montant demandé (par personne) par l'initiative sur la réparation. Mais les historien-ne-s et les représentant-e-s des victimes doutent que le nombre de victimes soit si bas (voir chapitre 2.1).

Vu que les historien-ne-s et les représentant-e-s des victimes estiment que plus de 12'000 à 15'000 victimes ont droit à une réparation, le danger existe qu'avec un crédit-cadre de 300 millions de francs aucune prestation substantielle ne puisse être versée, ce qui serait inacceptable pour les victimes et leurs associations. Au vu de la gravité des blessures physiques, des abus sexuels, des

stérilisations forcées, des internements administratifs et des essais de médicaments, et au vu des graves atteintes à l'intégrité engendrant des problèmes de santé multiples et durables, les montants de 25'000 francs en moyenne sont déjà calculés de manière serrée. D'autres pays ont accordé des sommes beaucoup plus importantes à la réparation de leurs propres cas d'abus. En Irlande par exemple, environ 300'000 euros ont été versés aux victimes dans certains cas.

En Suisse aussi, il faut un fonds garantissant que toutes les personnes concernées reçoivent une réparation adaptée. Il s'agit de reconnaître socialement et légalement l'injustice et la souffrance subies. A cause des mesures de coercition, la plupart des personnes concernées ont subi toute leur vie de graves préjudices financiers. Beaucoup de victimes continuent à vivre dans la misère, en marge de la société et en mauvaise santé.

Estimant le nombre de personnes concernées à au moins 20'000, les personnes à l'origine de l'initiative sur la réparation insistent sur la constitution d'un fonds de plus de 500 millions de francs, (comme prévu dans l'initiative sur la réparation). Avec 20'000 victimes, la prestation financière moyenne serait d'environ 25'000 francs.

3.3 Contribution de solidarité et deuxième génération (Loi fédérale, art. 4, al. 4)

Il est aujourd'hui connu que la souffrance des victimes peut se transmettre au ou à la partenaire et surtout aux enfants des victimes (transmission transgénérationnelle de traumatismes). Il serait donc souhaitable que ces personnes puissent hériter de la contribution de solidarité lorsque les victimes en ont fait la demande. Une certaine rétroactivité serait aussi envisageable, par exemple en permettant aux enfants et partenaires de victimes décédées après le début officiel de la récolte de signatures (1^{er} avril 2014) de déposer une requête.

3.4 Prendre en compte le droit aux assurances sociales (art. 4, al. 5)

Le projet de loi et le rapport explicatif (p.13) mentionnent le principe selon lequel le versement de la contribution de solidarité ne doit pas conduire à des restrictions des prestations aux victimes, en raison des normes juridiques fiscales, de poursuite pour dettes ou de l'aide sociale. Les personnes à l'origine de l'initiative sur la réparation saluent cette décision importante: la contribution de solidarité ne doit en aucun cas mener à une réduction du droit à l'aide sociale.

Par contre dans le texte de loi, aucune mention n'est faite de l'aspect des assurances sociales. Il est choquant que la contribution de solidarité puisse être un élément de la fortune, ce qui peut avoir une influence négative sur le droit juridique aux assurances sociales. Le dépassement de certains seuils peut avoir des conséquences notamment sur les prestations complémentaires (PC). Concrètement pour les personnes concernées, le risque existe que leurs PC soient diminuées et que la contribution de solidarité n'améliore pas comme prévu leur situation financière.

Raison pour laquelle la dernière phrase de l'art. 4 al. 5 est à compléter de la manière suivante: «La contribution de solidarité n'entraîne pas de réduction du droit à l'aide sociale et *aux assurances sociales*».

3.5 Prestations volontaires des cantons (Loi fédérale, art. 9 al. 2)

Le projet de loi prévoit que les contributions de solidarité soient en priorité versées par la Confédération. Les cantons ne doivent pas être obligés de contribuer, mais pouvoir verser des aides volontaires. Pour les personnes à l'origine de l'initiative sur la réparation, cette solution qui contraint uniquement la Confédération à payer, est à double tranchant.

D'un côté, le comité d'initiative salue que la Confédération porte la principale responsabilité, ce qui rend possible des versements rapides. Du point de vue juridique aussi cette solution fait sens puisque la législation du droit civile relève de la Confédération. Cette dernière est notamment responsable du code civil, qui jusqu'en 1981 rendait les internements administratifs possibles. De l'autre côté, les faits historiques parlent en faveur d'une participation obligatoire des cantons, puisqu'à l'époque les mesures de coercitions à des fins d'assistance et les placements extrafamiliaux reposaient souvent sur le droit cantonal (droit à l'assistance, droit de la protection de l'enfant ou de l'adulte). Ce sont souvent les autorités cantonales qui ont édicté les mesures les plus lourdes.

Les personnes à l'origine de l'initiative sur la réparation exigent ainsi qu'à l'art. 9 al. 2 let. b, la phrase „les cantons sur une base volontaire“ soit remplacé par „les cantons de manière complé-

mentaire“. Ainsi la participation des cantons ne repose plus sur une base volontaire, mais est rendue obligatoire.

Le contre-projet rend possible les contributions de solidarité de tiers (art.9 al. 2 let. c), c'est-à-dire principalement des communes, de l'église, des associations de paysans, des organisations d'accueil et de l'industrie pharmaceutique. Les initié-e-s saluent la mention explicite de la possibilité de participer volontairement aux contributions de solidarité. Au regard de la responsabilité historique des organisations et institutions citées, une telle manifestation de solidarité serait un acte et un signal importants. Dans ce contexte, il faudrait enfin examiner si les institutions et associations ne doivent pas être citées en exemple dans le texte de loi à l'art. 9 al. 2 let.

4. Archivage et consultation des dossiers (Loi fédérale art. 10-12)

Le comité de l'initiative sur la réparation salue les démarches en matière d'archivage et de consultations des dossiers. Les dossiers jouent un rôle central, non seulement pour les études scientifiques mais aussi pour les personnes concernées. Ils leur offrent la possibilité de faire la lumière sur leur propre histoire. La gratuité de l'accès (art 11) aux dossiers est fondamentale, vu la précarité financière dans laquelle vivent souvent les personnes concernées. Le soutien des archives de l'Etat aussi est important (art. 12), puisque les personnes concernées dépendent de l'aide des spécialistes pour la recherche de dossiers.

Sachant que par le passé de nombreux dossiers ont été détruits intentionnellement, accidentellement, par manque de place ou pour d'autres raisons, il est central de les sauvegarder professionnellement, de les étudier, de les exploiter et surtout de les conserver. De nombreuses personnes concernées ayant été hébergées en institutions ou victimes de membre d'institutions, une extension aux archives privées, comme celles des foyers privés et des églises, qui n'étaient pas soumis aux dispositions en matière d'archivage, fait sens.

5. Epargne des personnes concernées (Loi fédérale, art. 13)

Conséquence du postulat 15.3202 de la Conseillère nationale Ursula Schneider, les archives et institutions doivent soutenir les personnes concernées dans les recherches sur leur épargne potentielle. En cas de demande, ces informations doivent être délivrées gratuitement. Les personnes à l'origine de l'initiative sur la réparation soutiennent expressément ce passage.

6. Points de contact (Loi fédérale, art.14)

Le comité d'initiative ne peut que réaffirmer l'importance de soutenir les personnes concernées dans leur recherche de dossier. Ces derniers ont une énorme importance pour les victimes de mesures de coercition à des fins d'assistance et de placements extrafamiliaux. Ce sont les pièces de puzzle qui concrétisent et confirment leur vécu. La recherche de dossier est difficile pour de nombreuses personnes concernées, raison pour laquelle elles dépendent d'un personnel formé et motivé. Mais l'aide n'est effective que si ces points de contacts disposent de suffisamment de ressources (notamment en personnel).

7. Etude scientifique et information du public (Loi fédérale, art. 15)

L'étude scientifique complète de ce sombre chapitre de l'histoire suisse est un point central de l'initiative sur la réparation. Les initiants saluent donc son acceptation dans le contreprojet (art. 15 al. 1). Le projet du Fonds national, tel qu'il est prévu, constitue une bonne base pour cette étude.

Il importe que l'histoire des mesures de coercition à des fins d'assistance et des placements extra-familiaux antérieurs à 1981 entre dans la mémoire collective, comme cela a été le cas après l'étude de la politique suisse des réfugiés pendant la Seconde Guerre mondiale. La connaissance sur les graves abus commis par le passé peut sensibiliser des autorités, des institutions et des personnes privées, et les aider à empêcher que quelque chose de semblable ne se reproduise.

Dans ce contexte, le comité d'initiative salue aussi les efforts dans le domaine de l'information du public (art. 15 al. 2 et al. 3). La présentation des résultats dans les manuels utilisés dans les écoles du degré primaire et secondaire I, ainsi que du degré secondaire II est de première importance. L'édification de mémoriaux et de tableaux d'informations en signe de commémoration sont soutenus (art. 16).

8. Résumé

Sur de nombreux points, le contreprojet indirect accepte les exigences de l'initiative sur la réparation, portées par de larges pans de la société. Le Conseil fédéral montre le bon chemin, surtout en matière d'étude scientifique, d'archivage et de consultation des dossiers, mais aussi dans la reconnaissance du principe des prestations financières.

Mais le crédit-cadre de 300 millions de francs pour les contributions de solidarité est calculé de manière serrée. Il rend pratiquement impossibles de substantielles prestations pour les victimes gravement touchées. Contrairement au Conseil fédéral, qui s'appuie sur le chiffre de 12'000 à 15'000 victimes, les historien-ne-s et représentant-e-s des personnes concernées partent du principe que 20'000 victimes vivent encore et sont bénéficiaires. Pour beaucoup de personnes concernées et leurs organisations, une contribution moyenne de moins de 25'000 francs par victime ne serait pas acceptable.

Nous vous remercions pour l'attention que vous portez à cette affaire et vous prions de prendre en compte nos remarques dans la révision du projet de loi.

Meilleures salutations
Comité d'initiative sur la réparation



Guido Fluri
Initiant

Bundesamt für Justiz
Sekretariat ÖFFR
3003 Bern

Per mail an:
cornelia.perler@bj.admin.ch

Zürich, 28. September 2015

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme zu diesem neuen Gesetz. Wir freuen uns, dass dieses Gesetz vorliegt und damit ein indirekter Gegenvorschlag zur Wiedergutmachungsinitiative für die parlamentarische Beratung zur Verfügung steht. Der vorliegende Gesetzesentwurf leistet einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung eines dunklen Kapitels der Sozialgeschichte in der Schweiz und wir begrüssen das Gesetz grundsätzlich. In unserer Stellungnahme weisen wir aber auch auf einige wichtige Punkte hin, bei denen wir eine andere Regelung begrüssen würden. Wir knüpfen mit unserer Stellungnahme an unsere Ausführungen an die wir in der Vernehmlassung zum Gesetz über die administrativ Versorgten gemacht hatten sowie an die Diskussionen am Runden Tisch.

Integras, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik steht für die Fachlichkeit in der heutigen Arbeit mit fremdplatzierten und/oder sonderpädagogisch betreuten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein. Ethisch und fachlich hohe Qualitätsansprüche werden gefordert und gefördert. Unserem Verband gehören rund 250 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe aus der ganzen Schweiz an, in denen mehr als 11'000 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene professionell betreut und gefördert werden.

Es ist erfreulich wie schnell das vorliegende Gesetz erarbeitet wurde und wir hoffen auf eine ebenso zügige Umsetzung. Mit der Anerkennung des Unrechts für ehemals fremdplatzierte Kinder und Jugendliche und die damit verknüpfte finanzielle Leistung wird ein wichtiges Zeichen gesetzt. Wir unterstützen auch die übrigen Bereiche des Gesetzes, sie sind wichtige Bestandteile einer Aufarbeitung.

Das vorliegende Gesetz lehnt sich eng an den Bericht des Rundes Tisches an. **In zentralen Punkten haben wir eine andere Meinung: die Unterscheidung in Opfer und Betroffene sowie den Modus der Festlegung und Auszahlung des Solidaritätsbeitrages.**

Die Unterscheidung in Opfer und Betroffene: Aus unserer Erfahrung im Kontakt mit ehemaligen Heimkindern wurden die gleichen Verhältnisse sehr unterschiedlich erlebt: Kinder aus der gleichen Institution haben sehr unterschiedliche Erinnerungen und Erfahrungen. . Es gibt Kinder, die im Heim missbraucht wurden und Misshandlungen erlebt haben, und es gab andere die positive Erfahrungen machen konnten. Durch die aktuelle Medienpräsenz des Themas wird auch die Erinnerung der Betroffenen beeinflusst. Auch aus dieser

Sicht ist es sehr schwierig "objektive" Tatbestände zu evaluieren. Es ist aus unserer Sicht technisch nicht lösbar, dass die Betroffenen glaubhaft machen müssen, dass sie Opfer im Sinne des vorliegenden Gesetzes sind.

In der Botschaft wird erläutert, dass mit der Bearbeitung der Gesuche an den Soforthilfefonds bereits Erfahrungen gesammelt werden konnten, und diese für den Solidaritätsfonds nutzbar gemacht werden können. Es gibt jedoch einen elementaren Unterschied der Kriterien für einen Beitrag aus dem jeweiligen Fonds:

- Für den Soforthilfefonds musste "nur" belegt werden, dass man entweder fremdplatziert oder einer fürsorglichen Zwangsmassnahme ausgesetzt war
- Für den Solidaritätsfonds muss dieser Beleg auch noch "qualitativ" erläutert werden, indem glaubhaft gemacht werden muss, dass die gesuchstellende Person während der Dauer dieser Massnahme die Opfereigenschaft nach Art. 2 des Gesetzes erfüllt. Sie muss mit verfügbaren Akten und weiteren Unterlagen die Opfereigenschaft belegen.

Es ist zwar so, dass teilweise in Akten oder anderen Belegen körperliche oder psychische Misshandlung schriftlich festgehalten wurde, hingegen kaum gezielte Behinderung der persönlichen Entwicklung und Entfaltung, oder soziale Stigmatisierung, etc.. Es ist aus unserer Sicht unwürdig auf der einen Seite das Unrecht anzuerkennen, und dies auch mit einem symbolischen finanziellen Beitrag zu bekräftigen, und aber auf der andern Seite von den Betroffenen zu verlangen, dass sie ihre Opfereigenschaft beweisen müssen. Das vorliegende Gesetz hat zum Zweck, den Kreis der Opfer zu beschränken, damit die finanziellen Leistungen in einem Rahmen bleiben, der politisch verkraftbar erscheint. Es ist ein Widerspruch, das geschehene Unrecht anzuerkennen, wenn gleichzeitig das subjektiv Erlebte (ohne objektive Kriterien zur Verfügung zu haben) zu beweisen ist. Zu belegen, dass das eigene Erlebte genügend schlimm ist um die Opfereigenschaft zu erhalten erachten wir als unwürdig und schafft neue Ungerechtigkeiten, da es keine objektivierbaren Kriterien gibt, dies festzustellen. Bundesrätin Simonetta Sommaruga hat am denkwürdigen Gedenk Anlass im April 2013 gesagt, dass nichts kostbarer sei als die Würde des Menschen. Eine Traumatisierung beweisen zu müssen ist aus unserer Sicht verletzend für diese Personen und kann eine erneute Traumatisierung auslösen. Es kann nicht im Sinne der Anerkennung von Unrecht sein, eine Re-Traumatisierung in Kauf zu nehmen. Ausserdem fällt es vielen Menschen in der Schweiz noch immer schwer, vom Staat etwas zu verlangen. Diese Zurückhaltung ist in der Generation, die im vorliegenden Gesetz einen Antrag stellen kann, noch besonders verbreitet.

In diesem Sinne sollen alle Betroffenen von fürsorglichen Zwangsmassnahmen oder von Fremdplatzierung einen Antrag für einen Beitrag aus dem Solidaritätsfond stellen können. Die Bezeichnung "Betroffene" ist aus unserer Sicht treffender als der Begriff "Opfer", weil er neutraler und somit weniger stigmatisierend ist. Wir können uns aber aus Gründen der Gesetzeslogik der Begrifflichkeit "Opfer" anschliessen.

Unser Antrag lautet daher: Opfer von FSZM stellen ein Gesuch für eine Entschädigung aus dem Solidaritätsfonds, in dem sie glaubhaft machen müssen, dass sie von FSZM oder Fremdplatzierung betroffen sind. Sie müssen keinen Beweis erbringen, dass dies für sie traumatische Erlebnisse waren. Wir werden dies im Folgenden in den einzelnen Gesetzesbestimmungen konkretisieren.

Die vorgesehene Auszahlung des Solidaritätsbeitrages in zwei Tranchen wirkt befremdend. Es ist wie ein halbherziges Bekenntnis zur Wiedergutmachung. Aus unserer Sicht sollte ein Betrag pro Opfer festgelegt werden, der nach Einreichung und Prüfung des Anspruchs ausbezahlt wird. Damit bekennt sich die offizielle Schweiz klar zu diesem geschehenen Unrecht und leistet eine Wiedergutmachung.

Der Fokus des Gesetzes ist sehr stark auf die damals Betreuten gerichtet. Wird das gesamte System der Fremdplatzierung betrachtet, dann gibt es weitere Betroffene, die auch Opfer sein können: vor allem das damalige Erziehungspersonal, das unter den damals herrschenden Bedingungen das Bestmögliche tun musste. Auch das betreuende Personal unterlag Zwängen und konnte nicht einfach frei handeln oder sich misslichen Umständen entziehen (z.B. Ordensschwestern in kirchlichen Einrichtungen). Bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung ist deshalb eine Einordnung des Geschehens in den zeitgeschichtlichen Kontext sehr wichtig und muss konsequent in allen Bereichen angewendet werden. Die bis jetzt weitgehend auf biographische Erinnerungen sowie rechtswissenschaftlich-juristische Aspekte ausgerichtete Aufarbeitung der Geschichte muss erweitert und der Blickwinkel auf die gesamtgesellschaftliche Entwicklung gerichtet werden. Strukturelle Faktoren sozialer, politischer und wirtschaftlicher Natur sind unseres Erachtens von entscheidender Be-

deutung, um das Phänomen der Fremdplatzierung und den Umgang mit Fremdplatzierten in der Vergangenheit zu verstehen. So ist zum Beispiel die gezielte und umfassende Wegnahme jenuischer Kinder nur vor dem Hintergrund eines spezifischen Menschen- und Gesellschaftsverständnisses erklärbar. Dieses Menschen- und Gesellschaftsverständnis ist wiederum durch die gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen geprägt. Das vorgeschlagene Forschungsprogramm soll diese Aspekte aufnehmen. Eine Platzierung im Heim war und ist immer eine einschneidende Massnahme für alle Beteiligten. Sie wird heute zum Schutz und Wohl des Kindes gemacht. Diesen Schutz für das Kind gabs auch in der Vergangenheit, davon berichten ehemalige Heimkinder, die ihren Aufenthalt im Heim als positiven Start ins Leben erfahren haben. Leider haben nicht alle Kinder diesen Schutz in der Fremdplatzierung auch erfahren können.

Zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen nehmen wir im Folgenden Stellung.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Begriffe

Wie oben erläutert lehnen wir eine Unterscheidung in "Betroffene" und "Opfer" ab. Wir würden den Begriff "Betroffene" vorziehen, weil er neutraler ist, können aber mit dem Begriff "Opfer" leben.

Antrag

Art. 2 c (neu)

Opfer: von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen oder Fremdplatzierung betroffene Personen.

Bei vielen Opfern wurde die körperliche, psychische oder sexuelle Unversehrtheit verletzt, insbesondere durch:

... Aufzählung gemäss Art. 2 d

2. Abschnitt: Solidaritätsbeitrag

Art. 4 Grundsätze

Keine Bemerkung

Art. 5 Gesuche

Abs. 1 Die Frist zur ordentlichen Einreichung der Gesuche soll auf 12 Monate verlängert werden. Viele Opfer müssen grosse Widerstände überwinden, um diesen Solidaritätsbeitrag zu beantragen. Sie sollen dazu genügend Zeit haben.

Antrag

Art. 5 Abs. 1

... Gesuche um Gewährung des Solidaritätsbeitrages sind spätestens **12 Monate** nach Inkrafttreten dieses Gesetzes...

Abs. 2 Wir lehnen eine inhaltliche Beweisführung für die Verletzung der Unversehrtheit der Opfer ab.

Antrag

Art. 5 Abs.2 (neu)

Die gesuchstellende Person muss glaubhaft machen, dass sie im Sinne von Art 2c ein Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen oder Fremdplatzierung ist.

Art. 6 Prüfung der Gesuche und Entscheid

Siehe Bemerkung zu Art. 18

Art. 7 Festlegung und Auszahlung

Wir begrüssen es, dass die Wiedergutmachung des geschehenen Unrechts auch in Form eines finanziellen Beitrages geschehen soll. Dieser Wille zur Anerkennung geschehenen Unrechts erscheint uns aber wenig glaubwürdig, wenn das vorgeschlagene Verfahren gewählt wird: so richtet sich der Beitrag nach einem festgelegten Gesamtbetrag, der dann in zwei Tranchen ausbezahlt werden soll, damit die Gesamtkosten die vorgesehenen 300 Mio. CHF nicht übersteigen. Dabei bleibt unklar, wieviel die erste und zweite Tranche beträgt, ob es überhaupt eine zweite Tranche gibt, und ob – falls der Berechtigte in der Zwischenzeit verstirbt – der Anspruch trotzdem noch besteht.

Wir plädieren hier für ein klares Bekenntnis zur Anerkennung des Unrechts, indem ein Betrag pro Opfer festgelegt wird, und dieser ausbezahlt wird, sobald der Anspruch geklärt ist. Damit wird die redliche Absicht gezeigt, eine finanzielle Entschädigung für erlittenes Unrecht zu leisten.

Antrag

Art. 7

Abs. 1 (neu)

Der Solidaritätsbeitrag beträgt CHF pro Opfer.

Abs. 2 (neu)

Der Solidaritätsbeitrag wird an die Opfer ausgerichtet, deren Gesuch bewilligt worden ist.

3. Abschnitt: Archivierung und Akteneinsicht

Art. 10 Archivierung

In vielen Kantonen werden auch für die privaten Kinder- und Jugendheime Datenschutzgesetze geltend gemacht, die vorgeben, dass die Akten nach 10 Jahren vernichtet werden sollen. Deshalb sollte hier eine Angabe über die Dauer der Aufbewahrung gemacht werden. Es ist davon auszugehen, dass viele Opfer sich erst im fortgeschrittenen Alter mit ihrer eigenen Geschichte auseinandersetzen. Das kann Jahrzehnte nach dem Aufenthalt sein. Die Akten sollen deshalb für die Dauer von 100 Jahren aufbewahrt werden, damit gesichert ist, dass Opfer ihre eigenen Akten auch einsehen können.

Antrag

Art. 10 Abs. 1

....sorgen für die Aufbewahrung der Akten zu den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und den Fremdplatzierungen während mindestens 100 Jahren.

4. Abschnitt: Beratung und Unterstützung durch kantonale Anlaufstellen

Wir begrüssen die schnelle und kompetente Realisierung der Anlaufstellen für Opfer von FSZM über die Opferhilfestellen in den Kantonen. Diese Anlaufstellen sind ein sehr wichtiger Beitrag zur Aufarbeitung des Geschehens.

5. Abschnitt: Wissenschaftliche Aufarbeitung und Öffentlichkeitsarbeit

Art. 15 Wissenschaftliche Aufarbeitung

Unsere zentralen Anliegen bei der umfassenden wissenschaftlichen Aufarbeitung sind

- die zeitgeschichtliche Einordnung des Geschehens, die insbesondere die gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen einbezieht.
- die Vermittlung der Ergebnisse, damit diese ins kollektive Bewusstsein der Bevölkerung eindringen können. Bei dieser Kommunikation oder Vermittlung muss der Unterschied zwischen damaliger Unterbringung und heutiger Fremdplatzierung klar dargestellt werden. Die soziale Stigmatisierung von

Fremdplatzierung ist auch heute noch hoch. Durch die negativen Bericht über frühere Zustände kann diese Stigmatisierung verstärkt werden. Dem soll entgegengewirkt werden.

Antrag

Art. 15 Abs. 3 c

.... oder Fremdplatzierung befasst sind, sowie die Sensibilisierung der Öffentlichkeit über Fremdplatzierung damals und heute.

Art. 16 Zeichen der Erinnerung

Das Errichten eines Zeichens der Erinnerung an das geschehene Unrecht sollte an einem zentralen und öffentlich zugänglichen Ort errichtet werden. Weil es ein zentrales Denkmal geben soll sind wir der Meinung, dass dieses durch den Bund errichtet werden sollte – auch als Zeichen der Anerkennung des Unrechts. Die Kantone können trotzdem zusätzliche Massnahmen umsetzen.

Antrag

Art. 16

Der Bund sorgt für die Errichtung eines Denkmals und **die Kantone** sorgen für die Schaffung anderer Zeichen der Erinnerung.

7. Abschnitt: Vollzug

Art. 18 Zuständige Behörde und beratende Kommission

Die zuständige Behörde muss sehr unterschiedliche Aufgaben meistern: die Bearbeitung der Gesuche, wie auch das Bekanntmachen von Ergebnissen der Forschenden im Rahmen der wissenschaftlichen Aufarbeitung. Das sind sehr unterschiedliche Funktionen, die sehr unterschiedliche Qualifikationen bedingen. Wir schlagen vor, entweder zwei zuständige Behörden einzusetzen oder zumindest den Aufgabenbereich dieser Behörde klar zu unterteilen und zwei Untergruppen zu bilden, damit auch die entsprechenden Fachkräfte mit der nötigen Qualifikation (Fachpersonen der Sozialen Arbeit und verwandte Berufsfelder sowie Fachpersonen der Kulturvermittlung) mitarbeiten können.

Dass in der beratenden Kommission auch Opfer vertreten sind ist eine schwierige Ausgangslage, vor allem, wenn dies mit einer qualitativen Beurteilung der Opfereigenschaft verbunden ist. Das heisst, dass Opfer mitentscheiden können, ob andere Opfer "genügend Opfer" sind, um einen Solidaritätsbeitrag erhalten. Aus unserer Sicht ist das eine unglückliche Vermischung von Rollen, die den Opfern nicht zugemutet werden sollte. Wenn aber unser Antrag aufgenommen wird, dass es keine inhaltliche Prüfung der Opfereigenschaft braucht, sehen wir kein Problem der Mitarbeit von Opfern und anderen Betroffenen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen freundlich

Integras

Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik


Dr. Karl Diethelm, Präsident


Mirjam Aebischer, Geschäftsführerin

zur Vernehmlassung in Sache Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplazierungen

möchte ich als Betroffener mich wie folgt einbringen:

1. Ausgangslage aus der Sicht Betroffener

So wie alle anderen Betroffenen fürsorgerischer Zwangsmassnahmen ist es leider auch für mich eine unumstössliche Tatsache, dass das erlittene Leid auf die damaligen Fehlentscheidungen der Instanzen und Behörden zurück zu führen ist. Wobei ich hier gleich deutlich machen möchte, dass mein eigenes Schicksal hier nur stellvertretend für das Schicksal vieler anderer Betroffener verstanden werden soll. Und die Schnittstellen welche sich aus den aktuellen Problemen vieler anderer Betroffener mit jenem von mir ergeben, sollten offensichtlich sein. Genauso wie unter vielen Betroffenen auch die Vorstellungen betreffend einer Schadensregulierung, mit jenen von mir zu den grössten Teilen, in deren Substanz übereinstimmen.

Aus einer politischen Perspektive betrachtet, muss der vorgelegte Vorentwurf ohne Zweifel als eine grossartige Leistung eingestuft werden. Doch wir Betroffene erfahren das wirkliche Leben aus der Perspektive Betroffener und viele unter uns haben unter den Benachteiligungen im täglichen Leben stark zu leiden. Der Umstand uns nicht durch eigenes Verschulden in dieser Situation zu befinden begleitet mich sowie auch viele andere Betroffene dabei tagtäglich. Und es ist für mich nicht nachvollziehbar wie unser Anspruch auf eine angemessene Schadensregulierung, bei einigen Menschen offensichtlich immer noch, als nicht gerechtfertigt erachtet werden kann.

Um den Anspruch auf schadensregulierende Massnahmen überhaupt stellen zu dürfen stellt sich somit für mich zuerst einmal die Frage der Legitimierung. Denn dass hier von absolut legitimen Ansprüchen gesprochen werden müsste, ist leider in einigen Kreisen immer noch nicht erkannt worden. Weshalb ich es als äusserst notwendig erachten würde, dass genau diese Kreise sich besser mit der Thematik auseinandersetzen und vielleicht auch einmal das Gespräch mit einigen Betroffenen suchen würden. Da ich jedoch nicht davon ausgehen kann, dass Letzteres erfolgt, erlaube ich mir in Teilen, an Hand meiner eigenen Geschichte Fallbeispiele in das Verfahren einzubringen.

Von meiner eigenen Geschichte ausgehend also wurde ich statt bei meinem Vater, oder bei meiner Grossmutter untergebracht zu werden, von meiner psychisch gestörten und sexuell perversen Mutter, Heimen und Pflegeplätzen hin und hergeschoben. Dies obschon mein Vater nicht nur bereit war mich aufzunehmen, sondern sogar diverse Bemühungen in dieser Hinsicht von diesem unternommen wurden. Genauso hätte ich auch bei meiner Grossmutter untergebracht werden können, welche mich genauso wie mein Vater, sofort aufgenommen haben würde. Statt dessen aber wurde von den Behörden sogar der Kontakt zu meiner liebenden Grossmutter untersagt, obschon es absolut keinen Grund dafür gab. Denn vielleicht dürfte dem Einen oder Anderem unter Ihnen der Name Dr. Auguste Jost von Lausanne und Paul Jost nicht unbekannt sein. Und jene welchen diese Namen nichts sagen möchte ich versichern, dass diese zwei Söhne meiner Grossmutter die beste Legitimation für deren Fähigkeiten einer angemessenen Erziehung darstellen dürften.

Somit kann also festgestellt werden, dass die Ausgangslage im Wesentlichen drei Perspektiven zu Massnahmen betreffend meiner Unterbringung geboten hatte. Nämlich jene, das Verfahren so wie es letztendlich von den Behörden durchgeführt wurde, eine Unterbringung bei meinem Vater, oder eben die Unterbringung bei meiner Grossmutter. Woraus sich für mich die folgenden Fragen ergeben:

1. War es überhaupt notwendig Massnahmen zu ergreifen?
2. Kann aus den Massnahmen welche ergriffen wurden ein Nutzen oder ein Schaden verzeichnet werden?
3. In welchem Verhältnis stehen Nutzen und Schaden zueinander?
4. Waren die ergriffenen Massnahmen angemessen und angebracht?
5. Welchen Nutzen oder welcher Schaden hätte aus einer Unterbringung bei meinem Vater erkannt werden müssen?
6. Welchen Nutzen oder welcher Schaden hätte aus einer Unterbringung bei meiner Grossmutter erkannt werden müssen?
7. Welche Perspektiven hätten berücksichtigt werden müssen?

Zu Punkt 1. Muss in meinem persönlichen Fall zwar erkannt werden, dass ein Eingreifen der Instanzen und somit die Anwendung von Massnahmen tatsächlich notwendig war. Was jedoch nicht von der Verpflichtung entbindet im Sinne des Kindeswohls zu handeln.

Zur in Punkt 2. genannten Frage nach dem aus den tatsächlich erfolgten Massnahmen resultierenden Nutzen und/oder Schaden muss leider festgestellt werden, dass absolut kein Nutzen daraus zu verzeichnen ist. Der daraus entstandene Schaden jedoch muss als wesentlich erkannt werden und vor allen Dingen darf auch nicht vergessen werden, dass viele Betroffene noch heute tagtäglich von den Folgen betroffen sind. Und zur Verdeutlichung erlaube ich mir einen kleinen Auszug davon anzuführen, in welchen Formen sich dieser Schaden für mich persönlich darstellt:

- Durch den dauernden Wechsel des Schulsystems wurde es mir unmöglich gestaltet einen Schulabschluss zu erringen, welcher den mir natürlich gegebenen Fähigkeiten entspricht (BV Art 11, 41.1^{f,g}, 61a^{1&2}, 67¹). Als kreativer Mensch, dem es erst möglich war mit runden 30 Jahren seine Kreativität zu entdecken, werde ich tagtäglich mit dem Problem einer nicht vorhandenen Ausbildung konfrontiert.
- In der Folge davon war ich auch keinen Beruf erlernen, welcher meinen natürlichen Fähigkeiten und Neigungen entsprochen hätte. (BV Art 11, 41.1^{c,f,g&2}) Was heute ohne Zweifel der Grund für den konstanten finanziellen Druck sein dürfte, welchem ich mit einer minimalen Rente ausgesetzt bin.
- Durch die dauernden Misshandlungen und den Entzug der Freiheit, ohne dass ich eine Tat begangen hätte, welche solches rechtfertigen würden, waren psychosomatische Magenschmerzen und Schlafstörungen die Folge davon. Dies begann bereits im Alter von 4 Jahren und begleitet mich noch heute. Wobei dem hinzu kommt, dass ich in der Folge des damals erlebten, sowie auch durch die heutigen Existenzängste ein sogenannter Knirscher bin. Was zu dauernd Problemen mit meinen Zähnen führte und in meiner Jugend auch in Bezug sozialer Kontakte schwerwiegende Einschränkungen mit sich brachte. (BV Art 10²) Was aber auch heute mit zunehmendem Alter eine konstante Belastung für mich ist.
- Meine natürlichen Interessen liegen im technischen Bereich und das Fliegen war für mich schon immer ein grosser Wunsch. Mein Götti (Ingenieur) also besass nicht nur eine mechanische Werkstätte, sondern auch ein Flugzeug. Durch die Massnahmen der Instanzen jedoch, hatte ich mit diesem Götti absolut keinen Kontakt. Und erst nach seinem Tod habe ich verstanden, dass wir wunderbar miteinander ausgekommen wären. Genauso wie ich auch mit diesem keinen Kontakt haben konnte, wurde mir der Aufbau eines sozialen Netzwerkes selbst innerhalb der Familie unmöglich gestaltet. Was meines Erachtens als ein sozialer Schaden von äusserst schwerwiegender Natur erkannt werden sollte.

- In Folge der sozialen Stigmatisierung war es mir nie recht möglich, mich in die Gesellschaft einzufügen. Dazu trägt auch die Unfähigkeit loslassen zu können bei, was eine Folge des Erlebten ist und auch zu einem gesellschaftlichen Ausschluss beiträgt.
- Aktuell sitze ich mit einer Erkältung an diesem Schreiben, weil kein Geld fürs Heizöl vorhanden ist und dies natürlich niemanden zu berühren scheint. Oder: ich befinde mich nun seit 14 Jahren in einer festen Beziehung und wir konnten es uns bis heute nicht einmal leisten in die Ferien zu gehen. Oder: wenn ich durch eine Stadt gehe und dort die Menschen auf den Terrassen sitzen sehe, muss ich mir gleich bewusst werden, für solche Dinge kein Geld zu haben. Somit werde ich jeden Tag damit konfrontiert zu den sozial Benachteiligten zu gehören, wobei die Frage nach dem Weshalb für mich unausweichlich folgen wird. Und ich gehe davon aus, dass es keiner weiteren Ausführungen bedarf um verständlich zu machen, dass und warum die Antwort darauf, jeden nur erdenklichen Grund zu Depressionen sein dürfte.

Da kein Nutzen der erfolgten Massnahmen zu verzeichnen ist, erübrigen sich auch Ausführungen zu der in Punkt 3. Gestellten Frage nach einem Verhältnis zwischen Nutzen und Schaden.

Betreffend Punkt 4. ergibt sich die Antwort in Bezug auf Angemessenheit auch aus dem letztendlich entstandenen Schaden. Welcher aus einer rein wirtschaftlichen Perspektive übrigens nicht nur die Betroffenen, sondern auch die Staatskassen trifft. Wobei sich dieser wirtschaftliche Schaden bei den Betroffenen als auch den öffentlichen Kassen nicht nur damals, sondern auch heute noch wirksam ist. Denn viele der Betroffenen müssen heute von Sozialhilfe oder IV leben, statt durch ein Einkommen als Steuerzahler einen Beitrag leisten zu können. (BV Art 5¹)

Auch durch Fakten kann belegt werden, dass bei einer rechtzeitigen Unterbringung bei meinem Vater, mein Werdegang ganz andere Bahnen eingenommen hätte. Es hätte ganz klar erkannt werden müssen, dass die in Punkt 6. angesprochene Frage ob eine Unterbringung bei meinem Vater die richtige Option gewesen wäre mit Ja hätte beantwortet werden müssen.

Genauso wie auch zu der in Punkt 7. Gestellten Frage hätte festgestellt werden müssen, dass auch die Unterbringung bei meiner Grossmutter im Sinne des Kindeswohls gewesen wäre.

Bis zu diesem Punkt kann somit abschliessend festgestellt werden, dass trotz bestehenden Alternativen ein Weg gewählt wurde, welcher für mich einen sozialen, gesundheitlichen, sowie auch wirtschaftlichen Schaden zur Folge hatte. Genauso wie auch in allen der genannten drei Belange festgehalten werden muss, dass dieser Schaden von schwerwiegender Natur ist. Zudem scheint man auch aus den Augen zu verlieren, welcher Schaden durch all diese Fehlentscheide auch den Staatskassen entstanden ist. (BV Art. 5¹)

Daraus ergibt sich für mich somit die Frage nach der Verantwortlichkeit, sowie auch jener einer Schadensregulierung. Denn auch ohne ein Jurastudium hinter mir zu haben, glaube ich in der Lage zu sein, die Texte des Gesetzes zu lesen und gemäss deren Wortlaut zu verstehen. Ganz abgesehen davon, dass ich nie um meine Einwilligung gefragt wurde, erachte ich unsere Bundesverfassung dennoch als einen rechtsgültigen Vertrag, zwischen Bund und Bürgern. In welchem uns Bürgern nicht nur Pflichten aufgebürdet, sondern auch Grundrechte verbrieft werden. Somit sollten im Fall von Vertragsverletzungen, in einem Rechtsstaat auch wirksame Mittel der Beschwerde zur Verfügung stehen. Was jedoch niemals gegeben war und die Thematik FSZM für mich kein dunkles Kapitel der Geschichte von damals, sondern ein dunkles Kapitel von Damals als auch Heute darstellt. Deshalb bin ich der Ansicht, dass diese Vertragsverletzung anerkannt und der Sache angemessen gehandelt werden müsste. Und somit in erster Instanz der Bund als juristische Person gemäss VG Art.

3 in einem verhältnismässigen als auch menschenwürdigem Umfang für den verursachten Schaden aufkommen und Eingeständnisse ohne Rückbehalte machen müsste.

Auch was die Verjährungsfrist betrifft sollte endlich das Eingeständnis gemacht werden, das eine Berufung auf diese, sich letztendlich auf eine Schutzbehauptung reduziert. Doch scheinbar ist niemand dazu bereit, sich auf einer sachlich neutralen Ebene, unter den Gesichtspunkten einer teleologischen und systematischen Analyse mit dieser Thematik auseinandersetzen. Denn sehr wahrscheinlich dürfte sich dann in etwa folgendes eröffnen:

- Wer den Schaden bereits vor Ablauf der Verjährungsfrist erkennen konnte, besass absolut keine Aussicht auf ein faires Verfahren, sondern musste von vorgefertigten Meinungen ausgehen. Was in jedem Fall dazu führte niemals von einem ordentlichen Gericht in der Sache angehört zu werden. (BV Art 29, 30, 35 EMRK Art.6,13) Die Möglichkeit mit einer rechtlich begründeten Sache niemals an ein ordentliches Gericht gelangen zu können, war somit zu keinem Zeitpunkt gegeben. Doch beginnt die Laufzeit der Verjährung meines Wissens ab dem Zeitpunkt, ab welchem ein Schaden erkannt werden und sofern notwendig vor ein ordentliches Gericht gebracht werden kann. Voraussetzung einen solchen Schaden einklagen zu können jedoch ist, diesen einem ordentlichen Gericht vorlegen zu können. Genauso wie die Voraussetzungen um von einem ordentlichen Gericht sprechen zu können, die Unvoreingenommenheit der Richter, als auch die Einbeziehung aller Faktoren bei der Urteilsfindung darstellen. Diese Voraussetzungen waren und sind bis heute nicht erfüllt, woraus sich ergibt, dass die Fristen der Verjährung in Sache FSZMN faktisch noch gar keinen Anlaufzeitpunkt aufweisen und somit auch nicht von Verjährung gesprochen werden dürfte.
- Die Verjährung stellt einen schweren Eingriff in ein Rechtsverhältnis dar, der nur dann gerechtfertigt ist, wenn ihr ein bestimmter Zweck zugrunde liegt. Dieser jedoch findet sich grundsätzlich in einer monofunktionalen Zweckbestimmung, sowie im Schutz des Rechtsverkehrs. Jedoch wurden in unserer Sache nicht nur die Beweise erbracht, dass uns Unrecht zugefügt wurde. Sondern wurden die erfolgten Vertragsverletzungen mit der Entschuldigung durch Frau Sommaruga in Vertretung des Bundes auch eingestanden. Woraus sich ergibt, dass auch dies betreffend die Zweckbestimmung als nicht vorhanden erkannt werden müsste und somit auch eine Berufung auf Verjährung als rechtlich unzulässig erkannt werden müsste. Betreffend der Zweckbestimmung möchte ich zudem noch darauf verweisen, dass gemäss aktueller Rechtspflege, auch eine verjährte Forderung noch in Form einer Naturalobligation bestehen bleibt.
- Nicht zu vergessen, dass die Angelegenheit FSZM ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt und somit auch per Gesetz keiner Verjährungsfrist unterliegen würde.

Das Argument der Verjährung ist somit nicht nur für uns Betroffene eine reine Schutzbehauptung, welche wir als menschenverachtend empfinden. Sondern auch aus rechtlicher Sicht, sollte die Fragwürdigkeit der Verjährung in unserer Sache überdacht werden. Denn auch wenn meine Argumentation nicht der üblichen Rechtspraxis entspricht, muss diese dennoch als in sich schlüssig erkannt werden. Woher also diese Diskrepanz ist eine Frage, mit welcher sich der Gesetzgeber sachlich auseinandersetzen sollte.

Auch was die aktuell zu Sprache stehenden Beträge betrifft, müssten diese letztendlich doch als äusserst Menschenverachtend erkannt werden. Denn diese stehen in keinem Verhältnis zu dem Schaden und entsprechen nicht einmal einem Jahresgehalt eines Parlamentariers. Wobei ich hier ganz bewusst den Vergleich zu dem Einkommen eines Parlamentariers gemacht habe. Denn diese entscheiden ja letztendlich darüber, welche Summe nun angemessen sei oder nicht.

Und an dieser Stelle möchte ich jeden Parlamentarier freundlichst ersuchen sich einmal ernsthaft bemüht, in unsere Situation hinein zu versetzen. Stellen Sie sich vor, Ihre Kindheit wurde ihnen geraubt und zur Hölle auf Erden gestaltet. Stellen Sie sich weiter vor, in der Folge keinen Fuss mehr

fassen zu können und Ihr Leben dauernd am sozialen Abgrund verbringen zu müssen. Stellen Sie sich vor, nachts nicht mehr schlafen zu können, weil Sie nicht wissen wie all die Rechnungen zu bezahlen, obschon Ihre Ansprüche bereits ein Leben lang minimal sein mussten. Stellen Sie sich vor nicht einmal das Geld dafür zu haben sich eine neue Hose, neue Schuhe oder eine Reparatur im Haushalt leisten zu können. Und stellen Sie sich dann vor das für all diese Entbehrungen, Menschen mit einem Jahreseinkommen von sagen wir einmal 100'000.- Franken denken, dass 25'000.- Franken als menschenwürdige Geste empfunden werden sollten.

Würde Sich Ihnen nicht genauso wie auch uns der Magen dabei umdrehen, wenn Sie selbst sich in einer solchen Lage befinden würden?

Die Unzufriedenheit welche in Hinsicht auf den zur Sprache stehenden Betrag auch meinerseits besteht sollte somit hoffentlich und zumindest nachvollziehbar sein. Und ich hoffe es wurde verstanden, dass es nicht um Ihr Gehalt, sondern um Ihre Lebensumstände im Vergleich zu den Unseren und um das uns zugefügte Leid, respektive um das Verhältnis dieser Faktoren zueinander geht. Der ursprünglich von den Vereinen ausgearbeitet Betrag hätte dem Anspruch einer menschenwürdigen Summe sicherlich genügt und wäre auch für unsere Staatskassen tragbar gewesen. Und dass um diesen nun der Art gefeilscht wurde, finde ich persönlich doch sehr entwürdigend und menschenverachtend. Zudem vermittelt es mir auch das Zeichen, dass das Leben einiger Menschen nicht mehr als 25'000.- Franken wert zu sein scheint. Was ohne Frage ein nicht unwesentlicher Betrag ist, jedoch in absolut keinem Verhältnis zur Sache steht.

Aus einer politischen Betrachtung heraus muss der Fortschritt in unserer Thematik ohne jeden Zweifel als unwahrscheinlich schnell erkannt werden. Dies jedoch ändert nichts an dem Umstand, dass wir bereits seit Jahrzehnten unter den Folgen des damals Erlebten noch heute schwer und oftmals tagtäglich zu leiden haben. Und seit der Einberufung des runden Tisches sind nun auch bereits wieder 3 Jahre vergangen, was für uns einen langen Zeitraum darstellt. Ein Zeitraum in welchem einige von uns zwar etwas Unterstützung durch den Notfallfond erhalten haben. Was jedoch nichts daran ändert, dass viele von uns immer noch am sozialen Abgrund leben und dies mit dem Wissen, in diesen gestossen worden zu sein. Eine nachhaltige Verbesserung, oder zumindest eine nachhaltige Linderung des aktuellen Leidens können wir noch immer nicht verzeichnen. Weshalb es nachvollziehbar sein sollte, dass viele Betroffene sich heute für dumm verkauft fühlen.

Wir die Betroffenen haben meist heute noch unter den Folgen des damals Erlittenen zu leiden, weshalb man nicht von überrissenen Forderungen sprechen darf, wenn wir uns wünschen dass im Sinne einer glaubwürdigen Schadensregulierung gehandelt wird.

2. Zum Vorentwurf BG über die Aufarbeitung fürsorgerischer Zwangsmassnahmen

Als Betroffener halte ich wie bereits erwähnt den zur Sprache stehenden Betrag als Menschenverachtend. Jedoch bin ich vom Gegenvorschlag des Bundes aus den folgenden Gründen positiv überrascht:

- Bisher wurde jeder Gedanke im Sinne schadensregulierender Massnahmen zu denken und zu handeln vehement abgewehrt. Abschnitt 6 Artikel 17 erachte ich als Betroffener somit als besonders belangreich, weil ich eine sachgerechte Umsetzung dessen als schadensregulierende Massnahme annehmen könnte.
- Auch die Auszahlung eines identischen Betrages für alle Betroffenen halte ich für den richtigen Weg, da niemand die Qualität des Leidens eines anderen bestimmen kann.
- Eine tatsächliche Einbindung Betroffener ist in dem Entwurf vorgesehen.

Betreffend der zur Sprache stehenden Summe, möchte ich dazu anregen, sich Gedanken über eine eventuelle Aufstockung dieser zu machen.

Bei der grundsätzlichen Frage wie dies alles geschehen konnte, sehe ich die Antwort vor allem in einer mangelhaften Miteinbeziehung der direkt Betroffenen. Wobei dies auch durch meine eigene Geschichte bestens belegt werden dürfte. Wäre nicht aus einer Perspektive getrübt durch falsche Wertvorstellungen gehandelt worden, dann wären die anderen Optionen kaum übersehen worden. Doch eine Begegnung auf Augenhöhe war damals wie heute leider auch noch nicht möglich. Weshalb ich der Ansicht bin, dass wir uns nicht nur in dieser Sache, sondern ganz allgemein auf den Weg machen sollten, uns auf Augenhöhe zu begegnen. Was jedoch bedingt Betroffene auch auf Entscheidungsebene einzubinden.

3. Bemerkungen

Woran ich mich als Betroffener und Teilnehmer vom RT immer wieder störe ist die Wortwahl in welcher oftmals auch die mentale Einstellung zur Thematik wiederzufinden ist. Besonders störe ich mich an dem Wort Wiedergutmachung, denn was uns widerfahren ist kann niemals wieder gut gemacht werden. Wir wurden unserer Kindheit als auch unserer Jugend beraubt und für viele unter uns, war dies erst der Beginn einer lebenslangen Leidensgeschichte. Dies alles kann uns nicht zurück gegeben werden, denn niemand wird das Rad der Zeit zurück drehen können.

Möglich wäre es jedoch jetzt und heute den Schaden unter welchem wir in der Folge immer noch zu leiden haben, zu regulieren. Nur leider scheint die Opposition sehr gross zu sein, wenn es darum geht im Sinne schadensregulierenden Massnahmen zu handeln. Sei dies nun, weil damit oftmals auch finanzielle Aspekte verbunden sind, oder weil ganz einfach die Einsicht zu der Notwendigkeit nicht vorhanden ist. Weshalb ich besonders in Hinsicht auf die finanziellen Aspekte der Thematik immer wieder bemerken muss, von welcher einseitigen Perspektive diese angegangen wird.

So scheint einerseits die Furcht vor den Kosten, welche schadensregulierende Massnahmen sicherlich mit sich bringen würden, sehr gross zu sein. Während sich kaum jemand Gedanken über die Verluste zu machen scheint, welche uns Betroffenen durch das erfahrene Unrecht entstanden sind. Genauso wie für mich auch kaum ein Gedanke darüber zu bemerken ist, welche Kosten und Verluste den öffentlichen Kassen durch fürsorgliche Zwangsmassnahmen letztendlich entstanden sind. Kosten für welche letztendlich Fehler in unserem System verantwortlich sind und aus diesen Fehlern könnte man lernen, wenn man denn dazu bereit wäre.

Womit ich auf eine bessere Einbindung Betroffener ganz allgemein (nicht nur im Bereich der Thematik FSZM) zurück kommen muss. Denn beispielsweise auch die aktuelle Thematik KESB zeigt doch deutlich, dass auch heute noch vieles nicht im Reinen ist und etwas anders angegangen werden sollte. Wobei ich hier nicht unbemerkt lassen möchte, den Gedanken einer gesamtschweizerischen Regelung auf jeden Fall zu begrüßen und ich mich nicht grundsätzlich als gegen die KESB äussern möchte. Doch wenn sich die Fehler aus der Vergangenheit nicht wiederholen sollen, dann sollte man von unseren Erfahrungen profitieren und uns entsprechend einbinden, wenn sich dies schon anbietet.

30.09.2015

Andreas Jost

Fringeliweg 29

4252 Bärschwil



Justitia et Pax | Justice et Paix | Giustizia e Pace

Bundesamt für Justiz
Sekretariat ÖFFR
Bundesrain 20

3003 Bern

Per Mail an: cornelia.perler@bj.admin.ch

Fribourg, 22.09.2015

Vernehmlassung: Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zum vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 AFZFG Stellung zu nehmen. Die Schweizerische Nationalkommission Justitia et Pax ist eine Stabsstelle der Schweizer Bischofskonferenz, die sich mit dem breiten Feld sozialetischer Fragestellungen befasst und im Auftrag der Bischofskonferenz die katholische Kirche am Runden Tisch für die Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen vertritt.

Das dunkle Kapitel der Schweizer Sozialgeschichte zu fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen wurde zu lange verschwiegen und verdrängt. Wie der Präsident der Schweizer Bischofskonferenz, Bischof Markus Büchel, am 11. April 2013 anlässlich des nationalen Gedenkanlasses sagte, ist es umso wichtiger, „dass wir nach der Wahrheit suchen - eine Wahrheit, die schmerzt, in der aber auch die Kraft zur Versöhnung und zur Heilung liegt. Die Wahrheit des erfahrenen Leides muss ausgesprochen und von uns allen anerkannt werden. Denn was geschehen ist, betrifft letztlich uns alle. Es ist nicht gut, wenn

das geschehene Unrecht unverarbeitet, unausgesprochen und unversöhnt unsere Gesellschaft belastet.“ In diesem Sinne begrüßen wir die rasche Ausarbeitung eines indirekten Gegenvorschlags vonseiten des Bundesrates als Antwort auf diese unrühmliche Vergangenheit, die für unzähliges Leid verantwortlich ist, und die Wiedergutmachungsinitiative. Die Möglichkeit einer zügigen Behandlung dieses Gesetzesentwurfs durch die parlamentarischen Räte bietet einen schwerwiegenden Vorteil gegenüber der Wiedergutmachungsinitiative, die für eine allfällige Umsetzung mehr Zeit benötigen würde. Diesen Vorteil begrüßen wir ausdrücklich.

1. Grundsätzliches

Die in den vergangenen Jahren entstandene Auseinandersetzung mit der bis 1981 praktizierten Art und Weise fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen hat schmerzhaft vor Augen geführt, dass zahlreiche Betroffene dieser Massnahmen viel Leid und Unrecht erfahren mussten. Viel zu oft und viel zu lange haben die Opfer zu wenig Gehör gefunden, bei Behörden, bei den Kirchen, aber auch in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit. Ihr Schicksal wurde totgeschwiegen und vertuscht, und nicht selten wurden die Betroffenen für ihr Schicksal selber verantwortlich gemacht. Es war deshalb für die Kommission Justitia et Pax von Anfang an ein Anliegen, sich diesem dunklen Kapitel der Schweizer Sozialgeschichte möglichst rasch und umfänglich zu stellen. Wir waren und sind uns bewusst, dass dabei kirchliche Einrichtungen und kirchliche Vertreter nicht bloss in Einzelfällen erhebliche Schuld auf sich geladen haben. Der Blick auf diese Geschichte, das Erkennen der Verstrickungen der Behörden, der eigenen Institution und allzu vieler, die einfach weggeschaut haben, ist schmerzhaft. Wir sind es aber den Opfern dieser fürsorgerischen Zwangsmassnahmen schuldig, damit ihnen Gerechtigkeit widerfahren kann.

Viele Betroffene und Opfer dieser fürsorgerischen Zwangsmassnahmen sind bereits verstorben, diejenigen, die noch leben, sind in fortgeschrittenem Alter. Es ist deshalb von grosser Dringlichkeit, dass eine Aufarbeitung dieser Geschehnisse, die Anerkennung des zahlreichen Leids bei den Betroffenen und auch ein Ausdruck finanzieller Solidarität mit den Opfern eine gesetzliche Grundlage erhalten. Der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates zur Wiedergutmachungsinitiative ist unseres Erachtens dafür ein geeignetes Mittel.

Die Schweizerische Nationalkommission Justitia et Pax begrüsst es, dass sich der vorliegende Gesetzesentwurf an den Empfehlungen des Runden Tisches vom 1. Juli 2014 – namentlich die Anerkennung des Unrechts sowie Massnahmen im Bereich von Beratung und Betreuung, Akteneinsicht und –sicherung, finanzieller Leistungen, wissenschaftlicher Aufarbeitung sowie Öffentlichkeitsarbeit – orientiert.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf werden damit drei Aspekte berücksichtigt, die der Kommission Justitia et Pax ein zentrales Anliegen sind:

- Die im Bundesgesetz aufgeführten Massnahmen beschränken sich nicht auf Gesten der Anerkennung des Unrechts oder auf finanzielle Leistungen, sondern umfassen eine ganze Reihe unterschiedlicher Aspekte, die für eine hinreichende Aufarbeitung notwendig sind. Der Gesetzesentwurf steht damit für ein weit gefasstes Verständnis von Aufarbeitung.
- Die Adressaten der Massnahmen sind nicht einzelne involvierte Institutionen, sondern staatliche Behörden. Dies bringt zum Ausdruck, dass die Verantwortung für

die damalige Praxis fürsorgerischer Zwangsmassnahmen nicht an einzelne Institutionen delegiert werden kann, weil sie eine staatliche und gesamtgesellschaftliche Tragweite aufweist, und dementsprechend muss sie primär von staatlicher Seite wahrgenommen werden.

- Bei den im Gesetzesentwurf genannten Massnahmen geht es nicht so sehr um die Zuweisung und Wiedergutmachung oder Entschädigung von Schuld, sondern vielmehr darum, „das Ausmass, die Art und die Bedeutung der Probleme zu erkennen, das von den Opfern erlittene Leid und Unrecht anzuerkennen [...] sowie Schlussfolgerungen für die Zukunft zu ziehen“ (vgl. Schlussbericht des Runden Tisches, S. 12) und den Opfern als Ausdruck der Solidarität finanzielle Hilfe zu leisten.

2. Beurteilung ausgewählter Teile des Entwurfs

Wir beschränken uns in den nachfolgenden Ausführungen auf einzelne Punkte des Entwurfs zum AFZFG. Die nicht genannten Artikel sind aus unserer Sicht unproblematisch und werden vonseiten der Kommission Justitia et Pax befürwortet.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Begriffe

Die unter den Buchstaben c und d genannte Unterscheidung zwischen Betroffenen und Opfern, ist notwendig, weil nicht alle Betroffene Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen waren.

Allerdings gibt die Kommission Justitia et Pax zu bedenken, dass im Einzelfall eine Abgrenzung zwischen Betroffenen und Opfern schwierig sein kann. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen oder Fremdplatzierung sind in vielen Fällen belastend und mit individuellem Leid der Betroffenen verbunden – auch heute noch. Eine Beurteilung muss deshalb immer auch die subjektive Wahrnehmung mit berücksichtigen. Vor dem Hintergrund meist willkürlichen und intransparenten damaligen Vorgehens plädiert Justitia et Pax für eine wohlwollende, im Zweifelsfall zugunsten der Antragstellenden ausfallende Beurteilung des Sachverhalts.

2. Abschnitt: Solidaritätsbeitrag

Art. 4 Grundsätze

Justitia et Pax unterstützt es, dass alle Opfer den gleichen Betrag erhalten. Damit kann vermieden werden, dass unterschiedliche Leid- und Unrechtserfahrungen gegeneinander ausgespielt werden. Erfahrenes Leid und Unrecht können ohnehin nicht ungeschehen gemacht werden. Die finanziellen Hilfen sind deshalb als Ausdruck der gesellschaftlichen Solidarität mit den Opfern und nicht als Wiedergutmachung oder Entschädigung zu verstehen.

Art. 9 Zahlungsrahmen und Finanzierung

Justitia et Pax unterstützt die Schaffung eines Solidaritätsfonds für die Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen, der durch den Bund und durch freiwillige Beiträge der Kantone und weitere Zuwendungen finanziert wird.

Die im erläuternden Bericht (Ziff. 2.3) festgehaltene Summe von CHF 300 Mio., aus welcher den 12'000 bis 15'000 prognostizierten Opfern die finanziellen Leistungen entrichtet werden sollen, beurteilt Justitia et Pax mit Blick auf die gesellschaftlichen Realitäten als angemessen. Der Betrag von CHF 20'000 soll im Einzelfall aber auf keinen Fall unterschritten werden.

3. Abschnitt: Archivierung und Akteneinsicht

Art. 10 Archivierung


Die Kommission Justitia et Pax begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Regelungen zur Archivierung. Es wird damit den Empfehlungen des Runden Tisches Rechnung getragen.

Allerdings sind die unter Ziff. 3 genannten Regelungen für Institutionen, die zwar mit fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen befasst waren, aber nicht dem kantonalen Recht hinsichtlich Informations-, Datenschutz- und Archivgesetzgebungen unterstehen und gleichwohl die Regelungen des Sitzkantons anzuwenden haben, sehr umfangreich: fachgerechte Sicherung, Bewertung, Erschliessung und Aufbewahrung der Akten.

Wir gehen davon aus, dass unter diese Institutionen vonseiten der katholischen Kirche allenfalls Archive der Pfarreien, Diözesen, Ordensgemeinschaften und der SBK fallen (im Unterschied zu den Archiven der Kirchengemeinden und der Kantonalkirchen, die öffentlichem Recht unterstellt sind), sofern sie rein kirchlichem Recht unterstellt sind und in irgendeiner Weise Unterlagen zu fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen enthalten. Gegenüber diesen Institutionen hat die Schweizer Bischofskonferenz bereits im März 2014 empfohlen, die die Regelungen und Vorschriften der Schweizerischen Archivdirektorenkonferenz ADK zu übernehmen.

In der konkreten Bearbeitung von Archivanfragen können sich in Einzelfällen gleichwohl Probleme zeigen, wenn relevantes Material noch nicht fachgerecht erschlossen und bewertet werden konnte. In diesem Fall ist die in Art. 12, Abs. 2 genannte Unterstützung durch kantonale Staatsarchive von grosser Bedeutung. Im Entwurf fehlt in Art. 12, Abs. 2 an entsprechender Stelle die Ziffer „3“ nach Absatz.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben
mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Bürgstein
Generalsekretär
wolfgang.buergstein@juspax.ch

Kommission Justitia et Pax
Rue des Alpes 6
1700 Fribourg

Beat Kreienbühl
Wydackerstrasse 9
3052 Zollikofen
Tel. 031 / 911 57 19
beatkb@bluewin.ch

Zollikofen, 19 .08.15

Einschreiben
Bundesamt für Justiz EJPD
Sekretariat ÖFFR / C. Perler
Bundesrain 20
3003 Bern

Betrifft: Einsprache Vernehmlassungsverfahren: Entwurf Bundesgesetz über die Aufarbeitung fürsorglicher Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981.

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herrn

Einleitung: Betrifft: 1 Ausgangslage

Ich zitiere den letzten Satz vom 5 Abschnitt : Vielmehr geht es darum, die Bereitschaft zur Wiedergutmachung zum Ausdruck zu bringen sowie Solidarität zu üben mit Personen, die aufgrund der Geschehnisse und des Handelns von Behörden in Ihrer Kindheit und Jugend **für die Dauer ihres Lebens zusätzliche erhebliche finanzielle Nachteile erlitten haben und nach wie vor erleiden:**

Meine persönliche erhebliche finanzielle Nachteile waren und sind heute, dass ich ca. Fr. 1'000'000 (1 Mil.) nicht erwirtschaften konnte (Grundlage AHV Zahlen) und meine eigene Weiterbildung, Ziel war der Eidg. Diplomierte Verkaufsleiter, trotz guten Zeugnissen zur Prüfung gar nicht zugelassen wurde, da die Bedingung-Voraussetzung, eine 3 Jährige Lehre oder eine höhere Ausbildung waren. Ich wurde in der Schule nicht gefördert und konnte auch keine Lehre abschliessen und wurde ich mit 14 Jahre ohne Gerichtsurteil (habe keine Straftat begangen) in ein offenes Jugendgefängnis (Erziehungsheim - Bad Knutwil) versorgt, mit der unverständlichen Begründung: **frech und pflegelhaft**. Aus den Vormundschaftakten (Kopien sind bei mir) weiss vieles darauf hin, dass mein Vormund in mir ein kriminelles Kind sah. Zitat Abschlussbericht der Vormundschaft: Abschnitt 1, letzter Satz: Man darf feststellen, dass sich der Bursche entgegen den Befürchtungen des früheren Vormundes erfreulich entwickelt hat und es bleibt zu hoffen dass er sich weiterhin bestätigen wird. Weitere vormundschaftliche Massnahmen sind nicht notwendig“. Aus Studien des Kt. Luzern wird festgestellt, dass Verding-, Heimkinder etc. eine gute Schule und Ausbildung nicht gewollt ist, damit sie in der unteren Gesellschaftsschicht bleiben und nicht zur Elite aufsteigen können.

2.3 Solidaritätsbeitrag

Jede(s) Betroffene (Opfer) –Person erhält Fr. 40'000 bar einmalig ausgezahlt Die Barauszahlung wird weltweit am Land-Wohnsitz der Person ausbezahlt.
Im Vergleich mit anderen Staaten, ist das für die Schweiz das absolute angemessene Minimum.**2 Teilzahlungen innert vier Jahren sollten ausgeschlossen werden.**

Jede(s) Betroffene (Opfer) Person, die IV oder AHV berechtigt ist, wird die höchste volle. (Stand 2015, Fr. 2350.-) IV und nachher die AHV-Rente lebenslänglich ausbezahlt.

Begründung:

Viele Staaten die nicht so reich sind wie die Schweiz ist, hat viel höhere Barauszahlung geleistet. Der größte Teil der Betroffenen ist bereits im AHV-Alter, und durch den Solidaritäts-Fond sollten jedem Betroffenen (Opfer), finanziell ein Alters-Menschenwürdiges Leben ermöglicht werden, bis zum Tode. **Die Begründung im 3. Absatz dass eine Kombinationslösung Barauszahlung / AHV nicht berücksichtigt ist: weil sich Betroffene benachteiligt fühlen könnten, weil sie kurz vor der Rente sterben könnten, ist eine nicht nachvollziehbare Begründung.** Alle Menschen und Bürger der Schweiz erhalten nach dem Tode keine AHV Renten mehr. Somit könnten sich alle Menschen/Bürger der Schweiz benachteiligt fühlen, wenn sie vor der Rente sterben würden! Es ist doch natürlich, dass man nach dem Tod, im Himmel oder anderswo kein Geld mehr braucht. Auch bin ich überzeugt, dass das jeder Betroffene es solidarisch auch begreifen kann. Auch die Begründung mit dem administrativen Mehraufwand ist mit den Haaren herbeigezogen. Jeder Betroffene muss ja sowieso ein Gesuch einreichen, dazu halt auch die AHV-Nummer. In die Software könnte man einmalig einen Code einsetzen, dann läuft es automatisch wie bei anderen AHV Bezüger.

Art 6. Prüfung der Gesuche und Entscheid Absatz 3:

Die Gesuche sollten mindestens 6 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes eingereicht werden. Die Entscheide sollten höchstens sechs Monate dauern und die einmalige Barauszahlung sollte nach einem positiven Entscheid auf höchstens drei Monate nach dem Entscheid beschränkt werden.

Ein längere Frist für Gesuche von Betroffenen kann nur in Ausnahmefälle mit Begründung gewährt werden siehe Art 5: Gesuche.

Begründung:

In vielen offiziellen Medienmitteilungen würde immer erwähnt, dass es sehr dringend ist, und die schwarze Sozialgeschichte möglichst schnell erledigt werden sollte, da die Betroffenen schon alt sind. Ich persönlich schätze, dass die Mehrheit (ca. 80 %) zwischen 60 - ??? alt sind. Vier Jahre mit 2 Teilzahlungen ist vielleicht für die Politik schnell, aber für uns Betroffene viel zu langsam und viele werden in den vier Jahren nicht mehr unter uns sein!

Art 7. Festlegung und Auszahlung

Ist zu streichen und sollte ersetzt werden durch: **Sollte der Betrag von Fr 300 Mil. überschritten werden, steht die Bundeskasse (Bundessteuer) in der Verantwortung und übernimmt die gesamten weiteren Kosten.**

Begründung:

Wenn nur geschätzte Zahlen vorliegen, kann man auch keinen festen Betrag festsetzen. Da ist ein Chaos, Unstimmigkeiten, Verdruss und Enttäuschung etc. bereits vorprogrammiert und somit die schwarze Sozial-Geschichte der Schweiz bestimmt nicht abgeschlossen!

4.1.2 Personelle Auswirkungen

Wenn die Fristen gekürzt werden können, kann man auch die **finanziellen Kosten um ca. Fr. 2 Mil. senken, zu Gunsten des Solidaritäts-Fond.**

Ich lebe heute bereits vom ausbezahlten BVG-Geld (Steuern schon bezahlt), da der Lohn (Tieflohnbereich) meiner Frau für die monatlichen Kosten nicht deckt. Ich bin seit 2012 nicht mehr Arbeitsfähig, die IV hat mich abgelehnt und auf die finanzielle vormundschaftliche Sozialhilfe habe ich verzichtet. Von 20 Jahre Vormundschaft und ein lausiges 42 Jahren Berufsleben, habe ich jetzt genug von der Staatswillkür.

Das ist aber ein totaler Widerspruch nach dem schweizerischen Alters-Vorsorge-Versicherungs-System. Da ich früher bei einer Versicherung gearbeitet habe (Lebensvers, BVG etc. verkauft habe) ist der schweizerische Versicherungs-Dschungel für mich einigermassen erfassbar. Schon mit 30 Jahren war mir klar, dass ich aus finanziellen Gründen meinen Alterssitz nicht in der Schweiz halten kann und ab der Pensionierung ins Ausland auswandern muss! Auch im hohem Alter: "Der Staatswillkür ausgeliefert und ins Ausland verbannt".

Die "Alters-Menschenwürde" frei in der Schweiz zu leben oder nicht, von dem können die schweizerischen Politiker nur träumen!

Fazit zum Gesetzesentwurf

Das grosse Leiden, dass ich in der Vergangenheit erleben musste, kann nicht Wiedergutmacht werden. Ich bin ein Mensch und keine PC-Maschine, wo man unliebsame Programme einfach löschen kann. Meine Psyche muss damit leben bis ich sterbe. Aber mit kleinen finanziellen Sicherheiten im Alter kann man ein bisschen beruhigter Leben.

Bei dem Gesetzesentwurf hat der Sparteufel kräftig mitgewirkt und man spielt auf lange Zeit, Sprich „ Spiel mir das Lied vom Tode“ höre auch:

<https://www.youtube.com/watch?v=zII0wkW9Vg>

Keine Person, die diesen Brief liest oder am Gesetz mitarbeitet, weiss, wann ich sterben werde

Ich hoffe auf Ihr Verständnis, da ich kein Jurist bin, dass ich nicht Jurist-Formell geschrieben habe.

Hochachtungsvoll Grüssst Sie

B. Kreienbühl

Beat Kreienbühl



Beilagen:

Zeitungsartikel LZ

Vormundschafts-Abschlussbericht

Dokument Staatsarchiv Kt. Luzern

Entschädigungsvorschlag für die Wiedergutmachungs-Initiative

Vorwort:

Ich verfolge das Geschehen nun ja auch schon seit einiger Zeit und muss leider feststellen, dass längst nicht mehr alle Gruppierungen und Beteiligten untereinander einig sind. Auf Namensnennung verzichte ich (noch) an dieser Stelle. Nur soviel: Es gibt Strömungen und Gegenströmungen, die unserer Sache alles andere als förderlich dienlich sind. (unter anderem sogenannte Trittbrettfahrer)

Lösungsvorschlag:

Sollte es tatsächlich einmal soweit kommen, dass Zahlungen für Betroffene geleistet werden, so darf es meiner Meinung nach unter keinen Umständen zu einem Giesskannenprinzip ausarten. Ungerechtigkeiten wären dabei vorprogrammiert. Vielmehr müsste eine Art 2-Stufensystem ins Auge gefasst werden, welches in etwa folgendes Aussehen hätte:

Stufe 1: Alle Betroffenen kämen in den Genuss einer plafonierten Basiszahlung, deren Höhe vorgängig noch bestimmt werden müsste.

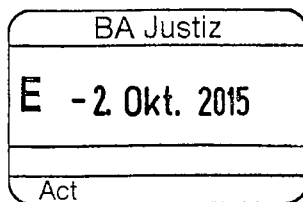
Stufe 2: Alle Betroffenen sind aufgefordert, Dokumente und Belege zu präsentieren, die eine Rechtfertigung für zusätzliche Leistungen unter Beweis stellen. Für die Beibringung derselben müsste innerhalb unserer Vereine eine Organisation ins Leben gerufen werden, die den Betroffenen mit Rat und Tat zur Seite steht.

Diesbezüglich habe ich zur Unterstützung und einer einfachen Nachkontrolle ein Hilfsblatt entworfen, das meiner Ansicht nach diverse Abläufe einfacher, transparenter und vor allem beschleunigt gestalten könnte.

Hauptmerkmale für Betroffene dazu wären in erster Linie:

Alter, Gesundheitszustand, finanzielle Lage, sozialer Status Quo sowie nicht zuletzt die Art der psychisch und physisch nachweislich erlittenen Schäden und Einbussen; dies auch im Zusammenhang mit der fehlenden Schul- und der Berufsbildung und den daraus allenfalls entstandenen Nachteilen.

Beilage: Entwurf „Selbsteinschätzung für Betroffene“ (Format PDF)



Abs.: Postfach 3284, 8034 Zürich

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 30. September 2015 DH/DH

Roger Bresch;
Vernehmlassung Wiedergutmachungsinitiative

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich vertrete ein Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, Herrn Roger Bresch.

BO: Vollmacht

Beilage 1

Zudem bin ich Präsident des Vereines für Asbestopfer und Angehörige (VAO), wo es auch darum geht, heute Lösungen für eine Last aus der Vergangenheit zu finden.

1. Ich lasse Ihnen zum einen die Vernehmlassung meines Klienten zukommen.

BO: Vernehmlassung Roger Bresch

Beilage 2

Er spricht etwas Richtiges an, nämlich dass der Fonds, so wie er dotiert ist, angesichts der Vielzahl von Betroffenen kaum adäquate Solidaritätsbeiträge ausrichten kann.

Es erscheint daher angezeigt, die finanziellen Mittel erheblich zu erhöhen.

2. Alsdann sollte u.E. klar geregelt sein, dass die Beiträge aus dem Fonds allfällige haftpflicht- und verantwortungsrechtliche Ansprüche nicht tangiert. Im erläuternden Bericht wird apodiktisch ausgeführt, die Ansprüche der Betroffenen gegenüber den Gemeinwesen seien verjährt.

Ob dem tatsächlich so ist, sei zumindest in Frage gestellt. Der Unterzeichnete hat in Strassburg die Entscheide Moor Howald gegen die Eidgenossenschaft gewonnen (arrêt 52067/10 sowie 41072/11), wo gegenüber einem Asbestopfer ebenfalls geltend gemacht wurde, die Verjährung sei eingetreten.

Auch in der vorliegenden Angelegenheit dürfte die Verjährungsfrist (dies a quo) erst ab Kenntnis aller haftungsbegründenden Tatsachen anlaufen.

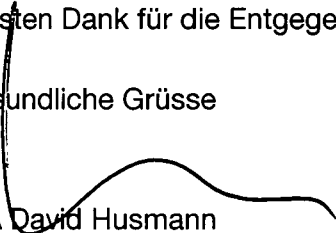
3. Als weitere Anregung möchten wir einbringen, dass man den erlebten Traumatisierungen bei allfälligen IV Gesuchen der Betroffenen besonderes Verständnis entgegenbringt. Es wäre hilfreich, wenn dazu PsychotraumatologInnen (Psychiater) bemüht würden, welche mit der Thematik betraut sind. Diese Fachkräfte könnten gegenüber dem BSV/IV Leitlinien für die Beurteilung solcher Fälle ausarbeiten.

Werden diese Fälle über den übliche „Ueberwindbarkeits-IV“-Raster geschlagen, besteht die Gefahr, dass die Besonderheit der gesundheitlichen Einschränkungen unbeachtet bleibt.

Besten Dank für die Entgegennahme dieser Ausführungen.

Freundliche Grüsse

RA David Husmann



Vollmacht

Die Rechtsanwälte der Fachanwaltskanzlei **schadenanwaelte.ch AG**

Martin Hablützel	lic. iur. Rechtsanwalt
David Husmann	lic. iur. Rechtsanwalt
Kaspar Saner	Dr. iur. Rechtsanwalt
Rainer Deecke	lic. iur. Rechtsanwalt
Christian Jaeggi	lic. iur. Rechtsanwalt
Elisabeth Tribaldos	lic. iur. Rechtsanwältin
Michèle Epprecht	lic. iur. Rechtsanwältin
Patrick Wagner	lic. iur. Rechtsanwalt
Silvio Riesen	lic. iur. Rechtsanwalt
Markus Loher	MLaw Rechtsanwalt
Ulrich Kurmann	MLaw Rechtsanwalt
Nathalie Tuor	lic. iur. Rechtsanwältin

werden von **Roger Bresch**
betreffend **Gerichtskostenerlass**

je einzeln zu allen Rechtshandlungen bevollmächtigt mit dem Recht, Stellvertreter zu ernennen.

Umfang Die Vollmacht schliesst insbesondere ein:
aussergerichtliche Vertretung, Vertretung vor allen Gerichten,
Verwaltungsbehörden und Schiedsgerichten, Abschluss von
Gerichtsstandsvereinbarungen und Schiedsverträgen, Ergreifen von
Rechtsmitteln, Abschluss von Vergleichen, Anerkennung und Rückzug von
Klagen, Vollzug von Urteilen und abgeschlossenen Vergleichen, Anhebung und
Durchführung von Schuldbetreibungen, Vertretung in Strafsachen, insbesondere
Anheben/Stellen und Rückzug von Strafklagen und -anträgen.

Inkasso Die Bevollmächtigten sind ausdrücklich beauftragt und ermächtigt,
Geldleistungen von Gegenparteien, Institutionen und Versicherungen,
insbesondere von Sozial-, Privat- oder Haftpflichtversicherungen, auf ihr
spezielles Klientenkonto zu verlangen und überweisen zu lassen. Der Anspruch
auf allfällige Parteientschädigungen wird den Bevollmächtigten hiermit
zahlungshalber abgetreten.


Dauer Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Ableben, der Verschollenenerklärung oder
der Handlungsunfähigkeit des Auftraggebers.

Entbindung von Geheimhaltungspflicht Der Auftraggeber entbindet alle Berufs- und Amtsgeheimnisträger und deren
Hilfspersonen, insbesondere auch die dem ärztlichen Berufsgeheimnis unter-
stehenden Personen, von deren Geheimhaltungspflicht. Er ermächtigt diese,
den Bevollmächtigten alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.

Ort / Datum

Thalwil, den 13.07.2015

Unterschrift des Vollmachtgebers



Von: Roger Bresch <roger.bresch@gmail.com>
Gesendet: Sonntag, 26. Juli 2015 16:14
An: U Müller-Biondi
Cc: David Husmann - schadenanwaelte.ch; Kanzlei - schadenanwaelte.ch
Betreff: Re: Weiterl.: Wiedergutmachungsinitiative: Bundesrat legt indirekten Gegenvorschlag vor

Liebe Uschi

Danke für deine Email und den Aufruf sich betreffend Wiedergutmachungsinitiative und dem Gegenvorschlag vom Bundesrat / Nationalrat an der Diskussion zu beteiligen. Mit dieser Email ergreife ich die Möglichkeit meine Sicht und meinen Standpunkt zu diesem Thema schriftlich darzulegen.

1. die Wiedergutmachungsinitiative ist aus meiner Sicht der richtige Schritt in die richtige Richtung.
2. Leider sind die finanziellen Mittel, welche jede Betroffene Person durch die Wiedergutmachungsinitiative in kommenden 24 Monaten erhalten soll in der Relation für das erlebte Leid für mich keine Wiedergutmachung / Rehabilitation, sondern eine erneute Diskriminierung.

Begründung: Wie soll ich im Alter von 53 Jahren mit dem Betrag von CHF 15'000-25000 aus der Wiedergutmachungsinitiative noch ca 40 Jahre davon Leben ????

Wie komme ich weg vom Sozialamt, wo mein Leben bis auf Weiteres nach den geltenden SKOS Tarifen durch den Staat verwaltet wird ????

Mir wurde vom Sozialamt die Reiseerlaubnis in das Ausland entzogen wegen fehlender Eigenmittel, somit bin ich in der Schweiz eingesperrt.

Ist das die Rehabilitation für uns Betroffene dieser Wiedergutmachungsinitiative ???? Mit Sicherheit NICHT !!!!

3. Deshalb klage ich mit meinem Anwalt David Husmann für eine gerechte Wiedergutmachung mit entsprechendem realen, materiellem Austausch zu meinen Gunsten und zu Gunsten meiner Mutter Monika Yunawan-Bresch..

Ich fordere eine angemessene Abfindungssumme von CHF 500'000 sowie eine Lebenslange Rente von mindestens CHF4000.-

Die Beträge errechnen sich aus meinem zuletzt erhaltenen Salär als Geschäftsführer in der Gastronomie Jahres Salär vor 8 Jahren CHF115'000.-

Seit meinem Unfall am Arbeitsplatz 2007 wo mich die Vergangenheit meines Lebens eingeholt hat, was ich damals mit aller meiner Kraft verdrängt hatte, kann ich als posttraumatisch kranker Mensch und meinem defekten Rücken Spondilolyse Grad II nicht mehr arbeiten.

Deshalb wurde ich in die Sozialhilfe abgeschoben und verbleibe seitdem dort ohne Aussicht auf ein lebenswertes Leben in Würde.

Meine Freundin habe ich schon 8 Jahre nicht mehr persönlich gesehen und besuchen können, wir halten den Kontakt durch das Internet.

Ich habe niemanden meiner Familie hier in der Schweiz. Meine Mutter ist nach Indonesien abgehauen auf der Flucht vor den Behörden der Amtsvormundschaft.

Meine Mutter hat eine Lebensgeschichte welche viele parallelen mit deiner Lebensgeschichte Uschi aufweist.

4. Ich frage mich ernsthaft was ist das für eine Wiedergutmachung, welche sich um seine Bürger auf diese Weise kümmert ?? Ich sage dazu nur das ist Beschämend !!!!

Hast Du Uschi oder jemand vom Bundesrat oder der Presse Fragen an mich gestellt, dann schick mir ein Email an umb@bluewin.ch oder auch mein Anwalt David Husmann, welcher ehrenamtlich mein Mandat betreut ist offen Fragen dazu zu beantworten. Kontakt: <http://www.schadenanwaelte.ch>

schadenanwaelte.ch
FACHANWALTSKANZLEI FÜR
HAFTPFLICHT UND VERSICHERTENRECHT

ZÜRICH ZUG BERN AARAU LUZERN WINTERTHUR
Ich hoffe mit diesem Email meinen Beitrag zum Thema Wiedergutmachungsinitiative und dem Gegenvorschlag beigetragen zu haben.

Freundliche Grüsse

Roger Bresch



Rogério Bresch

Mobile ☎ +41(0)78 860 08 60
Skype ☎ vivaavidacomercio
Email ✉ roger.bresch@gmail.com
Facebook <http://fb.me/rogerbresch>

Home

Office ☎ +41(0)44 586 26 25
Rogério Bresch
Gotthardstrasse 43
8800 Thalwil - Switzerland

Postaddress

Fax ☎ +41(0)44 586 26 25
Rogério Bresch
Gotthardstrasse 43
8800 Thalwil - Switzerland



Get a signature like this. [Click here!](#)



Am 26. Juli 2015 um 10:26 schrieb U Müller-Biondi <umb@bluewin.ch>:

Liebe Vereinsmitglieder

Bis heute habe ich auf mein letztes E-Mail (siehe unten) nur ganz wenige Rückmeldungen erhalten. Ich möchte euch ans Herz legen, dass auch diejenigen, die sich nicht melden, später die Verantwortung für das erreichte Resultat mittragen, ob positiv oder negativ.

Am 22. August findet die nächste Sitzung des Komitees der Wiedergutmachungsinitiative statt. Ich bitte euch deshalb, mir in der Zwischenzeit eure Gedanken zum vorgeschlagenen Gesetzesentwurf mitzuteilen, die ich dann an dieser Sitzung einzubringen versuche.

Mit besten Grüssen

Ursula Biondi
Präsidentin Verein RAVIA
www.administrativ-versorgte.ch

Wiedergutmachungsinitiative
Mitglied des Initiativkomitees
www.wiedergutmachung.ch/home

-----Originalmeldung-----



**Schweizerische
Gesellschaft für Geschichte
Société suisse d'histoire
Società svizzera di storia
Societad svizra d'istorgia**

Villemattstrasse 9
CH-3007 Bern
Telefon +41 (0)31 381 38 21
Mail generalsekretariat@sgg-ssh.ch

Frau
Simonetta Sommaruga, Bundesrätin
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Per e-Mail

Bern, 30. September 2015

AFZFG: Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte (SGG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Gesellschaft für Geschichte (SGG) bedankt sich für die Einladung zur Beteiligung am Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierung vor 1981 vom 24. Juni dieses Jahres. Wir freuen uns, dass unser Anliegen, bei Fragen zum Umgang mit der Vergangenheit in die Konsultationsprozesse miteinbezogen zu werden (unser Schreiben vom 22. Oktober 2013), Gehör fand, und übermitteln Ihnen hiermit unsere Stellungnahme.

Die Schweizerische Gesellschaft für Geschichte setzt sich bereits seit längerer Zeit mit der wissenschaftlichen Erforschung von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen auseinander. Im Herbst 2013 unterstützten wir die Begleitgruppe, die sich um die Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaften am Runden Tisch formierte und die die vom 30. September 2013 datierenden Empfehlungen für die wissenschaftliche Aufarbeitung erarbeitete. Am 22. Oktober 2013 nahmen wir Stellung zum Bundesgesetz über die Rehabilitation administrativ versorgter Menschen und 2014 erschien in unserer Reihe *Itinera. Beihefte zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte* der Band «Fürsorge und Zwang. Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850–1980».

Grundsätzlich unterstützen wir die Zielsetzung des Gesetzesentwurfes sehr. Die unterschiedlichen Pfeiler der Vorlage – Anerkennung des Unrechts, Entrichtung von Solidaritätsbeiträgen, Sicherung der Archivierung und der Akteneinsicht, Schaffung von Anlaufstellen, wissenschaftliche Auseinandersetzung und Öffentlichkeitsarbeit – zeugen von einem verantwortungsbewussten Umgang mit dem Erbe der fürsorgerischen



Zwangsmassnahmepraxis. Beim strittigsten Punkt der Vorlage, der Höhe der Solidaritätsbeiträge, handelt es sich um eine genuin politische Frage, deren Beurteilung sich unserer Kompetenz entzieht. Wir empfehlen Ihnen aber, den Betroffenenorganisationen, die über die differenziertesten Kennzahlen zu den anspruchsberechtigten Opfern verfügen dürften, angemessen Gehör zu schenken.

Zu diesen beiden Punkten möchten wir uns aus wissenschaftlicher Position konkret äussern:

Definition «Fürsorgerische Zwangsmassnahmen» (Art. 2, Bst. A): Es ist unpräzise, den Kreis von Betroffenen von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen auf Kinder, Jugendliche und *junge* Erwachsene zu beschränken. Verschiedene Zwangsmassnahmen – Kindswegnahmen, administrative Versorgungen, Zwangseinweisungen in die Psychiatrie, Kastrationen und Sterilisationen unter Zwang sowie Massnahmen gegenüber Behinderten – konnten auch ältere Erwachsene betreffen bzw. es bleibt genau eine der Aufgaben der Forschung zu untersuchen, wer in welcher Weise von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen betroffen war. Dies geht aus den Empfehlungen, die die Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaften an den Runden Tisch formulierten, deutlich hervor. Es wäre fatal, den Untersuchungsgegenstand im Gesetzestext einzuschränken, weshalb wir empfehlen, «jungen» zu streichen, so dass von «(...) Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen» die Rede ist.

Archivierung und Akteneinsicht (Art. 10 und 11): Grundsätzlich halten wir die Regelung der Archivierung und der Akteneinsicht für gelungen. Wir begrüssen insbesondere, dass mit Art. 10, Abs. 3 nun endlich auch ein Rechtsrahmen für die Akten privater Institutionen geschaffen wird. Folgendes Problem kennen wir jedoch aus der Praxis: Kantonale Datenschutzgesetze werden z.T. so ausgelegt, dass mit Schutzfristen sowie der Vorgabe, dass Forschung nur nicht personenbezogen erfolgen darf, nicht etwa der Schutz von Betroffenen und Opfern, sondern von Verantwortlichen und, wo es um die Verletzung körperlicher, psychischer oder sexueller Unversehrtheit geht, Tätern begründet wird. Dies geht so weit, dass Forschung nicht nur dazu angehalten wird, Namen bei der Publikation von Ergebnissen zu anonymisieren, sondern dass Forschungsergebnisse gefordert werden, die keine Rückschlüsse von z.B. Funktionen auf bestimmte oder bestimmbare Personen zulassen. Je nach Anlage von Forschungsprojekten wird die Beantwortung bestimmter Forschungsfragen dadurch verunmöglicht. Wir empfehlen Ihnen deshalb dringend, den Bericht zum vorliegenden Gesetzesentwurf dahingehend zu ergänzen, dass das nicht passieren darf. Grundsätzlich muss die wissenschaftliche Forschung Verantwortung und damit auch Verantwortliche benennen können.

Wir möchten ausserdem darauf hinweisen, dass man mit der Geschichte nicht, wie dies ganz zu Beginn des Berichts (S. 4) suggeriert wird, einfach «abschliessen» kann. Dies zu behaupten ist anmassend gegenüber den Betroffenen und den Opfern, die – ganz unabhängig von der Wichtigkeit der Anerkennung des erlittenen Unrechts, dem Erkenntnisgewinn durch die wissenschaftliche Auseinandersetzung und der Höhe der Solidaritätsbeiträge – ihre je eigene Geschichte weiter mit sich tragen. Auch ist die Aussage in wissenschaftlicher Hinsicht unhaltbar, denn die wissenschaftliche



Erkenntnis muss durch neue Erkenntnisse stets revidierbar bleiben. Es wäre unseres Erachtens besser, das zu erlassende Gesetz nicht mit einem uneinlösbaren Anspruch zu belasten und den Begriff «abschliessen» aus dem Bericht zu streichen.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Sacha Zala
Präsident SGG



Peppina Beeli
Generalsekretärin



Bundesamt für Justiz
Sekretariat ÖFFR
Bundesrain 20
3003 Bern

Brugg, 22. September 2015

Zuständig: Peter Kopp
Dokument: vn_bg_AFZFG_2015.docx

Vernehmlassung: Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 24. Juni 2015 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Der Schweizer Bauernverband (SBV) setzt sich für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen ein. Deshalb hat er sich am Gedenk Anlass vom 11. April 2013 beteiligt, sich bei dieser Gelegenheit für das auf Bauernhöfen erlittene Leid entschuldigt und von Anfang an am einberufenen Runden Tisch mitgearbeitet und sich den Betroffenen gestellt. Der nun eingeschlagene Prozess, und die vermehrte Thematisierung dieses schwierigen Kapitels der schweizerischen Sozialgeschichte, ist der richtige Weg. Zentrale Elemente sind dabei die Anerkennung und die Wiedergutmachung des erlittenen Unrechts.

In Anbetracht des fortgeschrittenen Alters und der gesundheitlichen Situation vieler Opfer, ist der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates der Wiedergutmachungsinitiative vorzuziehen. Zum einen beinhaltet das Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) bereits zentrale Forderungen der Initianten und zum anderen kann es viel schneller als die Volksinitiative in Kraft treten.

Das AFZFG orientiert sich inhaltlich stark am Bericht und dem Massnahmenkatalog des Runden Tisches. Die Übernahme der meisten Massnahmenvorschläge in ein Bundesgesetz erachten wir als richtig. Es sei hier auch erwähnt, dass bei der Ausarbeitung der Massnahmenvorschläge der SBV mitgearbeitet und praktisch sämtliche Vorschläge mitgetragen hat und dies auch immer noch tut. Einzig bei der Ausgestaltung der finanziellen Leistungen favorisiert der SBV – damals wie heute – einen Härtefallfonds. Der SBV wird sich dafür einsetzen, dass diejenigen Opfer, die heute in prekären finanziellen Verhältnissen leben, entschädigt werden.

Nach heutigem Kenntnisstand geht der Bund von schätzungsweise 12'000 bis 15'000 Opfern aus. Ob diese Schätzung so korrekt ist, wird sich erst im Rahmen der wissenschaftlichen Aufarbeitung weisen. Trifft die Schätzung zu, erachtet der SBV den Zahlungsrahmen in der Höhe von 300 Millionen Franken als angemessen.

Die Gesellschaft als Kollektiv steht in der Verantwortung, dass die Opfer für ihr erlittenes Unrecht entschädigt werden. Folgerichtig hat die öffentliche Hand durch allgemeine Bundesmittel die Finanzierung sicherzustellen.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Bundesamt für Justiz (BJ)
Sekretariat ÖFFR
Bundesrain 20
3003 Bern

elektronisch an: cornelia.perler@bj.admin.ch

Bern, 10. August 2015

Entwurf des Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 – Stellungnahme des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund (SEK) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (E-AFZFG).

Der Kirchenbund begrüsst die allgemeine Stossrichtung des Gesetzesentwurfs, zumal dessen Inhalte weitgehend den breit abgestützten Massnahmenvorschlägen des „Runden Tisches“ entsprechen. Zu den Regelungen betreffend Archivierung und Akteneinsicht (3. Abschnitt), die die Archive einzelner reformierter Kirchen bzw. Kirchgemeinden betreffen, regt der Kirchenbund verschiedene Präzisierungen an.

Sie finden die Stellungnahme des Kirchenbundes im beiliegenden Dokument.

Für Ihre Kenntnisnahme unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Philippe Woodtli
Geschäftsleiter

Für die rasche Aufarbeitung der Praxis fürsorglicher Zwangsmassnahmen vor 1981

Vernehmlassungsantwort des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes
SEK zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgli-
chen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG)

Bern, 10. August 2015

1. Einführung: Zur allgemeinen Stossrichtung des Gesetzesentwurfs

Die in den vergangenen Jahren entstandene kritische Auseinandersetzung mit der früheren Praxis fürsorgerischer Zwangsmassnahmen hat vor Augen geführt, dass zahlreiche fremdplatzierte Kinder und Jugendliche viel Leid und Unrecht erfahren mussten und zuweilen unter Ausbeutung und Missbrauch litten. Persönliche Erfahrungsberichte und wissenschaftliche Untersuchungen weisen auf, dass sowohl Einzelpersonen als auch verantwortliche Institutionen sowie politisch zuständige Behörden im Falle von Verfehlungen nicht gehandelt haben, wegschauten oder die Verfehlungen nicht wahrhaben wollten.

Der Kirchenbund unterstützt das Anliegen, wonach die damalige Praxis fürsorgerischer Zwangsmassnahmen umfassend aufgearbeitet wird. Er hat sich daher an den bisher erfolgten öffentlichen Aufarbeitungsschritten beteiligt und insbesondere am Runden Tisch des Bundesamts für Justiz (BJ) mitgearbeitet.

Der Kirchenbund stellt erfreut fest, dass die Empfehlungen aus dem Bericht des Runden Tisches vom 1. Juli 2014 – namentlich die Anerkennung des Unrechts sowie Massnahmen im Bereich von Beratung und Betreuung, Akteneinsicht und -sicherung, finanzielle Leistungen, wissenschaftliche Aufarbeitung sowie Öffentlichkeitsarbeit – weitgehend Eingang in den vorliegenden Entwurf des Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) gefunden haben.

Mit dieser Übernahme der Empfehlungen des Runden Tisches geht eine dreifache, vom Kirchenbund unterstützte Richtungsentscheidung einher:

- Die im Bundesgesetz vorgeschlagenen Massnahmen beschränken sich nicht auf Gesten der Anerkennung des Unrechts oder auf finanzielle Leistungen, sondern umfassen eine ganze Reihe unterschiedlicher Aspekte. Der Gesetzesentwurf steht damit für ein weit gefasstes Verständnis von Aufarbeitung.

- Die Massnahmen werden nicht von einzelnen involvierten Institutionen ausgerichtet, sondern von den staatlichen Behörden. Dies bringt zum Ausdruck, dass die Verantwortung für die damalige Praxis fürsorgerischer Zwangsmassnahmen nicht an einzelne Institutionen abdelegierbar ist, sondern eine staatliche und gesamtgesellschaftliche Tragweite aufweist.

- Die Massnahmen zur Aufarbeitung sind gemäss vorliegendem Gesetzesentwurf derart ausgestaltet, dass es darin nicht so sehr um die Zuweisung von Schuld geht, sondern vielmehr darum, „das Ausmass, die Art und die Bedeutung der Probleme zu erkennen, das von den Opfern erlittene Leid und Unrecht anzuerkennen [...] sowie Schlussfolgerungen für die Zukunft zu ziehen“ (vgl. Schlussbericht des Runden Tisches, S. 12).

2. Bemerkungen zu den Gesetzesbestimmungen im Einzelnen

Im Folgenden hält der Kirchenbund seine Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen fest. Da die Ausführungen zur Archivierung und Akteneinsicht (3. Abschnitt) direkt die Archive der reformierten Kirchen bzw. Kirchgemeinden betreffen, wird auf diesen Teil ausführlich eingegangen.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 – 3)

Keine Bemerkungen.

2. Abschnitt: Solidaritätsbeitrag (Art. 4 – 9)

Der Kirchenbund unterstützt die Schaffung eines Solidaritätsfonds, der durch den Bund und durch freiwillige Beiträge der Kantone und weiteren Zuwendungen finanziert wird.

Die im erläuternden Bericht (Ziff. 2.3.) festgehaltene Summe von CHF 300 Mio., aus welcher den 12'000 bis 15'000 betroffenen Personen einmalige Leistungen entrichtet werden sollen, erscheint dem Kirchenbund als angemessen.

4. Abschnitt: Beratung und Unterstützung durch kantonale Anlaufstellen (Art. 14)

Der Kirchenbund unterstützt die Weiterführung der kantonalen Opferhilfestellen als Anlaufstellen für von fürsorglichen Zwangsmassnahmen Betroffene.

5. Abschnitt: Wissenschaftliche Aufarbeitung und Öffentlichkeitsarbeit (Art. 15 – 16)

Der Kirchenbund erachtet die umfassende wissenschaftliche Aufarbeitung der fürsorglichen Zwangsmassnahmen und der Fremdplatzierungen vor 1981 als zentralen Pfeiler der laufenden Aufarbeitungsbestrebungen.

Der Kirchenbund bringt an dieser Stelle sein Interesse zum Ausdruck, dass die vorgesehene wissenschaftliche Aufarbeitung auch den Umfang und die Tragweite des Involviertseins kirchlicher Akteure in der damaligen Praxis fürsorglicher Zwangsmassnahmen untersucht.

3. Abschnitt: Archivierung und Akteneinsicht (Art. 10 – 13)

Der Kirchenbund hat sich bereits anlässlich der Verhandlungen am „Runden Tisch“ dafür eingesetzt, dass auch kirchliche Archive den Betroffenen offen stehen. Er unterstützt daher die Bestimmungen im Gesetzesentwurf, wonach die Massnahmen zur Archivierung und zur Akteneinsicht auch für Kirchen bzw. Kirchgemeinden gelten sollen.

Aus Sicht des Kirchenbundes enthält der Gesetzesentwurf in dieser Hinsicht jedoch verschiedene unklare Formulierungen; er empfiehlt, einzelne Begriffe näher zu umschreiben und damit Auslegungsfragen zu vermeiden:

3.1. Allgemeines

a) Aufbau der Normen

Archivierung und Akteneinsicht stehen in einem engen Zusammenhang: die Aufbewahrung der Akten ermöglicht erst, dass diese dem Betroffenen zur Verfügung stehen. Der Entwurf regelt entsprechend zuerst die Pflicht der Institution oder Behörde, welche in der Zeit vor 1981 Akten zu den fürsorglichen Zwangsmassnahmen angelegt hat, zur Aufbewahrung (Art. 10 Entwurf). Anschliessend wird das Zugangsrecht der aktenkundigen Person näher ausgeführt (Art. 11 Entwurf).

b) Bundeskompetenz

Vorderhand scheint nicht klar, mit welcher Bundeskompetenz der Entwurf Archivierungspflicht und Akteneinsichtsrecht begründen will. Nach Art. 42 BV erfüllt der Bund (allein) die Aufgaben, die ihm die Bundesverfassung zuweist. Die allgemeine Regelung der Archivierung von Akten fällt an sich in die Kompetenz der Kantone.

Es stellt sich aber die Frage, ob die im Entwurf vorgesehene Archivierungspflicht bzw. das Akteneinsichtsrecht als Massnahme zum *Schutze der Persönlichkeit* (der von den Zwangsmassnahmen Betroffenen) auszulegen ist. Die Anerkennung des Leids der von fürsorglichen Zwangsmassnahmen Betroffenen und die Massnahmen zur Wiedergutmachung (vgl. Art. 1 Entwurf) betreffen die Persönlichkeit und sind zivilrechtlicher Natur. Nach diesem Verständnis handelte es sich bei den im Entwurf vorgesehenen Massnahmen der Sache nach um solche des Zivilrechts. Diese fielen in die Regelungskompetenz des Bundesgesetzgebers (Art. 122 BV). So hat der Zivilgesetzgeber etwa auch im Erwachsenenschutzrecht Akteneinsichtsrechte statuiert (Art. 449b ZGB).

Eine eher schwache Grundlage für die vorliegende Legiferierung böte die Bundeskompetenz zur Opferhilfegesetzgebung. Nach Art. 124 BV ist diese an enge Voraussetzungen gebunden

und vermag keine Regelungszuständigkeit zu begründen für den Kreis der Personen, die – über die eigentlichen Opfer hinaus – als Betroffene Akteneinsicht geltend machen. Der Opferbegriff ist nur erfüllt bei Vorliegen einer Straftat im Bereich der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität, Vorliegen finanzieller Not und einem Kausalzusammenhang von Straftat und finanzieller Not.

c) Verflochtenheit von Bundes- und kantonalem Recht

Der Entwurf scheint sehr viel an Verständnis für die komplizierte Materie von Archiv- und Datenschutzrecht sowie kantonalgesetzlicher Regelung des Öffentlichkeitsprinzips (Informationspflicht der Träger öffentlicher Gewalt) vorauszusetzen. Begriffe wie Behörde, Institution, Aufbewahrung, fachgerechte Sicherung, Bewertung, Erschliessung, Aufbewahrung, weitere Personen, Schutzfrist werden nicht geklärt bzw. der Ausführung in der (sehr verschiedenartigen) kantonalen Gesetzgebung überlassen. Problematisch ist dies, wo ein Begriff wie „Behörde“ verwendet wird und dieser insbesondere nicht abgegrenzt wird zur „Institution“. Der Kreis der Archivierungspflichtigen nach Art. 10 Abs. 1 Entwurf ist nicht ohne weiteres von jenem nach Abs. 3 derselben Bestimmung zu unterscheiden.

Kantonale Datenschutzgesetze verwenden zum Teil den Begriff des *öffentlichen Organs* und definieren dieses als Organisation oder Person des öffentlichen und privaten Rechts, das mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut ist. Dieser Begriff ist einfacher in der Handhabung, wenn sich z.B. die Frage stellt, ob eine Kirche in den Anwendungsbereich fällt oder nicht. Ob eine Kirche (in ihrer Gestalt als Landeskirche oder Kirchgemeinde) tatsächlich als Behörde verstanden wird, ist eine heikle Auslegungsfrage. Sie sollte bereits im vorliegenden Entwurf entschieden werden.

Die Frage ist auch, ob sowohl die Subsumtion unter Art. 10 Abs. 1 Entwurf als auch unter Art. 10 Abs. 3 *zur selben Rechtsfolge*, mithin der Anwendung der „kantonalen Informations-, Datenschutz- und Archivgesetzgebung“ führen soll? Mit anderen Worten: Ob also mit Abs. 3 allein die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung auf Institutionen erreicht werden soll. Das könnte wohl einfacher formuliert werden. Insbesondere verwirrend ist – falls sowohl in Abs. 1 als auch in Abs. 3 auf dieselbe kantonale Gesetzgebung verwiesen werden soll, – dass der nach Abs. 3 Verpflichtete nicht allein für die Aufbewahrung zu sorgen hat, sondern zusätzlich auch für Sicherung, Bewertung und Erschliessung der Akten. Diese Handlungen wären ja ebenfalls (schon) Gegenstand des verwiesenen kantonalen Rechts. Oder untersteht die Behörde i.S.v. Art. 10 Abs. 1 Entwurf gerade nicht der Pflicht zur Sicherung, Bewertung und Erschliessung?

Im Übrigen ist nicht ohne weiteres ersichtlich, wie die Spannung aufzulösen ist, wenn einerseits Art. 10 Entwurf eine Pflicht zur Aufbewahrung begründet, andererseits die konkrete kantonale Gesetzgebung, auf die verwiesen wird, die archivführende Behörde oder Institution verpflichtet, Akten zu vernichten, wenn diese nicht mehr benötigt werden. Verschiedene

kantonale Gesetzte sehen nämlich die Vernichtung der Akten vor. So z.B. Bern oder Aargau (Bern: Daten, die nicht mehr benötigt werden, sind zu vernichten; Art. 19 Abs. 1 Datenschutzgesetz. Aargau: Daten sind zu vernichten, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe sowie zu Sicherungs- und Beweis Zwecken nicht mehr benötigt werden. Für jede Datensammlung wird festgelegt, wann die Personendaten zu vernichten sind. Personendaten dürfen über diesen Zeitpunkt hinaus nur aufbewahrt werden, soweit sie Sicherungs- oder Beweis Zwecken dienen oder für die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung sind; § 21 Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen).

3.2. Zu den einzelnen Normen betreffend Aktenaufbewahrung und -einsicht

a) Art. 10 (Archivierung)

Wie erwähnt wird in Art. 10 Abs. 1 und 3 Entwurf die *Aufbewahrungspflicht* sowohl der Behörde wie auch der Institution aufgegeben. Aus Sicht der Kirchen scheint die Unterscheidung von Behörde und Institution nicht ohne weiteres klar. Kirchen sind nicht Teil der staatlichen Behördenorganisation, es kommen ihnen aber verschiedene Aufgaben zu, die öffentlich-rechtlicher Natur sind und sie u.U. zu Trägern öffentlicher Gewalt machen. Zu empfehlen ist, dass in Abs. 1 klar ausgedrückt wird, ob bzw. welche Organe in Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben als Behörde aufzufassen sind.

Der Entwurf beschränkt sich auf die Statuierung der Pflicht zur Aufbewahrung von Akten ohne dass nähere Ausführungen darüber folgen, wie lange diese Pflicht bestehen bleibt (unbefristet? 50 Jahre, 25 Jahre nach Abschluss der Massnahme? Die Aktenaufbewahrungsfrist richtet sich u.a. auch nach der Art der Akte, je nachdem, ob es sich um solche des Erwachsenenschutzrechts oder der Sozialhilfe handelt). Sollen alle damit verbundenen Fragen der kantonalen Regelung vorbehalten werden? In Bezug auf Abs. 3 stellt sich zudem die Frage: In welchem Verhältnis steht der zweite Satz zum ersten? Soll der zweite Satz die Fälle erfassen, in denen der Kanton keine Informations-, Datenschutz- oder Archivgesetzgebung kennt. Sind m.a.W. die gebotenen Massnahmen (Sicherung, Bewertung, Erschliessung und Aufbewahrung) also entsprechende Minimalanforderungen mangels gesetzlicher Regelung?

b) Art. 11 (Akteneinsicht)

Auch in Bezug auf die Akteneinsicht bleibt die nähere Regelung wohl der kantonalen Informations-, Datenschutz- und Archivgesetzgebung überlassen, ohne dass dies näher ausgeführt wird. Fraglich ist, ob nicht zumindest ein einheitliches Rechtsmittel zur Verfügung zu stellen ist, wenn dem zur Akteneinsicht Berechtigten, diese verweigert wird.

In Abs. 2 werden weitere Personen erwähnt, die Zugang zu den Akten haben sollen. Diese werden in keiner Weise qualifiziert. Mit dem Erfordernis der wissenschaftlichen Zweckverfolgung, welche im selben Satz Erwähnung findet, wird allein an eine objektive Voraussetzung angeknüpft. Die Person, die sich zur Akteneinsicht auf den wissenschaftlichen Zweck beruft, sollte aber auch subjektive Voraussetzungen erfüllen.

Autoren: Felix Frey, Simon Hofstetter
© Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund SEK
Bern, 10. August 2015
info@sek.ch
www.sek.ch



Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

Per E-Mail an:

cornelia.perler@bj.admin.ch

Bern, 30. September 2015

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen
Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981.
Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. Juni dieses Jahres haben Sie dem SGV das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1650 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizerische Gemeindeverband stellt gemeinsam mit dem Schweizerischen Städteverband seit Beginn der Arbeiten die Vertretung der kommunalen Ebene am Runden Tisch für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen sicher und engagiert sich auch in einer vom Runden Tisch eingesetzten Arbeitsgruppe zur Öffentlichkeitsarbeit. Zuletzt hat der SGV in der Ausgabe vom September 2015 seiner Verbandszeitschrift „Schweizer Gemeinde“ der Thematik einen längeren Artikel gewidmet.

Der vorliegende Gesetzesentwurf des Bundesrates für ein Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen setzt eine im Bericht des Runden Tisches vom 1. Juli 2014 vorgeschlagene Massnahme um. Mit dem vorliegenden Entwurf wird das Unrecht, das den Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 zugefügt worden ist, anerkannt. Die Opfer sollen als Zeichen der Anerkennung des Unrechts einen Solidaritätsbeitrag erhalten. Ebenso soll die Thematik wissenschaftlich aufgearbeitet und die Opfer bei der Aufarbeitung ihrer Geschichte unterstützt werden. Der SGV begrüsst die Stossrichtung des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

2. Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln des Entwurfs

Gesuche (Art. 5 Abs. 1)

Mit der vorgesehenen Frist von sechs Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes zur Einreichung der Gesuche um Gewährung des Solidaritätsbeitrags wird einerseits der Tatsache Rechnung getragen, dass viele Opfer bereits ein gewisses Alter aufweisen und die Umsetzung möglichst rasch geschehen soll. Andererseits soll rasch Klarheit über die effektive Anzahl der Beitragsberechtigten herrschen. Der SGV anerkennt die Bemühungen zur Beschleunigung der Verfahren, möchte aber zu bedenken geben, dass gerade im Bereich der kantonalen Anlaufstellen sowie der kantonalen und kommunalen Archive die entsprechenden personellen Ressourcen für die Unterstützung der Betroffenen und die Behandlung aller Anliegen in dieser kurzen Frist nicht ausreichen dürften. Er regt an, die Dauer der Frist noch einmal zu überdenken und auf 12 Monate zu verlängern.

Zahlungsrahmen und Finanzierung (Art. 9 Abs. 1 und 2)

Betreffend Finanzierung der Solidaritätsbeiträge ist im Gesetzesentwurf vorgesehen, dass sich neben dem Bund in erster Linie die Kantone mit freiwilligen Zuwendungen beteiligen. Gemeinden, Organisationen und weitere Dritte können ebenfalls freiwillig Beiträge sprechen. Der SGV unterstützt diese Regelung.

Archivierung und Akteneinsicht (Art. 10 und 11)

Die Bestimmungen werden vom SGV begrüsst und er ist wie bis anhin bestrebt, mit geeigneten Kommunikationsmassnahmen die entsprechende Umsetzung für Archive auf kommunaler Ebene zu unterstützen.

Wissenschaftliche Aufarbeitung (Art. 15)

Wie bereits in seiner Stellungnahme vom 21. Februar 2013 zum Bundesgesetz über die Rehabilitation administrativ versorgter Menschen unterstützt der SGV die wissenschaftliche Aufarbeitung der Thematik im Rahmen des Nationalfonds NFP wie vorgesehen.


Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat

Reto Lindegger

Bundesamt für Justiz
Sekretariat ÖFFR
Bundesrain 20
3003 Bern

Per Mail an: cornelia.perler@bj.admin.ch

Bern, 30. September 2015 sgv-Gf/sz

**Vernehmlassungsantwort;
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen
und Fremdplatzierungen vor 1981**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Juni 2015 hat uns das EJPD eingeladen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Wir schliessen uns der Einschätzung an, dass es sich bei den vor 1981 getroffenen fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen um ein dunkles Kapitel der schweizerischen Sozialgeschichte handelt und wir haben nichts gegen die Absicht einzuwenden, die damaligen Vorkommnisse politisch und gesellschaftlich aufzuarbeiten. Wir begrüssen es, dass kantonale Anlaufstellen für die Betroffenen eingerichtet werden und diesen Beratung und Unterstützung zugesichert wird. Hinsichtlich der wissenschaftlichen Aufarbeitung der tristen Geschehnisse mahnen wir zu Augenmass.

Die vorgeschlagene finanzielle Entschädigung der damaligen Opfer im Rahmen von 300 Millionen Franken lehnt der sgv ab. Aus Sicht des sgv ist es nicht Sache des Bundes, hier aktiv zu werden. Die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen wurden seinerzeit aufgrund der damaligen kantonalen Gesetzgebungen verfügt. Wenn schon Entschädigungszahlungen zu leisten sind, wäre es Sache der Kantone, hier aktiv zu werden. Wir sind aber grundsätzlich der Ansicht, dass sich das erlittene Leid nicht mit Geld wieder gutmachen lässt. Dass die Ausrichtung von Geldleistungen zur Wiedergutmachung vergangener Verfehlungen grundsätzlich problematisch ist, lässt sich auch aus dem Umstand ableiten, dass man im Rahmen des Bundesgesetzes über die Rehabilitation administrativ versorgter Menschen finanzielle Ansprüche der Opfer bewusst ausgeschlossen hat.

Festzuhalten gilt es auch, dass längst nicht alle Personen, die vor 1981 von fürsorglichen Massnahmen oder Fremdplatzierungen betroffen waren, misshandelt wurden. Viele Institutionen behandelten die ihnen anvertrauten Menschen korrekt und vermittelten ihnen das notwendige Rüstzeug, um das spätere Leben erfolgreich bewältigen zu können. Die Tatsache, dass das zugeführte Leid sehr unterschiedlich ausgeprägt war, verunmöglicht eine gerechte Verteilung der angeforderten Mittel. Aus Sicht des sgv ist es besser, gar keine Gelder auszuteilen als in Kauf zu nehmen, dass sich Betroffene erneut in eine Opferrolle manövriert sehen, wenn ihre Gesuche abgelehnt werden. Aus unserer Sicht ist auch die angedachte Lösung, gemäss der Gesuche um Gewährung von Solidaritätsbeiträgen eingereicht werden müssen, problematisch. Es dürfte wohl viele echte Opfer geben, die aus unterschiedlichen Überlegungen auf die Einreichung eines Gesuchs verzichten, währenddem andere Personen versuchen werden, an Geldzahlungen zu gelangen, auf die sie keinen Anspruch haben.

Auf Seite 5 des erläuternden Berichts wird ausgeführt, dass viele der damaligen Opfer heute in schwierigen finanziellen Verhältnissen oder gar in einer finanziellen Notlage leben. Überall wo dies der Fall ist, springt aber bereits heute der Staat via Sozialhilfe oder via Ergänzungsleistungen unterstützend ein. Auch ohne Einmalzahlungen nimmt der Staat seine Verantwortung wahr und hilft den betroffenen Menschen.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unseres Antrags und unserer Bemerkungen danken wir Ihnen nochmals bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Kurt Gfeller
Vizedirektor

Bundesamt Für Justiz
Sekretariat ÖFFR
Bundesrain 20
3003 Bern

E-mail: cornelia.perler@bj.admin.ch

Bern, 3. September 2015

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, am Vernehmlassungsverfahren teilnehmen zu dürfen.

Allgemeines

Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen sollen als Zeichen der Anerkennung des erlittenen Unrechts einen Solidaritätsbeitrag erhalten. Dafür sollen 300 Millionen Franken zur Verfügung gestellt werden. Dies sieht der indirekte Gegenvorschlag zur Wiedergutmachungsinitiative vor.

Der SGB begrüsst dieses Vorgehen. Trotzdem ist der SGB der Meinung, dass die berechtigten Forderungen der Initianten noch nicht erfüllt wurden.

Unter dem Begriff „fürsorgerische Zwangsmassnahmen“ fasst das zuständige Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) unterschiedliche Kategorien von Behördenentscheiden zusammen, wie sie bis ca. 1981 nach einer gängigen Praxis erfolgten. Dabei handelt es sich um Massnahmen, die zu drastischen Eingriffen in das Leben der Betroffenen führten, ohne dass die Behörden diesen Menschen die minimalen Verfahrensrechte gewährt hätten. Es geht dabei unter anderem um Kinder, die aus sozialen Gründen fremdplatziert wurden (u.a. Verdingkinder), um Männer und Frauen, die in Strafanstalten „versorgt“, zwangssterilisiert oder gezwungen wurden, ihre Kinder zur Adoption freizugeben.

Es handelt sich also vorliegend um schwerste Grundrechtsverletzungen der Betroffenen.

Was die Finanzierung angeht, bestehen noch gewisse Diskrepanzen zwischen dem Vorschlag des Bundesrates (300 Mio. Fr.) und den Forderungen der InitiantInnen (500 Mio. Fr.). Weiter kann der Gegenvorschlag ganzheitlich noch nicht beurteilt werden. Erst muss das Parlament zeigen, dass es dem Bundesrat folgt, die Aufarbeitung vorantreibt und den Schwerstbetroffenen die notwendigen finanziellen Leistungen zukommen lässt. Die Wiedergutmachungsinitiative, die eine grosse Unterstützung in der Bevölkerung erlebt, bleibt für eine umfassende Aufarbeitung ideell zentral. Wir erinnern hier auch an die Bedeutung der von uns unterstützten Parlamentarischen Ini-

tiative 11.431 Rehabilitation administrativ versorgter Menschen, welche die Rehabilitation administrativ versorgter Menschen verlangte und das Dossier zu deblockieren half.

Stellungnahme zum Entwurf

Art. 1

Der SGB begrüsst stark, dass mit vorliegendem Gesetz endlich die Aufarbeitung eines der dunkelsten Kapitel der jüngeren Schweizer Kinder- und Jugendpolitik an die Hand genommen wurde.

Art. 2 – 3

Der SGB ist mit dem Inhalt dieser Artikel einverstanden.

Art. 4

Der SGB bedauert, dass der Solidaritätsbeitrag nur auf aktives Gesuch hin ausgerichtet wird. Es wäre u.E. sinnvoll, wenn anhand der wissenschaftlichen Aufarbeitung i.S.V. Art. 15 AFZFG Opfer diskret auf ihre Rechte, insbesondere i.S. Solidaritätsbeitrag, aufmerksam gemacht werden würden. Im Weiteren sind wir mit dem Inhalt des Artikels einverstanden, insbesondere i.S. sozialrechtliche und steuerrechtliche Behandlung des Solidaritätsbeitrages.

Art. 5

Wir schlagen vor, den Artikel i.S. den. oben zu Art. 4 AFZFG gemachten Ausführungen zu erweitern: potentielle Opfer sollen aktiv auf die Möglichkeit eines Gesuches aufmerksam gemacht werden.

Art. 6 – 8

Der SGB ist mit dem Inhalt dieser Artikel einverstanden.

Art. 9

Gemäss dem Bericht peilt der Bundesrat Zahlungen von 20'000 bis 25'000 Fr. pro betroffene Person an. Er geht von 12'000 bis 15'000 Opfern aus, was einen Finanzbedarf von rund 300 Millionen Franken ergibt. Betroffenen-Organisationen nennen eine deutlich höhere Zahl von Opfern. Der SGB fragt sich, ob der Bund mit Opfern rechnet, die sich nicht für ein Gesuch melden. U.E. ist es essentiell, dass alle Opfer in den Genuss der Solidaritätsbeiträge kommen, auch und gerade dann, wenn Rechtsunkenntnis o.ä. besteht.

Art. 10 – 13

Der SGB ist mit dem Inhalt dieser Artikel einverstanden. Ein einfaches, niederschwelliges und kostenloses Akteneinsichtsrecht ist elementar für den Erfolg dieser Gesetzgebung, da es heute leider immer wieder vorkommt, dass Betroffenen der Zugang zu ihren Akten erschwert oder gar verunmöglicht wird.

Zu unterstützen ist auch die Regelung, dass Angehörige nach dem Tod der direkt Betroffenen ebenfalls das Recht auf einen einfachen und kostenlosen Zugang zu den entsprechenden Akten haben.

Art. 14

Der SGB unterstützt das Anliegen der Betroffenen, wonach der Bund und nicht die Kantone eine Anlaufstelle für administrativ versorgte Personen einrichten soll, bei der sie sich beraten lassen können. Der SGB schlägt folgende Formulierung vor:

„Es wird eine unabhängige Anlaufstelle eingerichtet, bei der sich Opfer und Betroffene kostenlos beraten lassen können. Die Anlaufstelle betreibt in jedem Kanton eine Beratungsstelle.“

Art. 15 – 21

Der SGB ist mit dem Inhalt dieser Artikel einverstanden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär



Bundesamt für Justiz
Sekretariat ÖFFR
Bundesrain 20
3003 Bern

cornelia.perler@bj.admin.ch

Bern, 30. September 2015

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dieser Vorlage Stellung nehmen zu dürfen. Die Thematik, der sich der vorliegende Gesetzesentwurf annimmt, hat für den Schweizerischen Städteverband sehr grosse Bedeutung. Es ist notwendig, die Aufarbeitung dieses düsteren Kapitels der jüngeren Schweizer Geschichte rasch voranzutreiben. Der Städteverband ist auch Mitglied des Runden Tisches, der sich diesem Anliegen zusammen mit Betroffenen, dem Bund, den Kantonen und verschiedenen weiteren Organisationen angenommen hat. Zudem haben einzelne Städte bereits mit der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Thematik begonnen und Studien zur Geschichte ihrer Heime in Auftrag gegeben.

Den vorliegenden Gesetzesvorschlag begrüessen wir sehr. Er stellt mit der Ausrichtung von Solidaritätsbeiträgen, den besonderen Regelungen für die Akteneinsicht, den Archivierungsvorschriften, der Beratung von Betroffenen und der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Ereignisse ein breites Massnahmenpaket zusammen, um die Aufarbeitung vorzunehmen. Besonders positiv hervorzuheben ist, dass das Gesetz für die Anerkennung des Unrechtes steht, das den Opfern zugefügt worden ist (vgl. Art. 3 AFZFG).

Zu verschiedenen Aspekten des Gesetzesentwurfes äussern wir uns wie folgt:

Zum Solidaritätsbeitrag (Art. 4ff. AFZFG)

Die Entrichtung von Solidaritätsbeiträgen für die Opfer wird als richtig und notwendig erachtet. Einzelne Städte regen gar an, einen umfangreicheren Fonds zu prüfen und diesen, wie von der «Wiedergutmachungsinitiative» gefordert, mit 500 Millionen Franken auszustatten.

Durchgehend begrüsst wird die Bestimmung, die Leistungen nicht besonders abzustufen, sondern einheitlich zu gestalten. So kann auf eine belastende Abwägung des jeweils individuell erlittenen Un-



rechts verzichtet werden. Zudem dürfte dadurch die Auszahlung der Solidaritätsbeiträge auch beschleunigt werden, was insofern von Bedeutung ist, als dass die Zeit, die zur Ausrichtung der Zahlungen zur Verfügung steht, aufgrund des teilweise fortgeschrittenen Alters der Betroffenen, knapp ist.

Zwingend weiter zu prüfen sind mögliche Auswirkungen der Solidaritätsbeiträge auf die Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe und der Ergänzungsleistungen. Zwar hält Art. 4 Abs. 5 AFZFG fest, dass die Zahlungen als Genugtuung zu behandeln sind und «nicht zu einer Reduktion sozialhilferechtlicher Ansprüche führen.» Sichergestellt werden soll dies, indem bestimmt wird, dass die Solidaritätsbeiträge nicht dem Einkommen zugerechnet werden. Im erläuternden Bericht wird aber ausgeführt, dass die Zahlungen bei der Vermögensbemessung relevant sind. Weil veränderte Vermögensverhältnisse bei der Kalkulation von Unterstützungsleistungen ebenfalls von Bedeutung sind, verlangt insbesondere die Städteinitiative Sozialpolitik des Städteverbandes eine Klärung in diesem Punkt. Wir leiten Ihnen deshalb in der Beilage auch die Stellungnahme der Städteinitiative Sozialpolitik weiter. Auch aus Sicht der Städteverbandes ist absolut dafür zu sorgen, dass die Solidaritätsbeiträge zu keiner Senkung der Sozialhilfeleistungen führen können und diesbezüglich auch landesweit eine einheitliche Praxis angewandt wird.

Archivierung und Akteneinsicht (Art. 10 AFZFG)

Für die Städte sind die Regelungen für die Archiveinsicht von Bedeutung, dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass verschiedene Dokumente auch in städtischen Archiven liegen. Es ist diesen Stellen ein grosses Anliegen, den Betroffenen die Dokumente fristgerecht und umfassend zur Verfügung stellen zu können. Unsere Mitglieder weisen aber darauf hin, dass dies mit bedeutenden Aufwänden verbunden sein wird. Teilweise wird bei den zuständigen Stellen zusätzliches Personal notwendig sein. Es wird deshalb angeregt, die im Entwurf definierte Einreichungsfrist von 6 Monaten für Gesuche für einen Solidaritätsbeitrag zu überprüfen und allenfalls zu verlängern.

Wir schlagen in diesem Zusammenhang auch vor, in Art. 5 Abs. 2 AFZFG, die Bestimmungen zur Dokumentation des Gesuches anzupassen: Die Formulierung sollte vom Beilegen «aller verfügbaren Akten» auf das Beilegen «aller relevanten Akten» geändert werden, um so Umsetzungsproblemen bei der Archiveinsicht zu begegnen.

Zudem ist auf eine Präzisierung von Begrifflichkeiten hinzuweisen. So lässt Art. 10 Abs. 1 AFZFG annehmen, dass die Institutionen der öffentlichen Hand eine allumfassende Archivierung der jeweiligen Akten anstreben. In Art. 10 Abs. 3 AFZFG wird für private Institutionen aber von einer «Bewertung» der Dokumente gesprochen. Letzteres ist in den Archivwissenschaften ein Fachbegriff für die Selektion von Archivmaterialien. Es wird vorgeschlagen, diesen Punkt in Abs. 1 AFZFG mit der Definition von Aufbewahrungsfristen zu regeln: So sollten die Akten beispielsweise bis 100 Jahre nach deren Abschluss komplett aufbewahrt werden, womit gesichert wäre, dass sie den Betroffenen und Angehörigen zur Verfügung stehen. Dies selbstverständlich unter Berücksichtigung der unter Art. 11 festgelegten Schutzbestimmungen zugunsten der Betroffenen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist könnten die Archive oder Institutionen mit den nötigen fachwissenschaftlichen Kompetenzen nach wissenschaftlichen Kriterien eine Auswahl vornehmen.



Generelle Bemerkungen zur 6-monatigen Frist für Gesuche des Solidaritätsbeitrages

Seitens unserer Mitglieder wird gefordert, die 6-monatige Frist, die zur Einreichung der Gesuche für einen Solidaritätsbeitrag zur Verfügung steht, zu überprüfen. Dies, weil davon auszugehen ist, dass der Entscheidungsprozess der Betroffenen, sich mit einer Thematik auseinanderzusetzen, die sie unter Umständen seit Jahren zu vergessen versucht haben, Zeit in Anspruch nehmen dürfte. Diese zusätzliche Zeit ist den Betroffenen zuzugestehen, und es sind deshalb, wenn immer möglich, längere Fristen vorzusehen. Ein Teil der Betroffenen wird vermutlich auch erst im Verlaufe der bereits angebrochenen Einreichungsfrist auf das Programm der Solidaritätsbeiträge aufmerksam werden, etwa weil sie Angehörige darauf ansprechen oder weil Publikationen dazu erscheinen.

Wissenschaftliche Aufarbeitung und Öffentlichkeitsarbeit (Art. 15ff. AFZFG)

Die wissenschaftliche Aufarbeitung der Fremdplatzierungen und Zwangsmassnahmen hat aus Sicht des Städteverbandes eine sehr grosse Bedeutung. Und unsere Mitglieder verweisen in diesem Zusammenhang insbesondere auch auf die Notwendigkeit, durch Öffentlichkeitsarbeit auf die Sensibilität dieses Bereiches aufmerksam zu machen. Die wissenschaftliche Aufarbeitung der verfehlten und ungerechten behördlichen Praxis vor 1981 kann auch dazu beitragen, über die Tätigkeit der heutigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu informieren und zu erläutern in welchem komplexem Spannungsfeld deren Massnahmen, nicht zuletzt aufgrund ihrer menschenrechtlichen Tragweite, stehen.

Unsere Mitglieder regen dagegen an, auf eine gesetzliche Verpflichtung, Gedenkorte (Denkmäler, Zeichen der Erinnerung) zu schaffen (Art. 15ff. AFZFG), abzusehen. Die Erinnerung an das geschehene Unrecht wird als unbestritten wichtig erachtet, die Organisation und Institutionalisierung des Gedenkens ist jedoch den Kantonen, Städten, Gemeinden oder Drittorganisationen selbst zu überlassen.

Inkraftsetzung

Die rasche Inkraftsetzung und damit die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen wird explizit befürwortet.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Beilage Stellungnahme der Städteinitiative Sozialpolitik



Schweizerischer Städteverband
Renate Amstutz
Monbijoustrasse 8
Postfach 8175
3001 Bern

Winterthur, 11. September 2015

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Aufarbeitung fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen

Sehr geehrte Frau Amstutz

Die Städteinitiative Sozialpolitik bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir begrüßen den vorliegenden Entwurf grundsätzlich. Als klaren Vorteil der Vorlage betrachten wir, dass sie eine schnelle Aufarbeitung der Geschehnisse ermöglicht. Die Städteinitiative Sozialpolitik ist an der Aufarbeitung von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und unrechtmässigen Fremdplatzierungen sehr interessiert. Es handelt sich um ein wichtiges Anliegen, das Beachtung verdient. Auch beteiligen sich verschiedene Städte bereits an einer wissenschaftlichen Aufarbeitung und an der Auseinandersetzung mit ihrer Rolle und Mitverantwortung.

Die Anerkennung des geschehenen Unrechts im Zusammenhang mit fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierung vor 1981 ist zu begrüßen. Ebenso ist die Bandbreite der Aufarbeitung positiv zu werten, welche von finanziellen Leistungen an Betroffene über die Definition der Voraussetzungen bis zur wissenschaftlichen Aufarbeitung und Archivbestimmungen reichen. Archivierung und Akteneinsicht sind mit Kosten verbunden. Die Städte sind bereit, diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu tragen.

Zum Solidaritätsbeitrag

Die Städteinitiative Sozialpolitik begrüsst den Grundsatz, dass alle Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen den gleichen Betrag erhalten. So kann auf eine belastende Abwägung des jeweils individuell erlittenen Unrechts verzichtet werden.

Eine erhebliche Anzahl der Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen bezieht wirtschaftliche Hilfe und Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV. Es ist uns daher ein grosses Anliegen, dass die Ausrichtung der Solidaritätsbeiträge zu keiner Reduzierung der genannten Leistungsansprüche führt. Wir befürworten Regelungen auf Bundesebene, die dies sicherstellen und für eine Gleichbehandlung von Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in der ganzen Schweiz sorgen.

Gemäss Art. 4 Abs. 5 letzter Satz des Gesetzesentwurfes soll die Ausrichtung des Solidaritätsbeitrages zu keiner Reduktion sozialhilferechtlicher Ansprüche führen. Der erläuternde Bericht relativiert dies auf Seite 13 mit dem Hinweis darauf, dass der Solidaritätsbeitrag bei der Berechnung der wirtschaftlichen Hilfe zwar nicht als Einnahme zu berücksichtigen sei, dieser jedoch sehr wohl als Vermögen bei der Anspruchsberechnung eine Rolle spielen könne. Damit kann sich die Städteinitiative Sozialpolitik nicht einverstanden erklären, führt die Berücksichtigung eines Solidaritätsbeitrages von 20 000 bis 25 000 Franken doch unweigerlich zur sofortigen Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe.

Die SKOS-Richtlinien sehen vor, dass Leistungen aus Genugtuung nur so weit anzurechnen sind, als sie bei Einzelpersonen 25'000 Franken, bei Ehepaaren 40 000 Franken, zuzüglich pro minderjähriges Kind 15 000 Franken, maximal pro Familie 55 000 Franken übersteigen. Dadurch werde dem Umstand Rechnung getragen, dass die betreffenden Personen einen immateriellen Schaden erlitten haben und ihnen ein gewisser Ausgleich zugestanden werden muss (Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung, SKOS-Richtlinien 12/14, Kapitel E.2.1). Wir regen daher mit Nachdruck an, den letzten Satz von Art. 4 Abs. 5 dahingehend abzuändern, als dass der Solidaritätsbeitrag der Anrechnung von Genugtuungsansprüchen gemäss Kapitel E.2.1 der SKOS-Richtlinien 12/14 gleichgestellt wird. Damit wird sichergestellt, dass der Solidaritätsbeitrag im Sozialhilferecht weder als Einnahme noch als Vermögen angerechnet wird.

Auch im Bereich der Ergänzungsleistungen darf die Ausrichtung des Solidaritätsbeitrages zu keiner Anspruchsreduktion führen. Eine Anrechnung der Widergutmachungssumme als Einnahme oder als Vermögen führt zu einer nicht beabsichtigten Schlechterstellung gegenüber Sozialhilfeempfängern und zur Anrechnung von Leistungen, die zur Wiedergutmachung des Erleidens einer seelischen Unbill erfolgt. Der Bundesgesetzgeber hat die Kompetenz, im Bereich der Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung über die Nicht-Anrechnung von Solidaritätsbeiträge zu legiferieren. Eine Änderung von Art. 11 ELG, wonach die Solidaritätsbeiträge weder als Einnahme noch als Vermögen zu berücksichtigen sind, ist daher zu prüfen. Vor diesem Hintergrund regt die Städteinitiative Sozialpolitik an, dass der Bundesgesetzgeber sicherstellt, dass die ausgerichteten Solidaritätsbeiträge kraft Bundesrecht bei der Berechnung des Anspruchs auf wirtschaftliche Hilfe und bei der Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen keine Berücksichtigung finden.

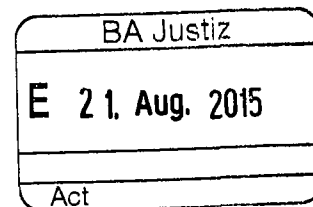
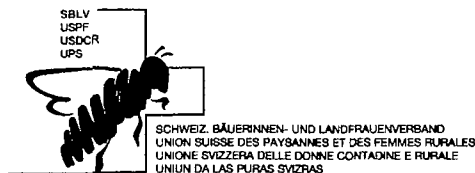
Wir bitten nachdrücklich, vorgenannten Bedenken und Anregungen bei der Formulierung des Gesetzes gerecht zu werden. Andernfalls werden die Gemeinden bei der Frage, ob und in welchem Ausmass betroffene Personen beim Bezug von bedarfsabhängigen Leistungen den Solidaritätsbeitrag ohne Anrechnung behalten dürfen, unterschiedliche Praxen entwickeln. Dies gilt es zu verhindern.

Freundliche Grüsse

Städteinitiative Sozialpolitik
Präsident



Nicolas Galladé



Bundesamt für Justiz
Sekretariat ÖFFR
Bundesrain 20
3003 Bern

Brugg, 20. August 2015 / TA

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981

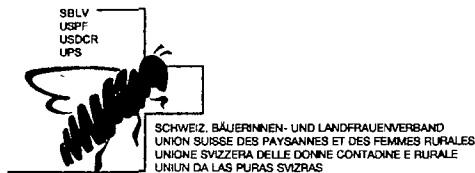
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir vom Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV) an der Vernehmlassung teil.

Der SBLV begrüsst den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981. Das geplante Bundesgesetz leistet einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Anerkennung des geschehenen Unrechts und zur Rehabilitierung der Opfer bzw. Betroffenen. Als indirekter Gegenvorschlag zur Wiedergutmachungsinitiative hat das geplante Bundesgesetz den Vorteil, dass es keiner vorgängigen Regelung auf Verfassungsstufe bedarf.

Das Gesetz muss jedoch rasch in Kraft gesetzt werden, damit noch möglichst viele Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 eine finanzielle Entschädigungszahlungen erhalten. Sehr zu unterstützen ist die Bandbreite der Anliegen, die in das geplante Gesetz aufgenommen worden sind. Dazu gehören die Anerkennung des Unrechts, die Sicherung der noch vorhandenen Akten und die Gewährleistung des Rechts auf Akteneinsicht, die Fortführung der kantonalen Anlaufstellen, die wissenschaftliche Aufarbeitung und die Öffentlichkeitsarbeit.

Der SBLV ist mit dem im Entwurf des vorliegenden neuen Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) einverstanden. Es orientiert sich stark am Bericht und Massnahmenkatalog des Runden Tisches. Die Übernahme der meisten Massnahmenvorschläge in ein Bundesgesetz erachten wir als richtig. Einzig bei der Ausgestaltung der finanziellen Leistungen favorisieren wir einen **Härtefallfonds**. Wir erachten es als wichtig, dass diejenigen Opfer, die heute in prekären finanziellen Verhältnissen leben, grosszügig entschädigt werden, wobei allen Opfern der gleiche Betrag zu Gute kommen soll.



Nach heutigem Kenntnisstand geht der Bund von schätzungsweise 12'000 bis 15'000 Opfern aus. Ob diese Schätzung korrekt ist, wird sich erst im Rahmen der wissenschaftlichen Aufarbeitung weisen. Trifft die Schätzung zu, erachtet der SBLV den Zahlungsrahmen in der Höhe von 300 Millionen Franken als genügend. Ergibt die wissenschaftliche Aufarbeitung jedoch eine substanziell höhere Zahl von Opfern, die in einer finanziell prekären Situation leben, ist der Zahlungsrahmen nochmals zu prüfen.

Das geschehene Unrecht soll vom Staat und von der Gesellschaft anerkannt und aufgearbeitet werden, damit sich das Unrecht von damals nicht wiederholen kann. Die Gesellschaft als Kollektiv steht in der Verantwortung, dass die Opfer für ihr erlittenes Unrecht entschädigt werden. Folglich hat die öffentliche Hand die Finanzierung sicherzustellen. Selbstverständlich sollen Dritte freiwillige Zuwendungen leisten können. Die Äufnung des Fonds darf aber nicht von deren Beitrag in Abhängigkeit stehen.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZ. BÄUERINNEN- UND LANDFRAUENVERBAND SBLV

Christine Bühler
Präsidentin

Annekäthi Schluep-Bieri
Präsidentin Fachkommission Familien- und
Sozialpolitik

Von: Heini Steiner
An: Perler Cornelia BJ
Gesendet am: 30.06.2015 16:20:37
Betreff: Postulat bezw. Vernehmlassung

Wiedergutmachungs-Postulat, zh. Vernehmlassung zur G.Fluri Initiative

Liebe Frau Perler, Vielen Danf für Ihre Information

From: henri.steiner@hotmail.ch

To: luzius.mader@by.admin.ch

Subject: Wiedergutmachungs-Postulat, zh. Vernehmlassung

Date: Wed, 24 Jun 2015 15:45:01 +0200

Sehr geehrter Hr. Mader

Es ist ein enormer Fortschritt dass jetzt der Bundesrat seine 300 Millionen Fr. als Gegenvorschlag zur G.Fluri Initiative, welche ja 500 Millionen verlangt zur Vernehmlassung eingereicht hat.

Als Kompromiss schlage ich nun zh. des Parlaments, den Betrag von 400 Millionen Sfr. vor. Hr. G. Fluri, könnte es dann viel leichter fallen, seine Initiative zurück zu ziehen.

Alle damaligen Opfer aus jener verdunkelter administrativ Zeit, wären sicher mit diesem Kompromiss einverstanden

.

Mit freundlichen Grüssen aus Rüti

Henri Steiner

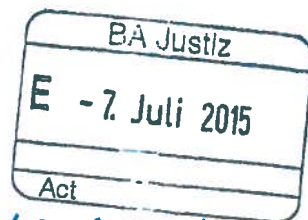
Mit freundlichen Grüssen

Henri Steiner

Zürich, 5. Juli 2015

Beihft.: Antrag zur Nachzahlung der Fremdplatzierten

Sehr geehrter Hr. Mader



Ein herzliches Dankeschön für die bereits erhaltene Summe von [REDACTED]. Dies ist für mich Balsam für meine Seele und für die verpasste Jugendzeit. Vergessen kann man sie nie, doch lernte es uns zum Kämpfen. Deshalb erlaube ich mir, mich bei Ihnen zu melden. Aus den Medien, hörte ich, dass der Bundesrat entschieden hat alle gleich zu behandeln. Er sagte am Fernsehen und am Radio alle sollten die gleiche Summe erhalten von 20.000.- / 25.000.- Fr.

Darf ich sie bitten, mir mitzuteilen wann dies eintreffen wird.

Ich habe auch gehört, dass die Steuerfrage über dieses Geld von Bundesrat bestimmt und geklärt wurde. So dass, man nicht mit der Steuerbehörde dies abklären muss. Es wäre sicher ihm interesse von allen.

Für mich ist dieses Geld eine Jungtunung

und sollte nicht wieder eine neue Steuer-
einnahme Quelle sein.

Gerne warte ich auf eine Antwort von Ihnen
und vielen Dank für Ihre Bemühung.

Mit freundlichen Grüßen

Charlotte Stöcklin
Heideggerweg 20
8050 Zürich

Eing: GEVER-BJ

21. Sep. 2015

Ausg: Direktion



Unabhängige Expertenkommission
Administrative Versorgungen
Commission indépendante d'experts
Internelements administratifs
Commissione peritale indipendente
Internamentl administrativi

Bundesamt für Justiz
Sekretariat ÖFFR
Bundesrain 20
3003 Bern

Unabhängige Expertenkommission
Administrative Versorgungen
Postfach
3003 Bern

Bern, 15. September 2015

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen
Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981; Vernehmlassungsverfahren;
Stellungnahme der Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgungen
(UEK)**

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Einleitende Bemerkungen

Die Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgungen (UEK) hat vom Entwurf eines indirekten Gegenvorschlages zur Volksinitiative „Wiedergutmachung für Verdingkinder und Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen“ (Wiedergutmachungsinitiative) Kenntnis genommen. Sie begrüsst das vorgeschlagene Bundesgesetz und den vorgeschlagenen Bundesbeschluss im Grundsatz, möchte aber ihrem Auftrag gemäss zu den Regelungen im Detail nicht Stellung nehmen. Wir äussern uns lediglich insoweit, als die Stellung und Arbeit der UEK unmittelbar betroffen ist.

2. Aufhebung der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 21. März 2014 über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen

Aufgrund der Änderung anderer Erlasse würde mit Inkrafttreten des indirekten Gegenvorschlages nur noch Art. 5 des Bundesgesetzes vom 21. März 2014 über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen in Kraft bleiben, alle anderen Bestimmungen werden aufgehoben.

Wir erachten diese Lösung als ungeeignet. Das neue Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 hat einen umfassenden Ansatz und regelt in seinem Art. 15 auch die wissenschaftliche Aufarbeitung. Dass die Rechtsgrundlage für die UEK, die doch einen wesentlichen Teil der wissenschaftlichen Aufarbeitung zu leisten hat, gleichsam in einem Torso des Gesetzes vom 21. März 2014 verbleiben soll, vermag nicht zu überzeugen.

Die zweigeteilte wissenschaftliche Aufarbeitung durch die UEK und das noch zu beschliessende NFP hat sich aufgrund der Entstehungsgeschichte des Bundesgesetzes vom 21. März 2014 so ergeben. Es entspricht nicht einem idealen Vorgehen, die Beteiligten haben sich aber mit guten Gründen damit abgefunden. Gemeinsam führen die Arbeiten von UEK und NFP zu einer „umfassenden wissenschaftlichen Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981“.

Unseres Erachtens sollte Art. 15 diese Zweiteilung der wissenschaftlichen Aufarbeitung als nunmehr gegeben zum Ausdruck bringen. Wir schlagen deshalb folgende Fassung vor:

Art. 15 Wissenschaftliche Aufarbeitung

¹ Der Bundesrat sorgt für die umfassende wissenschaftliche Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und der Fremdplatzierungen vor 1981.

² Er beauftragt insbesondere für die wissenschaftliche Aufarbeitung der administrativen Versorgungen unter Berücksichtigung anderer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen oder sonstiger Fremdplatzierungen eine unabhängige Kommission, die aus Expertinnen und Experten verschiedener Fachrichtungen besteht. Die Untersuchungsergebnisse werden veröffentlicht. Personendaten werden für die Veröffentlichung anonymisiert

³ (...)

⁴ (...)

Mit dieser Lösung kann das Bundesgesetz vom 21. März 2014 vollständig aufgehoben werden. Keinen Nachteil sehen wir darin, dass sich die Rechtsgrundlage für die Arbeit der UEK in der Zeitachse in zwei Erlassen findet und die neue Grundlage ein Datum tragen wird, das jünger als jenes der Einsetzungsverfügung ist. Inhaltlich bleibt die Rechtsgrundlage ja unverändert.

3. Begriffe (Art. 2)

Wir begrüßen grundsätzlich eine gesetzliche Begriffsumschreibung, weil sie für die Rechtsanwendung Klarheit schafft. Aus diesen gesetzlichen Begriffen darf aber für die wissenschaftliche Aufarbeitung keine ungebührliche Einschränkung abgeleitet werden.

Der Begriff *fürsorgerische Zwangsmassnahmen* scheint uns zudem zu eng definiert. Er würde nach Art. 2 lit. a nur Massnahmen umfassen, die sich auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bezogen haben. Alle diesbezüglichen Massnahmen, die sich auf Erwachsene von über 25 Jahren bezogen haben, fielen somit ausser Betracht. Das wäre nicht nur unter dem Aspekt der wissenschaftlichen Aufarbeitung nicht vertretbar. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen, die sich gegen Erwachsene richteten, müssen deshalb u.E. vom gesetzlichen Begriff auch umfasst werden.

4. Öffentlichkeitsarbeit (Art. 15 Abs. 2 und 3)

Die Vorlage sieht in Art. 15 Abs. 2 und 3 vor, dass die *zuständige Behörde* für die Verbreitung und Nutzung der wissenschaftlichen Aufarbeitung zu sorgen hat. Hier können sich Schnittstellen zur Arbeit der UEK und eines allfälligen Nationalfonds Projekts ergeben. Die Vermittlung der wissenschaftlichen Aufarbeitung auch durch die zuständige Behörde ist zu begrüßen, da sie die wissenschaftlichen Projekte diesbezüglich entlasten kann. Es muss aber klar gestellt werden, dass die Wissenschaftsprojekte ihre Ergebnisse in eigener Verantwortung veröffentlichen und in ihrem Ermessen auch vermitteln. Zur Präzisierung wäre es allenfalls hilfreich, wenn Art. 15 Abs. 2 neu formuliert würde:

Art. 15 Wissenschaftliche Aufarbeitung

1 (...)

2 (...)

³ Die zuständige Behörde sorgt in Zusammenarbeit mit den Trägern der wissenschaftlichen Aufarbeitung für die Verbreitung und die Nutzung ihrer Ergebnisse.

4 (...)

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Unabhängige Expertenkommission

Administrative Versorgungen



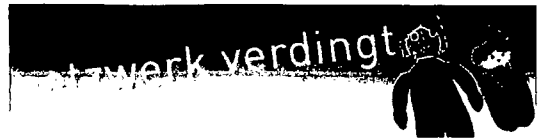
Markus Notter

Präsident



Elie Burgos

Wissenschaftlicher Sekretär



BA Justiz
E 22 Sep. 2015
Act

Bundesamt für Justiz

Frau Cornelia Perler

Bundesrain 20

3003 Bern

Meikirch, den 21. September 2015

Mitwirkung des Vereins netzwerk-verdingt

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremplatzierungen vor 1981

Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über die Finanzierung der Solidaritätsbeiträge zugunsten von Opfern fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremplatzierungen vor 1981

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Verein von Direktbetroffenen, welche durch die frühere Gesetzgebung, die vielfältige Willkür und die fast vollständig fehlende Aufsicht um ihre Kindheit betrogen wurden und häufig ein Leben lang beeinträchtigt waren, nehmen wir gern die Möglichkeit wahr, Stellung aus der Sicht von ehemaligen Heim- und Verdingkindern zu beziehen.

Die Vereinsmitglieder hatten Gelegenheit bis zum 12. August 2015 schriftlich zu den Beschlüssen und dem geplanten Bundesgesetz Stellung zu beziehen. Der Vereinsvorstand hat diese interne Mitwirkung in der nachfolgenden Vernehmlassung verarbeitet.

verein netzwerk verdingt
Bernstrasse 18, CH - 3045 Meikirch
Postkonto 60-608838-1
www.netzwerk-verdingt.ch

Grundsätzliches

Beim Unterschriftensammeln für die Wiedergutmachungsinitiative stellten wir in vielen Gesprächen fest, dass heute eine Mehrheit der Schweizer Bevölkerung eine angemessene finanzielle Wiedergutmachung sehr begrüsst. Ebenso die umfassende wissenschaftliche Aufarbeitung dieser Thematik, wie sie dem Gesamtbundesrat als Konzept vorliegt. Hingegen wehrt sich der Verein netzwerk-verdingt entschieden dagegen, dass nur der Bund als alleiniger Verantwortlicher und finanziell für die Verfehlungen und Unterlassungen früherer Instanzen büssen soll. Kantone, Städte, Gemeinden, die Landeskirchen und der Schweizerische Bauernverband mit seinen Mitgliedern sind als damalige Hauptakteure und Profiteure nach wie vor in der Pflicht, ihren Beitrag zu leisten. Es kann nicht sein, dass die ehemaligen Täter ungeschoren davonkommen. Wenn diese aussen vor bleiben, sanktioniert der Bund ungewollt auch deren Fehlverhalten und Vergehen. Dazu kommt, dass gerade die Bauern als schlimmste Ausbeuter und Prügler seit 1917 bis heute Bundessubventionen in riesigem Ausmass erhielten. Das ist eine beschämende, einseitige Protektion und Privilegierung. Allein von 1960 bis Ende 2015 macht dies über 180 Mia Franken Subventionen. Die Leistungen für den Zeitraum 1917 bis 1959 sind noch nicht bekannt. Dass die im November 2011 aufgerechnete Lohnschuld gegenüber einem Verdingkind für 9 Jahre Sklavenarbeit in den 1940er Jahren von Fr. 120'000 nie beglichen wurde, und sich weder der Bauernverband noch die Vertreter der Landeskirchen je für ihr damaliges Fehlverhalten bisher entschuldigten, zeigt das in diesen Kreisen immer noch fehlende Unrechtsbewusstsein. Gravierend bei den Kirchen, die sich damals als moralische Vorbilder präsentierten, aber vor allem durch unterlassene Seelsorge, Gewalt und Diskriminierung glänzten. Armenvögte, Vormünder, Pflegeeltern und Heime haben nicht nur die Kindheit der Zöglinge durch ihr sträfliches Verhalten gründlich vermiest, sondern auch teilweise Geld- und Sachwerte (Sparhefte, Erbschaften, Legate und Immobilien) der Pflegebefohlenen veruntreut. Weil es sich um Mündelgeld handelt, wo der Gesetzgeber eine besondere Sorgfaltspflicht verlangt, ein zivilrechtlich schweres Delikt, das besonders streng hätte geahndet werden müssen. Verantwortlich für die Einhaltung dieser klaren Auflagen waren die Aufsichtsorgane, welche aber weitgehend wegschauten. Weiter ratifizierte der Bundesrat bereits 1941 die Vereinbarung mit der Internationalen Arbeitsorganisation ILO gegen Sklavenarbeit, aber liess es bis 1981 wider besseres Wissen bei Verdingkindern und administrativ Versorgten zu, dass gegen dieses Dokument zehntausendfach verstossen werden konnte! Die Pflegeeltern unterliessen aus Kostengründen mehrheitlich auch dringende medizinische Hilfeleistungen, obwohl auch für solches durchaus Geld vorhanden gewesen wäre und hätte beansprucht werden können. Diverse weitere Vergehen an den Zöglingen zählen nach heutigem Verständnis als Folter. All dies Fakten sind Belege für völlig falsche Denk- und Gesellschaftsmodelle, deren Gift zum Teil bis heute wirkt. Das Fürsorge- und Vormundschaftswesen der damaligen Zeit und der weitgehend fehlende Kinderschutz zeigen sich heute hauptsächlich als staatliche Versäumnisse mit fatalen Folgen.

Definition Betroffenenkreis

... junge Erwachsene... junge bitte streichen, da auch Erwachsene älter als 25 Jahre betroffen sind.

Zahlungsrahmen und Finanzierung

3.1. Zu tiefe Opferzahlen (Erläuternder Bericht, Kap. 1 Ausgangslage)

Die in der Erläuterung zum BG angenommenen heute in der Schweiz noch lebenden Opferzahlen sind reine Spekulation. Man merkt die Absicht und ist verstimmt. Historiker, Soziologen und weitere Wissenschaftler gehen aufgrund ihrer Recherchen von deutlich höheren Zahlen von Berechtigten aus. Da allein die Zahl der heute noch lebenden Verdingkinder 10'000 erreicht. Die offizielle Schweiz müsste aus den Fehleinschätzungen der Bundesrepublik Deutschland die nötigen Schlüsse ziehen. Die allein für die Heimkinder der ehemaligen DDR reservierten 120 Mio Euro erwiesen sich schon sehr bald als um 80 Mio Euro zu gering. Sollte das BG dies eindeutig unpräzisen Angaben als Massstab beibehalten, ist ein Scheitern weiterer Berechnungen vorprogrammiert.

3.2. Zu tiefer Zahlungsrahmen (Bundesbeschluss Art. 1)

Neben den miesen Bildungschancen, welche wiederum die berufliche Karriere der Betroffenen einschränkte, sind die physischen und psychischen Folgen der erlittenen Gewalt und wiederholten Traumatisierung bis heute bei den meisten Opfern massiv. Einige Länder haben deshalb beispielhaft deutlich höhere Wiedergutmachungssummen gesprochen und ausbezahlt. Der schon jetzt viel zu tiefe Ansatz könnte die vorgesehene Summe wegen diverser falscher Aufrechnungen noch einmal deutlich senken und statt einer würdigen finanziellen Abgeltung des erlittenen Unrechts und den daraus entstandenen teilweise gravierenden Folgen zu einer erneuten Beschämung und Diskriminierung der Opfer führen. Ein Betrag unter 60'000 Franken würde von ehemaligen Verdingkindern als eindeutig schäbiges Alibi taxiert. Nur Fr. 20'000 oder 25'000 sogar als erneute Ohrfeige. Eine erneute Sparübung auf dem Buckel der schon mehr als genug Gebeutelten würde als Rückfall in alte Muster bewertet und als erneutes Wegschauen. Da die durchschnittliche jährliche Subventionsleistung pro Schweizer Bauer etwas mehr als Fr. 59'000 beträgt, würde eine einmalige Wiedergutmachung nur mindestens in der gleichen Grössenordnung als Geste einer endlich etwas ausgleichenden Gerechtigkeit wahrgenommen.

3.4. Sozialversicherungsrecht beachten Art. 4 Absatz 5)

Die finanzielle Wiedergutmachung, hier Solidaritätsbeitrag genannt, führt nach der Textvorlage, dass die Leistungen an die Opfer aufgrund steuer-, schuldbetreibungs- oder sozialhilferechtlicher Normen wieder geschmälert werden.

Der letzte Satz von Art. 4. Abs. 5 müsste wie folgt ergänzt werden, um dies zu vermeiden: Der Solidaritätsbeitrag führt nicht zu einer Reduktion sozialhilferechtlicher und sozialhilfeversicherungsrechtlicher Ansprüche.

3.5. Freiwillige Leistungen der Kantone (BG Art. 9 Abs. 2)

Trotz der Gesetzgebung und entsprechender Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Kantonen sprechen die historischen Fakten eindeutig zu Ungunsten der Kantone als Hauptakteure der zwangsweisen Fremdplatzierung. Ihre finanzielle Beteiligung kann wie eingangs erwähnt deshalb nicht eine freiwillige sein. Fürsorge, Kinderschutz und Vormundschaft regelten die Kantone ja auch autonom in eigener Kompetenz. Ihre seinerzeitige Alleinverantwortung muss deshalb zwingend auch als finanziell Mitverantwortliche eindeutig im neuen Gesetz definiert und festgehalten werden.

Die Solidaritätsbeiträge von Dritten (Art. 9 Abs. 2 lit. c) wie Gemeinden, der Landeskirchen, des CH-Bauernverbandes, einzelnen Heimen, Heimorganisationen oder Verbänden aufgrund der erdrückenden Faktenlage als bloss fakultativ einzustufen, wäre fatal. Sie alle waren die primären Nutzniesser und sollen nun mit einem blauen Auge davon kommen. Das würde die Opfer erneut beschämen. Hier braucht es unbedingt eine griffigere, verbindliche Textvorlage, welche diese einseitigen Nutzniesser endlich in die Pflicht nimmt.

4. Archivierung und Akteineinsicht (BG Art. 10-12)

Durch das Auseinanderreißen der Familien, das Platzieren der Geschwister an unterschiedlichen Orten, die mehrfachen Umplatzierungen, das Kontakt- und Besuchsverbot, die Verleumdung der Eltern und die Einschüchterung der Betroffenen wurden mehrfache Hindernisse für die aktuelle Aktensuche geschaffen. Inzwischen haben erfreulicherweise vor allem die Opferhilfestellen Vielen die Suche in diesem Dschungel abgenommen. Dass der Zugang zu den Akten kostenlos erfolgen soll (Art.11) ist zwingend.

Auch die nun festgeschriebene fachgerechte Sicherung, Bewertung, Erschliessung und Aufbewahrung sind zentral. Nicht wenige Betroffene stehen wegen der in der Vergangenheit absichtlich, aus Versehen, aus Platzmangel, nach Ablauf der festgelegten Frist oder anderen Gründen zerstörten Akten vor ungelösten Fragen.

5. Sparguthaben von Betroffenen (BG Art. 13)

Aufgrund des Postulats 15.3202 von Nationalrätin Ursula Schneider Schüttle sollen Archive und Institutionen Betroffen bei der Suche nach möglichen Sparguthaben unterstützen. Diese Abklärungen sollen grundsätzlich unentgeltlich erfolgen.

6. Anlaufstellen (BG Art. 14)

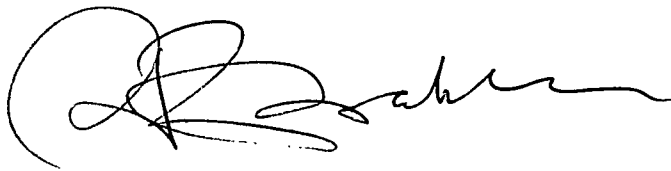
Viele Betroffene berichten, dass ihnen über Jahre hinweg bei der Aktensuche aus teilweise fadenscheinigen Gründen Steine in den Weg gelegt oder ihr Begehren rundweg abgelehnt wurde. Das hier endlich ein konstruktiver Weg festgeschrieben wird, damit ein lange verweigertes Grundrecht wahrgenommen werden kann, ist überfällig.

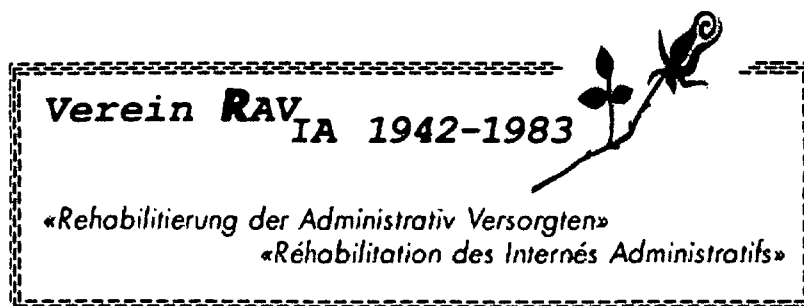
7. Wissenschaftliche Aufarbeitung und Öffentlichkeitsarbeit (BG Art. 15)

Wie eingangs erwähnt liegt, liegt ein detailliertes Konzept für dieses unseres Erachtens wichtigen Forschungsprojekts dem runden Tisch und dem Gesamtbundesrat seit Oktober 2013 vor. Es wäre für die Schweiz dazu eine einmalige Chance, da noch kein anderer Staat die umfassende Aufarbeitung dieser Thematik an die Hand genommen hat. Dazu braucht es wie in den Projektunterlagen erwähnt eine adäquate Öffentlichkeitsarbeit.

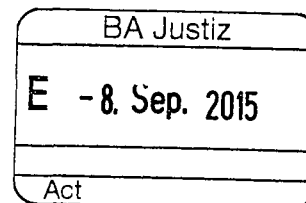
Namens des Vorstandes des Vereins netzwerk-verdingt

Der Präsident: Walter Zwahlen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Zwahlen', with a large circular flourish on the left side.



Ursula Müller-Biondi
Präsidentin Verein RAVIA
Freudenbergstrasse 101
8044 Zürich
umb@bluewin.ch
www.administrativ-versorgte.ch



Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 10. September 2015

Stellungnahme des Vereins RAVIA (*Rehabilitierung der Administrativ Versorgten / Internés Administratifs*)

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981

Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über die Finanzierung der Solidaritätsbeiträge zugunsten von Opfern fürsorglicher Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir begrüssen es und danken Ihnen für die Möglichkeit, uns an der Vernehmlassung zum *Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981* und zum *Bundesbeschluss über die Finanzierung der Solidaritätsbeiträge zugunsten von Opfern fürsorglicher Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981* beteiligen zu können. Als Verein, der sich die Rehabilitierung der administrativ versorgten Menschen zum

Ziel gesetzt hat, nehmen wir gerne die Gelegenheit wahr, Ihnen unsere Stellungnahme zum indirekten Gegenvorschlag zu unterbreiten.

1. Grundsätzliches

Die Wiedergutmachungsinitiative ist dank der enormen Unterstützung seitens der Bevölkerung in kürzester Zeit zustande gekommen und wird von namhaften Vertreterinnen und Vertretern aller Parteien, von bekannten-Exponenten aus den Bereichen Kultur, Sport und Gesellschaft sowie von Delegierten der Kirche und der Bauern getragen.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass noch immer Tausende Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen mitten unter uns leben, begrüssen die Initiantinnen und Initianten, dass der Bundesrat rasch reagiert hat. Der vorliegende indirekte Gegenvorschlag ist eine adäquate Antwort auf die grundsätzlichen Forderungen der Initiative, die ganz im Zeichen der wissenschaftlichen Aufarbeitung und historischen Gerechtigkeit stehen.

Auch der Verein RAVIA anerkennt, dass der Bundesrat mit seinem indirekten Gegenvorschlag die Lösung des Problems vorantreiben möchte. Angesichts des fortgeschrittenen Alters der allermeisten Opfer sowie deren oft labilen Gesundheitszustands ist eine rasche Wiedergutmachung dringend notwendig, was der indirekte Gegenvorschlag ermöglichen würde.

Mit den Initiantinnen und Initianten der Wiedergutmachungsinitiative unterstützt der Verein RAVIA die inhaltliche Stossrichtung des Bundesgesetzes, das im Grundsatz die wichtigsten Forderungen der Wiedergutmachungsinitiative wiedergibt. So sind für die Opfer einerseits finanzielle Leistungen vorgesehen, andererseits soll das dunkle Kapitel der Schweizer Sozialgeschichte umfassend aufgearbeitet werden.

In einigen Punkten gehen die Lösungsvorschläge jedoch auseinander, wobei für den Verein RAVIA insbesondere die unterschiedlichen Opferzahlen, die unterschiedliche Höhe des Zahlungsrahmens sowie die Ausgestaltung der Zuwendungen durch die Kantone beim Gegenvorschlag ins Gewicht fallen.

2. Definition Betroffenenkreis (Bundesgesetz, Art 2 lit. a)

Der Gesetzesentwurf definiert fürsorgerische Zwangsmassnahmen als „Massnahmen zum Schutz oder zur Erziehung von Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen“. Opfer und Betroffene von administrativen Versorgungen in Arbeitsanstalten und Gefängnissen waren jedoch nicht allein junge Erwachsene, sondern auch Erwachsene in höherem Alter (25+).

Dieser Tatsache ist im Gesetzesentwurf Rechnung zu tragen, indem der betreffende Artikel 2 lit. a wie folgt angepasst wird (Wort „jungen“ streichen): „fürsorgerische Zwangsmassnahmen, die vor 1981 in der Schweiz von Behörden veranlassen und von diesen oder in deren Auftrag und unter deren Aufsicht vollzogenen Massnahmen zum Schutz oder zur Erziehung von Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen“.

3. Zahlungsrahmen und Finanzierung

3.1 Zu tiefe Opferzahlen (Erläuternder Bericht, Kap. 1 Ausgangslage)

Der Bundesrat geht davon aus, dass heute in der Schweiz noch 12'000 bis 15'000 Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen oder Fremdplatzierungen leben. Diese Zahl wird im erläuternden Bericht zum Entwurf des Bundesgesetzes erwähnt, jedoch nicht begründet.

Die vom Bundesrat genannte Opferzahl liegt deutlich tiefer als die Einschätzungen von Historikerinnen und Opfervertretern, die im Durchschnitt von 20'000 Opfern ausgehen. Diese Zahl basiert auf folgenden Grundlagen:

Heute leben noch rund 10'000 Verdingkinder, denen schweres Unrecht widerfahren ist. Der Kreis der Betroffenen von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen ist jedoch viel grösser. Insbesondere umfasst er auch gegen 10'000 Heimkinder, die körperlich oder seelisch misshandelt, missbraucht oder mittels Zwangsarbeit ausgebeutet wurden. Hinzu kommen die Gruppen der administrativ Versorgten, die Opfer von Zwangskastrationen, Zwangsabtreibungen, Zwangssterilisationen sowie Zwangsadoptionen. Zudem werden auch die Opfer von Medikamentenversuchen erfasst, deren Schicksal neu aufgearbeitet wird. Die Anzahl der Schwerbetroffenen wächst somit auf mindestens 25'000, wobei nach Abzug der Mehrfachbetroffenen mit mindestens 20'000 Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen zu rechnen ist.

3.2 Zu tiefer Zahlungsrahmen (Bundesbeschluss, Art. 1)

Als Gegenvorschlag zur Volksinitiative sieht der Bundesrat einen Zahlungsrahmen im Umfang von 300 Millionen Franken vor. Bei der vom Bundesrat angenommenen Opferzahl von 12'000 bis 15'000 Personen würde dies einem Solidaritätsbeitrag zwischen 20'000 und 25'000 Franken pro Opfer entsprechen – was in der Grössenordnung dem geforderten Betrag der Wiedergutmachungsinitiative pro Person entsprechen würde. Diese tiefe Opferzahl zweifeln Historiker und Opfervertreterinnen aber an.

Weil Historikerinnen und Opfervertreter davon ausgehen, dass weitaus mehr als 12'000 bis 15'000 Opfer Anspruch auf Wiedergutmachung erheben werden, besteht die immanente Gefahr, dass mit einem Zahlungsrahmen von 300 Millionen Franken keine substantiellen Leistungen möglich sein werden. Dies wäre für die

Opfer und ihre Vereine inakzeptabel. Auch Beträge von durchschnittlich rund 25'000 Franken sind angesichts der schweren Körperverletzungen, sexuellen Übergriffe, erzwungenen Sterilisationen, administrativen Versorgungen oder Medikamentenversuche und der aufgrund dieser schweren Eingriffe in die Integrität vielfach andauernden schweren Gesundheitsprobleme viel zu knapp bemessen. Andere Länder leisteten in der Aufarbeitung der eigenen Missbrauchsfälle viel grössere Beträge: In Irland beispielsweise wurde den Opfern in Einzelfällen rund 300'000 Euro bezahlt.

Es braucht auch in der Schweiz einen Fonds, der garantiert, dass alle Betroffenen eine angemessene Wiedergutmachung erhalten. Es geht hier im Kern um eine gesellschaftliche und gesetzliche Anerkennung des geschehenen Unrechts und des erlittenen Leids. Die allermeisten Betroffenen haben aufgrund der Zwangsmassnahmen zeitlebens schwerste finanzielle Nachteile erlitten. Bis heute leben viele Opfer in Armut, am Rande der Gesellschaft und in schlechter gesundheitlicher Verfassung.

Der von Ihnen eingerichtete Runde Tisch schlug schon in seinem Abschlussbericht als Massnahmen vor, **substanzielle** finanzielle Leistungen zugunsten der Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen vorzusehen. Dabei war von Beträgen von bis zu Fr. 120'000 pro Person die Rede. Kleinere Beträge werden von den Betroffenen als unangemessen und angesichts des erlittenen Schadens als schändlich für die reiche Schweiz betrachtet.

Als Alternative zu einmaligen Solidaritätsbeiträgen bieten sich auch erhöhte AHV-Renten, Mietzinszuschüsse und steuerliche Erleichterungen für die Betroffenen an. Solche finanziellen Leistungen sollten im Gesetz insbesondere für jüngere Betroffene ebenfalls als Alternativen vorgesehen werden.

Der Verein RAVIA beharrt deshalb mit den Initiantinnen und Initianten der Wiedergutmachungsinitiative, die mit einer Betroffenenanzahl von mindestens 20'000 Personen rechnen, auf einem Fonds über mindestens 500 Millionen Franken (wie in der Wiedergutmachungsinitiative vorgesehen). Bei 20'000 Opfern ergäbe dies im Durchschnitt eine finanzielle Leistung von nur rund 25'000 Franken. Um sicherzustellen, dass den Opfern letztlich substanzielle Beiträge ausbezahlt werden können, sollte deshalb ein Zahlungsrahmen von „einstweilen“ 500 Millionen Franken vorgesehen werden. Dies bedeutet, dass der Zahlungsrahmen später noch erhöht werden kann, sollte sich ergeben, dass die Zahl der Opfer tatsächlich höher ist, als heute angenommen.

3.3 Solidaritätsbeiträge und Zweitgeneration (Bundesgesetz, Art. 4, Abs. 4)

Es ist heute bekannt, dass sich das Leiden der Opfer auch auf Partnerinnen oder Partner und vor allem auf die Kinder von Opfern übertragen kann (Transgenerationale Weitergabe von Traumata). Es wäre daher wünschbar, dass eine Vererbung des Solidaritätsbeitrags an diese Personen zumindest dann möglich wäre, wenn die Opfer das Gesuch um einen Solidaritätsbeitrag noch selber eingereicht haben.

Denkbar wäre auch eine gewisse Rückwirkung: Beispielsweise indem Kinder und Partnerinnen oder Partner von Opfern ein Gesuch stellen können, wenn der Todeszeitpunkt nach dem offiziellen Sammelbeginn der Wiedergutmachungsinitiative erfolgte (1. April 2014).

3.4 Sozialversicherungsrecht beachten (Art. 4 Abs. 5)

Im Gesetzesentwurf und im erläuternden Bericht (S. 13) wird der Grundsatz festgehalten, dass die Ausrichtung des Solidaritätsbeitrags nicht dazu führen darf, dass die Leistungen an die Opfer aufgrund geltender steuer-, schuldbetreibungs- oder sozialhilferechtlicher Normen wieder geschmälert werden. Der Verein RAVIA begrüsst diesen wichtigen Entscheid – der Solidaritätsbeitrag darf keinesfalls zu einer Reduktion sozialhilferechtlicher Ansprüche führen.

Nichts vermerkt im Gesetzestext ist hingegen über den Aspekt der Sozialversicherungen. Dies ist stossend, da der Solidaritätsbeitrag vermögensbildend sein kann, was sich negativ auf sozialversicherungsrechtliche Ansprüche auswirken könnte. Wenn gewisse Schwellenwerte überschritten werden, könnte dies insbesondere auf die Ergänzungsleistungen (EL) Auswirkungen haben. Konkret besteht für Betroffene die Gefahr, dass die EL gekürzt würden, und der Solidaritätsbeitrag so die finanzielle Situation mancher Betroffener nicht in beabsichtigter Weise verbessern würde.

Der letzte Satz von Art. 4 Abs. 5 ist daher wie folgt zu ergänzen: „Der Solidaritätsbeitrag führt nicht zu einer Reduktion sozialhilferechtlicher *und sozialversicherungsrechtlicher* Ansprüche.“

3.5 Freiwillige Leistungen der Kantone (Bundesgesetz, Art. 9 Abs. 2)

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Solidaritätsbeiträge in erster Linie vom Bund bezahlt werden sollen. Die Kantone sollen nicht zu Zahlungen verpflichtet werden, sondern freiwillige Zuwendungen leisten können. Für den Verein RAVIA ist diese Lösung, die lediglich den Bund zu Zahlungen verpflichtet, zweischneidig.

Das Initiativkomitee begrüsst einerseits, dass der Bund die Hauptlast tragen soll, wodurch rasche Auszahlungen überhaupt möglich werden. Auch rechtlich macht diese Lösung Sinn, denn die Gesetzgebung im Bereich des Zivilrechts ist Sache des Bundes. Unter anderem ist der Bund für das Zivilgesetzbuch verantwortlich, welches bis 1981 die administrativen Versorgungen möglich machte. Andererseits sprechen die historischen Fakten für eine zwingende Beteiligung der Kantone. Denn die seinerzeitigen fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen stützten sich oftmals auf kantonales Recht (Fürsorgerecht, Kinderschutzrecht oder Vormundschaftsrecht). Meist erliessen die kantonalen Behörden die schwerwiegenden Massnahmen.

Der Verein RAVIA fordert darum, dass bei Art. 9 Abs. 2 lit. b der Satz „freiwillige Zuwendungen der Kantone“ durch „zusätzliche Zuwendungen der Kantone“ ersetzt

wird. Dadurch wird eine Beteiligung der Kantone nicht auf eine freiwillige Basis gestellt, sondern verpflichtend ausgestaltet.

Auch Solidaritätsbeiträge von Dritten (Art.9 Abs. 2 lit. c) – namentlich von Gemeinden, der Kirche, des Bauernverbandes, von Heimorganisationen und der Pharmaindustrie – sind gemäss Gegenvorschlag möglich. Der Verein RAVIA begrüsst die explizite Möglichkeit einer solchen freiwilligen Beteiligung an den Solidaritätsbeiträgen. Angesichts der historischen Verantwortung genannter Institutionen und Organisationen wäre eine solche Solidaritätsbekundung ein bedeutender Akt und ein wichtiges Zeichen. Vor diesem Hintergrund wäre schliesslich zu prüfen, ob die genannten Institutionen und Verbände im Gesetzestext unter Art. 9 Abs. 2 lit. c nicht auch beispielhaft aufgeführt werden sollten.

4. Archivierung und Akteneinsicht (Bundesgesetz, Art. 10-12)

Der Verein RAVIA begrüsst die Vorstösse im Bereich der Archivierung und Akteneinsicht. Nicht nur für die wissenschaftliche Aufarbeitung sondern auch für die Betroffenen selbst spielen die Akten eine zentrale Rolle. Sie bieten die Möglichkeit, Klarheit über die eigene Geschichte zu erhalten. Dass der Zugang zu den Akten kostenlos erfolgen soll (Art. 11), ist angesichts der oftmals prekären finanziellen Verhältnisse der Betroffenen fundamental. Auch die Unterstützung der Staatsarchive ist bedeutsam (Art. 12), da die Betroffenen bei der Aktensuche auf Hilfe von Spezialistinnen und Spezialisten angewiesen sind.

Im Wissen, dass viele Akten in der Vergangenheit mutwillig, aus Versehen, aus Platzmangel oder anderen Gründen zerstört worden sind, ist die festgeschriebene fachgerechte Sicherung, Bewertung, Erschliessung und vor allem Aufbewahrung zentral. Die Ausweitung auf private Archive wie etwa von privaten Heimen und Kirchen ist sinnvoll, da viele Betroffene in Institutionen untergebracht waren oder Opfer von Mitgliedern von Institutionen wurden, die den gängigen Archivierungsvorschriften bisher nicht unterstellt waren.

5. Sparguthaben von Betroffenen (Bundesgesetz, Art. 13)

Als Ausfluss des Postulats 15.3202 von Nationalrätin Ursula Schneider Schüttel sollen Archive und Institutionen Betroffene auf der Suche nach möglichen Sparguthaben unterstützen. Diese Abklärungen sollen bei einem verdichteten Hinweis unentgeltlich erfolgen. Der Verein RAVIA unterstützt diesen Passus ausdrücklich, verlangt aber zusätzlich, dass für den Fall, dass diese Sparguthaben vorhanden waren und nicht mehr auffindbar sind, eine Bestimmung darüber, wer für deren Verlust aufzukommen hat.

6. Anlaufstellen (Bundesgesetz, Art.14)

Der Verein RAVIA kann nur bekräftigen, wie wichtig die Unterstützung von Betroffenen bei der Aktensuche ist. Die Akten haben für die Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen eine immense Bedeutung. Sie sind die Puzzlesteine, welche das Erlebte konkretisieren und bestätigen. Vielen Betroffenen fällt die Aktensuche schwer, weshalb Sie auf geschultes und motiviertes Personal angewiesen sind. Eine effektive Hilfe kann jedoch nur erfolgen, wenn diesen Anlaufstellen auch genügende Ressourcen (v.a. Personal) zur Verfügung stehen.

7. Wissenschaftliche Aufarbeitung und Öffentlichkeitsarbeit (Bundesgesetz, Art. 15)

Die umfassende wissenschaftliche Aufarbeitung des düsteren Kapitels der Schweizer Geschichte ist ein zentraler Inhalt der Wiedergutmachungsinitiative. Der Verein RAVIA begrüsst daher, dass dies im Gegenvorschlag aufgenommen wurde (Art. 15 Abs. 1). Ein Nationalfondsprojekt, wie es vorgesehen ist, ist die richtige Basis für diese Aufarbeitung.

Es ist wichtig, dass – wie nach der Aufarbeitung der Schweizer Flüchtlingspolitik während des zweiten Weltkrieges – auch die Geschichte der fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 ins kollektive Gedächtnis dringt. Das Wissen um die schweren Missstände in der Vergangenheit können Behörden, Institutionen und Privatpersonen sensibilisieren und helfen, Ähnliches in Zukunft zu verhindern.

Vor diesem Hintergrund begrüsst der Verein RAVIA auch die Bestrebungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit (Art. 15 Abs. 2 und Abs. 3). Vor allem die Aufbereitung in Lehrmitteln der Grund-, Berufs- und Mittelschulen ist wichtig. Auch die Errichtung von Gedenktafeln und Infotafeln als Zeichen der Erinnerung (Art. 16) wird unterstützt.

8. Zusammenfassung

Der indirekte Gegenvorschlag nimmt in vielen Bereichen die Forderungen der Wiedergutmachungsinitiative auf, die von weiten Teilen der Gesellschaft getragen wird. Vor allem im Bereich der wissenschaftlichen Aufarbeitung, Archivierung und Akteneinsicht, aber auch in der grundsätzlichen Anerkennung finanzieller Leistungen geht der Bundesrat den richtigen Weg.

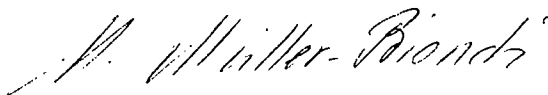
Der Zahlungsrahmen für die Solidaritätsbeiträge ist mit 300 Millionen Franken jedoch viel zu knapp bemessen. Substantielle Leistungen für die schwer betroffenen Opfer sind damit kaum möglich. Im Gegensatz zum Bundesrat, der mit 12'000 bis 15'000 Opfern rechnet, gehen Historikerinnen und Betroffenenvertreter davon aus, dass heute noch immer 20'000 Opfer leben und anspruchsberechtigt sind. Ein

Durchschnittsbetrag von nur rund 25'000 Franken pro Opfer oder noch weniger wäre für viele Betroffene und Betroffenenorganisationen angesichts der durch die Vorschläge des runden Tisches geweckten Erwartungen inakzeptabel und eine grosse Enttäuschung.

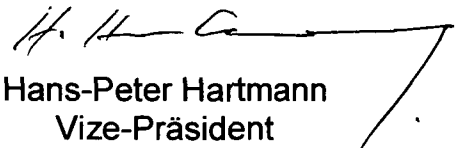
Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit, die Sie unserem Anliegen entgegenbringen und bitten Sie, diese bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Namens des Vorstandes des Vereins **RAVIA**



Ursula Müller-Biondi
Präsidentin



Hans-Peter Hartmann
Vize-Präsident

Im Doppel

Sabine Welti Zwyszig
Heidi Meichtry-Moser
Peter Welti
Yvonne Pfäffli

Dalmazirain 7
3005 Bern
weltizwyszig@bluewin.ch

Bundesamt für Justiz Sekretariat ÖFFR
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 07.09.2015

Vernehmlassungsverfahren Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Betroffene der 2. und 3. Generation danken wir Ihnen für die Gelegenheit, unsere Stellungnahme zum Bundesgesetz AFZFG einreichen zu können. Seit dem 8. Juni 2015 ist die 2. Generation nun auch am Runden Tisch „Fürsorgerische Zwangsmassnahmen“ präsent.

Wir begrüssen grundsätzlich den Entwurf des Bundesgesetzes AFZFG, wie er von Ihnen vorgeschlagen wird. Eine umfassende politische und gesellschaftliche Aufarbeitung sowie die Einrichtung eines Fonds für Solidaritätszahlungen an Betroffene beurteilen wir als zielführend. Besonders freut uns, dass der Gesetzesentwurf der Beratung und Unterstützung von Betroffenen einen zentralen Stellenwert einräumt.

Ziel und Zweck unserer Stellungnahme ist es, dass die 2. Generation – und **die nachkommenden Generationen aber auch die nächsten Verwandten** z. B. Ehegatten - im Gesetzestext verankert werden. Auch sollen Kinder und Ehegatten von Betroffenen, die vor einer möglichen Auszahlung verstorben sind, als rechtmässige Erben deren Solidaritätsbeitrag erhalten können. Im Entwurf des AFZFG ist dies bisher nicht vorgesehen. Wir plädieren dafür, dass diese Ergänzungen auf jeden Fall vorgenommen werden.

Gemäss dem neuesten Forschungsstand zum Thema *Transgenerationale Weitergabe von Traumata* erscheint es uns unumgänglich, dass sich das neue Bundesgesetz AFZFG explizit dazu äussert. Ohne den inhaltlichen Einbezug von *Transgenerationaler Weitergabe* bleibt das Gesetz unvollständig. Sehr oft mussten die Opfer eine Entrechtung des Ichs durchstehen. Das Trauma der Entrechtung hinterlässt seine Spuren nicht nur bei den Opfern, sondern wird zum Teil auch unbewusst und unabsichtlich an die Nachkommen weiter gegeben.* Ferner spielen die 2. und 3. Generation aber auch die Angehörigen der 1. Generation bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung eine wichtige Rolle. Unter anderem kann diese Personengruppe als Sprachrohr der 1. Generation dienlich sein.

Wir hoffen, dass sich mit dem neuen Gesetz ebenfalls Vorkehrungen treffen lassen, um eine Wiederholung dieses dunklen Kapitels der schweizerischen Sozial- und Mentalitätsgeschichte zu verhindern.

Wir plädieren für die folgenden Ergänzungen:

Art. 2 Begriffe unter d Opfer:

Wir schlagen vor, den Begriff Opfer weiter zu definieren. Opfer sind: *Betroffene und ihre nachkommenden Generationen aber auch ihre nächsten Verwandten*, deren körperliche, psychische

* Hinweis: Referat vom 21. Januar 2015 zum Thema *Transgenerationale Weitergabe von Traumata*. Gehalten am Runden Tisch „Fürsorgerische Zwangsmassnahmen“ von der Psychoanalytikerin Jeannette Fischer.
Wie Traumata in die nächste Generation wirken; Baer, Baer-Frick, 2014. *Transgenerationale Traumatisierung*; Huber, Plassmann; 2012.

oder sexuelle Unversehrtheit verletzt worden ist, insbesondere durch (...). Wir wünschen uns, dass im gesamten Gesetzestext diese Anpassung vorgenommen wird.

Art. 2 (Begriffe), Punkt 8. Soziale Stigmatisierung: Unter der sozialen Stigmatisierung haben sehr viele Betroffene und Opfer zu leiden gehabt. Zum Teil sitzt / sass die soziale und gesellschaftliche Ächtung tief und verfolgt / verfolgte diese Menschen ein Leben lang. Daher erachten wir es als begründet, hier ein besonderes Augenmerk darauf zu haben und die soziale Stigmatisierung unbedingt zu ergänzen mit:

Soziale und gesellschaftliche Stigmatisierung (dabei denken wir u. a. an Institutionen wie Kirche, Schule, Sportvereine etc.).

Art. 4 Grundsätze: Der Anspruch auf den Solidaritätsbeitrag kann vererbt werden, sofern das Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen vor Inkrafttreten des AFZFG verstorben ist.

Art. 5 Gesuche: Hier sollte mehr Zeit für die Gesuchs Einreichung gewährt werden: Gesuche um Gewährung des Solidaritätsbeitrages sind spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes... einzureichen.

Art. 7 Festlegung und Auszahlung: Ergänzend: Wenn der Solidaritätsbeitrag in zwei Teilzahlungen an die Opfer ausgerichtet wird und das Opfer vor der zweiten Teilzahlung stirbt, so fällt die zweite Teilzahlung immer an die Erbberechtigten.

Art. 11 Akteneinsicht: Die Akteneinsicht sollte auch auf die Angehörigen und Nachkommen von Direktbetroffenen übertragen werden können, auch wenn letztere noch leben. Dies insbesondere deshalb, da in den Archiven vor 1981 keine Personendossiers aufbewahrt worden sind. Vielmehr enthalten die Dossiers oft eine Vielzahl von Personennamen. Oft wird deshalb den Nachforschenden die Akteneinsicht aus Datenschutzgründen verweigert, da die Einwilligung z. B. der leiblichen Eltern, eines Onkels oder einer Tante fehlen. Diese Einschränkung betreffend „nach ihrem Tod“ ist somit aufzuheben.

Art. 18, 2 Vollzug: ... Er setzt die beratende Kommission ein. In dieser sind auch Opfer und andere Betroffene **paritätisch** vertreten.

Wir hoffen, dass Sie unsere Überlegungen prüfen und diese bei Ihrer Überarbeitung berücksichtigen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sie können sich an Sabine Welti Zwyszig, Mail: weltizwyszig@bluewin.ch Tel. 031 351 33 41 wenden.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Sabine Welti Zwyszig
2. Generation; Historikerin lic.phil.hist.



Heidi Meichtry-Moser
2. Generation; dipl. Berufs- und Laufbahnberaterin,
pensioniert



Peter Welti
2. Generation; Bruder von Sabine Welti Z.
EDV Spezialist



Yvonne Pfäffli
3. Generation, Archivarin und Historikerin lic.phil.hist.



Beat Zemp
Kirchstrasse 3
8483 Kollbrunn

Bundesamt für Justiz
Bunderain 20
3003 Bern

Kollbrunn, 20. September 2015-09-20

Stellungnahme von Beat Zemp

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981, Vernehmlassung zum Beschluss über die Finanzierung der Solidaritätsbeiträge zugunsten von Opfern fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich begrüsse es und danke Ihnen für die Möglichkeit mich an der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen vor 1981 und zum Bundesbeschluss über die Finanzierung der Solidaritätsbeiträge zugunsten von Opfern fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 beteiligen zu können.

Aufgrund meiner administrativen Versorgung als Jugendliche hatte ich keine Möglichkeit eine Berufsausbildung zu machen.

Die Vormundschaftsbehörden haben mich ins [REDACTED] [REDACTED] versorgt, dann in den [REDACTED]. Dann musste ich ins Tierpflegeheim, dort versuchte ich mich umzubringen, ich konnte diese Tier Eutanasierungen der Ciba Geigy nicht

mehr ertragen, dann brachte man mich nach [REDACTED],
anschliessend wurde ich in die Psychiatrische Klinik [REDACTED]
[REDACTED] versorgt, dann wegen anscheinend geistiger
Behinderung nach [REDACTED]. Schlussendlich durfte ich
nach Hause um mich anschliessend ins Frauengefängnis
[REDACTED] zu versorgen. [REDACTED] Ich hatte aber keine
Delikte begangen.

Somit war meine Zukunft völlig hoffnungslos. Keine
Berufsausbildung, keine Perspektiven auf einen geregelten
Alltag. Den Gefängnisaufenthalt wurde von meinem Sparsbuch
bezahlt, für die Zwangsarbeit wurde ich auch nicht entschädigt.

Heute werde ich bald [REDACTED] alt, vor drei Jahren erlitt ich
einen Schlaganfall und bin gesundheitlich recht angeschlagen,
muss zudem jeden Fünfer zweimal umdrehen. Für mich wäre
die Solidaritätshilfe ein willkommener Zustupf für meine
restlichen Jahre.

Zusammenfassung

Der indirekte Gegenvorschlag nimmt in vielen Bereichen die
Forderungen der Wiedergutmachungsinitiative auf die von
weiten Teilen der Gesellschaft getragen wird. Vor allem im
Bereich der wissenschaftlichen Aufarbeitung, Archivierung und
Akteneinsicht aber auch in der grundsätzlichen Anerkennung
finanzieller Leistungen geht der Bundesrat den richtigen Weg.

Der Zahlungsrahmen für die Solidaritätsbeiträge ist mit 300
Millionen Franken jedoch viel zu knapp bemessen. Substanzielle
Leistungen für die schwer Betroffenen Opfer sind damit kaum
möglich. Im Gegensatz zum Bundesrat der mit 12'000 bis
15'000 Opfern rechnet gehen Historikerinnen und
Betroffenenvertreter davon aus, dass heute noch immer 20'000
Opfer leben und anspruchsberechtigt sind. Ein
Durchschnittsbetrag von nur rund 25'000 Franken pro Opfer
oder noch weniger wäre für viele Betroffene inakzeptabel und
eine grosse Enttäuschung.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit die Sie meinem
Anliegen entgegenbringen und bitte Sie diese bei der
Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung *Beat Zemp*

ZWANGSADOPTION-SCHWEIZ
Tavernaweg 7
3184 Wünnewil

EINSCHREIBEN
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Bundesrain 20
3003 Bern

Wünnewil, den 20. September 2015

STELLUNGNAHME

„Zwangsadoption-Schweiz & missglückte Adoption“ nimmt Stellung zum indirekten Gegenvorschlag zur Wiedergutmachungsinitiative

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir begrüssen es dass der Bundesrat das Unrecht von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen anerkennt und aufarbeiten lässt und dass er den „Runden Tisch für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen in der Schweiz vor 1981“ einrichtete und wir am Prozess Stellung nehmen können.

Erfreulich ist das eine finanzielle Überbrückung mit der „Soforthilfe“ für Betroffene die jetzt in einer Notlage sind, geschaffen wurde und die Anlaufstellen beratend und unterstützend zur Seite stehen.

Guido Fluri lancierte die Wiedergutmachungs-Initiative

Er engagiert sich seit Jahren für Betroffene von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen. Hört zu und Unterstützt mit Wärme, Herz und Liebe. Herzlichen Dank an Herr Fluri für sein grossartiges Engagement. <http://www.wiedergutmachung.ch/home/>

Am 13. Januar 2015 hat die Bundeskanzlei die Wiedergutmachungs-Initiative als zustande erklärt. Dass der Bundesrat am 14. Januar 2015 entschieden hat, dieser Volksinitiative einen indirekten Gegenentwurf gegenüberzustellen, begrüssen wir. Wir erachten es als angebracht dass den Betroffenen ein Solidaritätsbeitrag als Zeichen des erlittenen Unrechts zugesprochen wird und begrüssen dass der Bundesrat auf diese Eintritt.

1. AUSGANGSLAGE

„Zwangsadoption-Schweiz & missglückte Adoption“

„Zwangsadoption-Schweiz“ vertritt mündige und unmündige Mütter & Väter, wesen Opfer von Zwangsadoption und daraus entstandenen Sanktionen, wie der Zwangsabtreibung, Zwangssterilisation- Kastration und Zwangsversorgung, nur durch den Zustand wurden, weil sie Mutter – Vater sein wollten und die Unterschrift zur Adoption verweigerten, oder nur auf Druck dieser Sanktionen widerwillig die Freigabe gaben. Allgemein bei Fahrenden, sowie bei

vielen Mütter, genügte der Zustand „verwahrlost“ und „haltlos“ betitelt zu werden, um eine Adoption ohne Unterschrift zu vollziehen.

Zusätzlich vertreten wir Opfer von „missglückter Adoption“ - ehemalige Adoptierte, welche nicht zwingend einer Zwangsadoption endstanden, aber in der neuen Familienkonstellation nicht nur ihrer Identität beraubt wurden, nebst harter Arbeit auch psychische und physische Gewalt und auch Pädophilen ausgesetzt waren.

Wir halten fest:

Viele unserer Forderungen und Anliegen wurden konstruktiv angegangen und fanden im Massnahmenkatalog vom 1. Juli 2014, erarbeitet von den Vertretern am Runden Tisch für Opfer von FSZM (fürsorgerischen Zwangsmassnahmen) Einzug. Auf einiges wurde, was im Machbaren des Gesetzes liegt schon jetzt eingegangen und gehandelt. Anderes wie zum Beispiel ein 2.Klasse General Abonnement für Betroffene die jetzt am Existenzminimum Leben fand breiten anklang, wurde aber nicht aufgenommen.

Die Petition „Aufhebung der Adoption zum Wohl des Kindes“, Initiant Marcus Andri, http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20132012 wurde vom Parlament abgelehnt. Wir Adoptierte fordern ohne Umkosten den Geburtsname annehmen zu können. Was keiner Adoptionsauflösung gleichgestellt ist. Damit ehemalige Adoptierte mit diesen schlimmen Erlebnissen und Geschehnissen in der Vergangenheit endlich abschliessen können, bedarf es auch der Entledigung des Namens des Peinigers.

Adoptionsgeheimnis hat ausgedient

Zwangsadoption-Schweiz legt die Priorität dem 1973 im ZGB eingeführten „Adoptionsgeheimnis“ zu und vertritt und teilt gleichwohl die Anliegen und Forderungen der anderen Betroffenen-Gruppierungen; weil viele Betroffene von Zwangsadoptionen und missglückten Adoptionen mehrfach Opfer von Massnahmen wurden.

„Adoption“ behauptet:

Alleinstehende Mütter, respektive leibliche Eltern würden ihre Kinder ohne „Zwang, quasi zum Vergnügen“, zur Adoption frei geben. Weil das in der Mehrheit der Fälle nicht so ist, ist der Begriff „Adoption“ eine Beschönigung des Sachverhalts.

Aus der Sicht der Mütter werden Kindsweggaben meistens erzwungen; erzwungen von den Eltern der Mutter, von den Vormundschaftsbehörden, durch die Tatsache dass der Kindsvater fehlt oder sich weigert, existentiellen Notwendigkeiten, von moralischen Wertvorstellungen, von milieuspezifischen Lebensbedingungen, ökonomischem Druck, von Krankheiten oder Tod. Diese Mütter und Väter, respektive Eltern sind Opfer von Zwangsadoption.

Und ja, es sind auch einige wenige Fälle, wo Mütter ohne „Zwang“ ihr Baby zur Adoption geben. Aber auch diese Mütter überkommt ab und zu das Gefühl: „War mein Entschluss falsch? Habe ich das Beste für das Kind getan“!

Der Adoption liegt das Gesetz zugrunde. Zwangsadoption beruht auf Willkür und nicht auf Gesetzesgrundlage.

Drohung - StGB Art. 180, Nötigung - StGB Art. 181, Freiheitsberaubung und Entführung - StGB Art. 183, so auch Körperverletzungen und sexuelle Übergriffe waren nach dem damals

geltenden Recht Straftaten. Zwangsadoption muss daher auf einer Ebene gelöst werden, welche das Gesetz mit einschliesst, aber auf Grund der damaligen Willkür jeden Fall von Zwangsadoption speziell behandelt und das Gesetz von Fall zu Fall ausser Acht lässt.

Dass die Motion „Adoptionsgeheimnis“ nach 9. Jahren der ersten Einreichung endlich in Erwägung kommt, lässt viele Mütter und Väter Hoffnung schenken. Dass der Sachverhalt zur Adoption klargestellt wird und bei guter Bedingung eine Familienzusammenführung möglich werden kann. Zudem wird das Engagement von vielen Betroffenen und Parlamentariern gewürdigt.

Motion: „Adoptionsgeheimnis“

http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20063268

http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20094107

Zwangsadoption-Schweiz fordert das abgebende Mütter (Väter bei Vaterschafts-
anerkennung), bei Volljährigkeit des Kindes, über dieses Kenntnis erhalten. Sollte das Kind diesem Begehren nicht zustimmen, sollte zumindest Grundbedürfnisse wie Gesundheits-
zustand, verlauf der Adoption und Familienstand mitgeteilt werden, ohne das Daten von
Dritten verletzt werden. Diese Mitteilung sollte nur durch eine/n PsychologIn stattfinden.

1. ABSCHNITT

Art. 2

Klarstellung des Alters der Opfer

Am Runden Tisch für Opfer von FSZM wird oft nur über Kinder und unmündige Mütter kommuniziert.

Text EJPD: ... Es geht um Jugendliche, die in Anstalten oder sogar in Gefängnissen zur "Nacherziehung" versorgt worden sind ... umschreibt den Begriff der "fürsorgerischen Zwangsmassnahmen". Diese umfassen alle in der Schweiz vor 1981 von einer Behörde veranlassten, beaufsichtigten oder vollzogenen Massnahmen zum Schutz oder zur Erziehung von Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen

Erwachsene Opfer kommen in der Thematik der Verdingkinder und Heimkinder zu kurz. Fremdplatzierten Kindern liegt ein weit zuvor beginnendes Schicksal zugrunde! Das Schicksal von mündigen Mütter und Väter, die auch weit über die 30. Jahre alt waren und oft schon dessen Eltern unter Behördenaufsicht standen. Ihnen mangelte es nur an einer Lebensquelle; genügend Einkommen zu einem Menschenwürdigen Dasein.

Uns fehlt in der ganzen Aufarbeitung die Sachlage das Behörden und Organisationen, Erwachsene entmündigten und die elterliche Gewalt entzogen. So konnten die Mündel, das waren Neugeborene bis Kinder weit über dem 10. Lebensjahr, auch ohne Zustimmung, ja selbst ohne das Wissen der leiblichen Mutter, respektive der leiblichen Eltern zur „Annahme an Kindesstatt“ – „Adoption“ freigegeben werden.

Unsere Achtung, Respekt und Stimme gehört diesen Opfer. Viele von Ihnen sind verstorben. Verstorben mit tiefliegenden seelischen Narben. Viele ertragen den seelischen Schmerz nicht mehr und wählen den Freitod. Familienmitglieder der Betroffenen teilen diesen Schmerz und da keine Aussicht auf Hoffnung besteht, begehen auch viele Lebenspartner und ihre Kinder Suizid.

2.6 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Nur wer die Vergangenheit kennt, versteht die Gegenwart

Schwangere wurden zur Abtreibung genötigt - Das Leid ein Kind auf diese Weise zu verlieren; unfassbar. Die chirurgische Armenpflege der Zwangssterilisation- Kastration bei Frauen und Männern und geistig Behinderten, hinterlässt tiefe seelische Narben - Das Leid nie eigene Kinder aufwachsen zu sehen; mit ihnen lachen und weinen zu teilen, kann sich das eine glückliche Mutter oder Vater vorstellen! Viele Betroffene verzweifeln, in Scham und Schande versunken, schweigen Sie bis heute und werden sich wohl auch hüten sich zu outen.

Auf diese eingreifenden Massnahmen liegt noch immer Schweizweit ein Tabu.

Sensibilisierung und Aufklärung zum Thema Zwangsabtreibungen, Zwangssterilisationen- Kastrationen und der (Zwangs-)Adoption bedarf es nicht nur beim Volk, auch Parlamentarier und Personal des Sozialen und KESB sind sich über die Folgen einer Adoption oft im Unklaren. Deshalb ergreift Zwangsadoption-Schweiz 2016 die Initiative: „Tausend Gesichter der Adoption“, spiegelt in der Wanderausstellung die Zeitgeschichte der (Zwangs-) Adoption wieder.

Wer die Vergangenheit kennt, tut Gutes in der Gegenwart und für die Zukunft.

Aufklärung an Grund-, Mittel-, Hoch- und Berufsschulen ist schon nur aus folgender Sichtweite notwendig: Heute formen wir unsere Kinder; morgen bestimmen Sie über uns Alten, die Werte die wir Ihnen vorzeigten.

Öffentlichkeitsarbeit liegt im Interesse von allen Betroffenen und kann schon heute mit einer Buchlesung im Pflegeheim vieles bewegen. Öffentlichkeitsarbeit heisst aber auch diejenigen zu unterstützen die sich engagieren.

4

Förderung der Betroffenen

Gemeinde-, Kantons- und Bundespersonal sind auch nur Menschen und dennoch vergessen Sie: „**Armut bekämpfen, nicht die Armen**“. Davon sind auch heute sehr viele von FSZM betroffen. Sozialämter, Arbeitsvermittlungstellen und die IV scheinen zu wissen was uns gut tut und vergessen dabei uns zu fragen was uns wirklich gut tut. MIT uns, nicht ÜBER uns.

Wir begrüssen es wen der Bund dazu beiträgt dass Betroffenen deren private oder berufliche Situation ein lebenswertes Leben nicht gewährt, dass diesen Betroffenen mit gezielter Begleitung und Hilfsmittel die Lebensqualität verbessert wird.

Das Augenmerk liegt bei Krankenkassenausständen, Betreibungspfändungen von Steuern und Krankenkasse, sowie geeigneten Arbeitsstellen, Gesundheit und Wohnraum.

Förderung von bestehenden Vereinen und IGs

Vereinsmitglieder engagieren sich für den Verein/IG Freiwillig und tragen derer Botschaft nach aussen, damit das Dunkle Schweizerkapitel nicht in Vergessenheit gerät. Das Vereinskaptal ist oft so bescheiden, dass die Aktiven Mitglieder für Material und Zugfahrten selber aufkommen, obschon Sie selbst am Existenzminimum leben.

Wir würden es begrüssen wen Massnahmen wie zum Beispiel die Förderung von Projekten, zu Ausstellungen, Podiumsdiskussionen, Infobroschüren etc., von Seite des Bundes an die Vereine und IGs finanziell unterstützt würden.

Eine Möglichkeit wäre ein Finanzieller verteilt Schlüssel, wie bei den Fahrenden, den der Bund nach Abklärung der Notwendigkeit an die Vereine und IGs verteilen würde.

Art 2

Praxis bis weit in die 80er Jahre des 20. Jahrhunderts

Text EJPD: Nach heutigem Kenntnisstand ist es allerdings denkbar, dass auch nach diesem Stichdatum in der Praxis vereinzelt noch fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen stattgefunden haben oder vollzogen worden sind, die unzulässig waren. Die zuständige Behörde soll deshalb über den nötigen Ermessensspielraum verfügen, um allenfalls solchen Fällen angemessen Rechnung zu tragen.

Zeitzeugen belegen dass in den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts administrativ Versorgungen und Zwangsadoptionen vollstreckt wurden.

Solidarisch sollten auch Opfer der 80er Jahre eine finanzielle Anerkennung erhalten, da ihr Leid nicht minder war als das der Opfer vor 1981.

2. ABSCHNITT

Art 5

Einreichfrist

EJPD: Für die Einreichung von Gesuchen für eine finanzielle Anerkennung - „Solidaritätsbeitrag“ steht eine Frist von sechs Monaten vor.

In Anbetracht des schon oft hohen Alters der Betroffenen, sehen wir diese Frist als korrekt an. Jedoch soll es Ausnahmen geben. Wie zum Beispiel bei Betroffenen die Psychisch labil sind und oft kein Zeit Gefühl haben.

Text EJPD: Das Verfahren ist so ausgestaltet, dass die gesuchstellende Person bei einem ablehnenden Entscheid diesen zwei Mal überprüfen lassen kann: ein erstes Mal mittels Einsprache an die zuständige Behörde und ein zweites Mal mittels Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

Um eine zweite Meinung zu erhalten sollte für Betroffene auch eine Neutrale Stelle zur Verfügung stehen.

Mitspracherecht der Betroffenen

Wir begrüßen es das Betroffene in den Prozess miteinbezogen werden.

Text EJPD: Die Einsetzung einer beratenden Kommission (Art. 18 Abs. 2), in der auch Opfer und andere Betroffene vertreten sind, soll dazu beitragen, dass in den Entscheiden der zuständigen Behörde insbesondere die Anliegen und die Sichtweise der Opfer und anderer Betroffener gebührend berücksichtigt werden.

Art 9

Beteiligung von Dritten

Text EJPD: Der Bundesrat hat in seinem Grundsatzentscheid vom 14. Januar 2015 den Auftrag erteilt, zu prüfen, ob allenfalls eine Mitfinanzierung der Solidaritätsbeiträge durch Dritte möglich und angezeigt ist. Zu denken ist in diesem Zusammenhang namentlich an die Kantone, aber auch an die Gemeinden, an die Kirchen, an den Bauernverband, an die Heimorganisationen und an die Pharmaindustrie. Auch wenn die Finanzierung

grossmehrheitlich durch den Bund geleistet werden soll, sieht die Vernehmlassungsvorlage eine Mitfinanzierung – in erster Linie durch die Kantone – vor.

Zwangsadoption-Schweiz rechnet es Dritten hoch an, als Vertreter von früheren Verursachern, sich finanziell zu beteiligen.

Text EJPD: Quellen fliessen werden, etwa von Organisationen, Institutionen oder Privatpersonen. Weil die Zuwendungen Dritter zudem zweckgebunden im Sinne von Artikel 53 FHG sind, werden sie bei der Rechnungslegung wie eine Spezialfinanzierung behandelt. Dies stellt sicher, dass jederzeit Transparenz besteht über den erreichten Stand der Auszahlungen und über die Beanspruchung der Finanzierungsquellen.

Wichtig ist eine Transparente Rechnungsführung. Wo und in Was die Gelder fliessen.

3. ABSCHNITT

Art 10 + 11

Akten und ihre Suche

Es herrscht noch immer Handlungsbedarf! Vormundschaftsakten werden zum Teil heute noch aus platzgründen bei vollzogener Adoption vernichtet. Das Adoptionsdossier muss mit sämtlichen Akten, soweit sie nicht bereits vernichtet worden sind, gesichert werden, nicht nur die Adoptionsurkunde.

Viele Betroffene der Adoption gehen ohne Hilfe auf Aktensuche und stossen noch heute auf Gemeindepersonal welche Akteneinsicht nicht gewähren, weil Sie annehmen dass Sie das Amtsgeheimnis verletzen würden.

Wir fordern eine Personal-Sensibilisierung in Bezug von Adoptionsdossier und derer Einsicht.

Private Archive wie Mutter-Kindheim, damalige Adoptions-Vermittlungsstellen und anderer Institutionen müssen ihre Archive, sofern sie nicht vernichtet wurden für Betroffene zugänglich machen. Eine sachgerechte Archivierung muss sichergestellt werden.

Akten, deren Inhalte falsch oder unvollständig sind, dürfen Betroffene eine Gegendarstellung zufügen.

Adoptierten wird der Zugang zu Akten des leiblichen Vaters aufgrund des nicht Verehelicht sein mit der leiblichen Mutter verweigert. Wir verlangen bei Anerkennung der Vaterschaft auch in diese Akten Einsicht.

Dass gesetzlich die Einsicht und das Archivieren verankert wird, unterstützen wir.

Art 13

Sparguthaben von Betroffenen

Text EJPD: Es kann davon ausgegangen werden, dass einzelne Opfer oder Betroffene von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen vor 1981 seinerzeit über ein Sparbüchlein oder ein sonstiges Sparguthaben bei einer Bank oder einer Sparkasse verfügten. Hinweise darauf ergeben sollten, dass bei einer bestimmten Bank oder Sparkasse solche Sparguthaben vorhanden waren, so ist diese bzw. deren Rechtsnachfolgerin verpflichtet, auf Gesuch von Betroffenen hin die erforderlichen Abklärungen unentgeltlich vorzunehmen. Mit dieser Regelung wird zudem dem Postulat 15.3202 Schneider Schüttel vom 19.03.2015, Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen; Auffinden ihrer Sparhefte, Rechnung getragen.

Zwangsadoption-Schweiz unterstützt das Postulat in allen belangen. Auch Adoptierte sind auf der suche nach Sparheften. Beim „alten Adoptionsrecht“ waren die leiblichen Eltern verpflichtet Alimente zu entrichten, welche oft auf einem Sparbuch deponiert wurden. Es geht aus keiner Buchhaltung hervor wo diese Alimente verwendet wurden und wem diese Alimente zustehen. Trotz unseres Gesuchs am Runden Tisch für Opfer von FSZM hat eine Abklärung noch nicht stattgefunden.

Art 14

Anlauf- Opferhilfestellen

Die Anlaufstellen werden von Betroffenen wesen Opfer von FSZM vor 1981 wurden gerne in Anspruch genommen. Wir schätzen die Kompetenz und Einfühlungsgabe die Mitarbeiter den Betroffenen entgegenbringen. Zudem begrüssen wir es dass der Fortlauf der Anlaufstellen gewährt wird und Betroffene, insbesondere diejenigen die bis jetzt schweigen, die Möglichkeit haben, zu einem späteren Zeitpunkt sich an die Anlaufstelle zu wenden.

Wen wir das ganze Paket der Adoption betrachten, braucht es bis zum Erlangen der Volljährigkeit des Adoptierten und bei Bedarf darüber hinaus, eine adoptionsspezifische Anlaufstelle, wesen alle Beteiligten während der Adoptionszeit begleitet. Hierfür sind die vom Bund eingerichteten Anlaufstellen für Opfer von FSZM vor 1981 nicht geeignet und auch nicht zuständig. Vorbild hierfür ist die „Fachstelle für Adoption Zürich“, sowie „Espace Adoption Genève“, welche die Kompetenz und Einfühlungskraft in Bezug von auftauchenden Problemen während der Adoptionszeit abdecken. Leider ist die Kapazität der Adoptionsstellen beschränkt. Seit zwei Jahren sind auch wir von Zwangsadoption-Schweiz immer öfters als Anlaufstelle der jetzigen Beteiligten an Adoption herausgefordert.

7

Unser Anliegen: Anonyme Gesuche oder Beschwerden müssen dieselbe Aufmerksamkeit und Beratung erhalten wie Personalisierte anfragen.

Auch Anlaufstellen kommen an ihre Grenze, speziell mit Betroffenen welche noch im Erwerbsleben stecken und mit chronischen und psychischen Beschwerden durch sämtliche Raster fallen.

Dass diese Betroffenen unter 65 Jahren eine andere Begleitung brauchen als Pensionierte Betroffene wurde erkannt und Fallbeispiele werden zu Händen von Gleichbetroffenen, in der Arbeitsgruppe U65 von BetroffenenvertreterInnen und VertreterInnen der KOKES, KESB, IV, Betreibungsamt und Seco diskutiert und nach Massnahmen gesucht welche den Betroffene ein Stück näher an Lebensqualität bringt.

ZUKUNFTSORIENTIERT

Aufsichtsbehörde – Inspektoren – Neutrale Überwachungsstelle

In der ganzen Thematik liegt der Schwerpunkt auf früher. In Hinsicht dass die Aufarbeitung die Bevölkerung und Personal des Sozialen und Gesundheitswesens informiert und sensibilisiert, sollte auch die Überprüfungsstellen neu überdacht werden.

Eine Überprüfung der Institution sollte nie angekündigt werden. Ein Tageseinblick verschafft nie das Gesamtbild von der Institution. Würde man stattdessen ein 2 - 3 Tage Praktikum verrichten; entsteht zum Personal und den Bewohnern den Kontakt. Aus diesen Gesprächen kann man schliessen wie wohl sich die Bewohner fühlen.

Es darf nicht sein dass der Staat, der Kanton oder die Gemeinde ihre eigenen Institutionen überprüft.

Adoptionsvermittlungsstellen, den Adoptionsprozess, die Bedürftigkeit zur Adoption muss auf das eingehendste überprüft werden und die Kindsmutter in allen Belangen beraten und begleitet werden und bevor eine Adoption ausgesprochen wird, nach anderen Lösungen gesucht werden.

5. ABSCHNITT

Art 15

Aufarbeitung - Nationalen Forschungsprogramms NFP

Zwangsadoption-Schweiz begrüsst die Aufarbeitung; ruft aber in Erinnerung das „Zwangsadoption nur aus mündlichen Quellen der Mütter, respektive der Eltern wiederlegbar ist“ und diese Quellen versiegen angesichts des zum Teil hohen Alters und Gesundheitszustandes der Betroffenen. Deshalb ersuchen wir den Bundesrat dass das Nationale Forschungsteam NFP bald möglichst mit der Oral Historie beginnen sollte. Ansonsten hat es Zwangsadoption in der Schweiz nie gegeben.

Art 16

Denkmal - Mahnmal

Das Anbringen von Gedenktafeln sowie das Errichten von Infotafeln oder permanenten Ausstellungen in Heimen, Anstalten, Museen oder anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen begrüssen wir.

Es muss auch eine Hommage an die Opfer gerichtet werden, die heute nicht mehr unter uns leben und den Freitod als Erlösung sahen.



Schwangere; hinter dem alten Berner Frauenspital. Künstler unbekannt

6. ABSCHNITT

Art 17

Suche Familienangehörige - Verwandtensuche - Suchdienste

Adoptionsbetroffene haben früher oder später das Verlangen ihre Wurzeln zu erforschen. Dem vorab geht, auch bei bester Erziehung ein langes ringen, mit vielen Fragen, schlaflosen Nächten; verletzt man mit dem Wunsch, die eigenen Wurzeln kennen zu lernen die Adoptiveltern? Und da fängt oft das Scheitern mit der eigenen gegründeten Familie an. Scheidung und Depressionen sind bei Adoptivkinder häufiger als bei eigenen Kinder; die Frankfurter Studie und ehemalige Adoptivkinder der Selbsthilfegruppen Zürich, Basel, Bern, Fribourg belegen dies.

Mütter, respektive Eltern fragen sich Lebenslang, habe ich das Beste für mein Kind getan. Ein langes unterdrücken, nicht auseinander setzen oder begleiten lassen, kann eines Tages, auch bei gewollter weggabe, zu Depressionen und Einsamkeit führen. Sie getrauen sich nicht Hilfe anzunehmen, weil noch immer der Ruf von der Rabenmutter auf Ihnen lastet. Deshalb kommt ein Outen für Sie nicht in Frage und eine Beteiligung am Betroffenenforum wäre für Sie zu

schmerzlich. Ihr Vertrauen muss man sich erarbeiten. Starke Mütter nehmen den schier aussichtslosen Kampf der Suche auf sich und gehen auch Wege die oft mit dem Gesetz nicht vereinbar sind. Wie die Mutter der Präsidentin von Zwangsadoption-Schweiz; sie bestach 1999 den Gemeindemitarbeiter und er gab darauf die Personalien von 4 der 7 weggenommenen Kinder bekannt.

Suchdienste sind nicht gratis. Deshalb begrüßen wir es das Betroffenen von Zwangsadoption, eine Familienzusammenführung als Gratisdienstleistung erbracht wird und nicht mehr Hunderte gar Tausende von Franken kostet, wie noch vor Jahren.

Adoptierte können von missglückter Adoption sprechen. Zwangsadoption können Adoptivkinder erst belegen, wenn die Aussage der leiblichen Mutter vorliegt. Diesen Tatbestand traumatisiert viele Adoptivkinder, ausser Acht der Erziehung. Vielen wird erst jetzt bewusst was eine Trennung verursacht, für Mutter und Kind.

Um Suchenden es leichter zu machen, wessen Suchdienst nun zuständige ist, sollten die Suchdienste hervorgehoben werden. Das unserem Gesuch, die „Einrichtung einer Plattform für Suchdienste“, Zustimmung findet, unterstützen die Fachstellen von Adoptionen, wir von Zwangsadoption-Schweiz & missglückter Adoption und viele weitere Suchorganisationen.

SOLIDARITÄTSBEITRAG

2. ABSCHNITT

Wie viele waren Betroffen? Wie viele leben noch? Eine grosse Dunkelziffer bleibt auch dann, wenn die Aufarbeitung eine Statistik wiederlegt.

Wir erachten die Bundesschätzung von 12'000 bis 15'000 noch lebenden Opfer zu Gerin an.

Begründung:

Die Schätzung geht aus einer Statistik hervor, welche nicht alle Betroffenen-Gruppierungen beinhaltet! Bei Adoptionen oder Zwangsabtreibungen liegt keine Statistik zugrunde auf die man sich belegen kann.

Aus der Aufarbeitung der Pro Juventute geht hervor das mindestens 200 Zwangsadoptionen vollstreckt wurden. Stimmt die Opferzahl der Pro Juventute? Bedenkt man das nicht nur die Pro Juventute, auch Mütter Vereine, selbst Heimleiter, mindestens 180 Adoptions-Vermittlungsstellen, welche bis Ende der 60er Jahre wie Pilze aus dem Boden sprossen, Heilsarmee, Seraphisches Liebeswerk und selbst Ärzte und Oberschwestern, sowie Vormünder, die Macht zur Vollstreckung einer Zwangsadoption erhielten.

Rechnet man Verdingkinder, Pflegekinder, Heimkinder, Psychiatrieopfer, Medikamenten-missbrauchte, Fahrende! Und nicht vergessen die Abgeschobenen wie Spazzacaminis, Schwabengänger und Armen-Familien die nach Übersee oder sonst wohin ausgeschafft wurden; muss die Bundesschätzung von 12'000 bis 15'000 noch lebenden Opfern weit unter den noch Lebenden Betroffenen liegen.

Nichts ist kostbarer als die menschliche Würde

300 Millionen Franken werden zur Verfügung gestellt. Dies sieht der indirekte Gegenvorschlag zur Wiedergutmachungsinitiative

Eine finanzielle Anerkennung - „Solidaritätsbeitrag“ ist in Betracht des erlittenen Leids angebracht. Der Runde Tisch für Opfer von FSZM hat sich anders als dies in der Volksinitiative vorgesehen ist, gegen eine Abstufung der Beiträge ausgesprochen.

Zwangsadoption-Schweiz ist strikt gegen eine Abstufung der Beiträge, da sich das individuell erlittene Leid der Opfer und Betroffenen nicht messen oder vergleichen lässt.

Die Betroffenen sind sich einig, dass die vorgesehene finanzielle Anerkennung des indirekten Gegenvorschlag zu tief angesetzt ist. Bei einer geschätzten Opferzahl von 12'000 bis 15'000 noch lebenden Betroffenen und vorgeschlagener Summe von Fr. 300 Mio. ist das ein finanzieller Beitrag zwischen Fr. 20 000.- und Fr. 25 000.- pro Betroffene.

Bedenkt man das sehr viele Opfer von FSZM in ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung, letzteres wurde vielen Opfer verweigert, nicht gefördert wurden; hinterlässt noch heute physische und psychische, soziale und ökonomische Auswirkungen. Daher ist die finanzielle Anerkennung – „Solidaritätsbeitrag“ deutlich höher anzusetzen als bei Fr. 300.- Mio.

Lasst Opfer von FSZM nicht Bittsteller werden! Gebt Ihnen die finanzielle Anerkennung an die vielen gratis Arbeitsstunden, die sie als Kinder, Jugendliche und Erwachsene für private und öffentliche Heime und Anstalten vollbrachten. Gebt die finanzielle Anerkennung für Körperliche und Geistige Versehrtheit, wesen Zwangsterilisation- kastration, Zwangsabtreibungen, Sexuelle Übergriffe, Essensentzug, Beschimpfungen und und... erlitten.

Was ist ein Kind wert? Gebt den Müttern, respektive den Eltern - Würde. Eine finanzielle Anerkennung bringt die getrennten Jahre nicht zurück, aber es ist ein Zeichen das man anerkennt und aufrichtig um Verzeihung sucht. Für die reiche Schweiz sollte eine würdige finanzielle Anerkennung möglich sein.

Text EJPD: Vielmehr hat er vorgeschlagen, dass eine einmalige finanzielle Leistung kombiniert werden soll mit Zahlungen, die z. B. monatlich zusammen mit der AHV ausgerichtet werden. Mit dieser Kombination solle der unterschiedlichen Lebenssituationen und -erwartungen der jüngeren und der älteren Opfer Rechnung getragen werden

Stimmen der Betroffenen lassen vernehmen dass eine einmalige, höchstens zweimalige finanzielle Zahlung erfolgen soll. Begründung: Bei einer monatlichen Zahlung mit der AHV von älteren Betroffenen sei die Gefahr, zwischenzeitlich zu versterben und sie hätten nichts von der finanziellen Anerkennung. Viele ältere Betroffene finanzieren sich ein Gebiss und sanieren ihre Gesundheit, von Gehilfen bis zum Rollstuhl, von Tagesausflügen bis zu einer Kreuzfahrt. Jüngere Betroffene wollen die finanzielle Zahlung höchstens zweimalig zugesprochen erhalten, da sie diese in Weiterbildung, Projekte oder in die Gesundheit investieren.

Deshalb begrüßen wir es, dass den Betroffenen frei steht in wie vielen Zahlungen sie die finanzielle Anerkennung - „Solidaritätsbeitrag“ erhalten möchten.

Niemand sollte Rechenschaft abgeben, wie und für was die finanzielle Anerkennung verwendet wird, wesen viele Betroffene beim Ausfühlen zur Soforthilfe anstossend fanden.

Artikel 19 Absatz 1

Text EJPD: sieht eine Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen vor. Sie ermöglicht dem Bundesrat, den Solidaritätsbeitrag und die Höhe allfälliger Teilzahlungen festzulegen. Darüber hinaus wird der Bundesrat beauftragt, die Einzelheiten des Gesuchsverfahrens sowie der Finanzierung und Umsetzung weiterer Massnahmen zu regeln (Art. 19 Abs. 2).

Für Opfer – Betroffene muss Transparent gewährt werden.

2.7

Pfändbar - Verrechenbar

Text EJPD: Weitere Massnahmen Es würde zu Recht als stossend empfunden, wenn der Staat mit der einen Hand Solidaritätsbeiträge als Geste der Anerkennung des erlittenen Unrechts an die Opfer auszahlt und mit der anderen einen Teil dieser Beiträge aufgrund der geltenden Steuer-, Sozialhilfe- sowie Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzgebung wieder zurückfordern würde. Deshalb sieht der Gesetzesentwurf ausdrücklich die steuerrechtliche und schuldbetreibungsrechtliche Behandlung als Genugtuungssummen bzw. Genugtuungsleistungen vor. Auch sozialhilferechtliche Ansprüche werden nicht reduziert.

Würde der Solidaritätsbeitrag eingezogen wäre das ein Armutszeugnis für die reiche Schweiz.

Das Gesetz muss rasch in Kraft gesetzt werden, damit noch möglichst viele Opfer von FSZM eine finanzielle Anerkennung erhalten. Sehr zu begrüssen ist die Bandbreite der Anliegen, die im indirekten Gegenvorschlag des geplanten Gesetzes aufgenommen wird.

Für Ihre Kenntnisnahme, wesen Sie unseren Anliegen und Forderungen entgegenbringen, bitten wir Sie, diese im vorgesehen Gesetzesentwurf einzubringen

11

Freundliche Grüsse

Zwangsadoption-Schweiz



Lisa Hilafu

Präsidentin Zwangsadoption-Schweiz